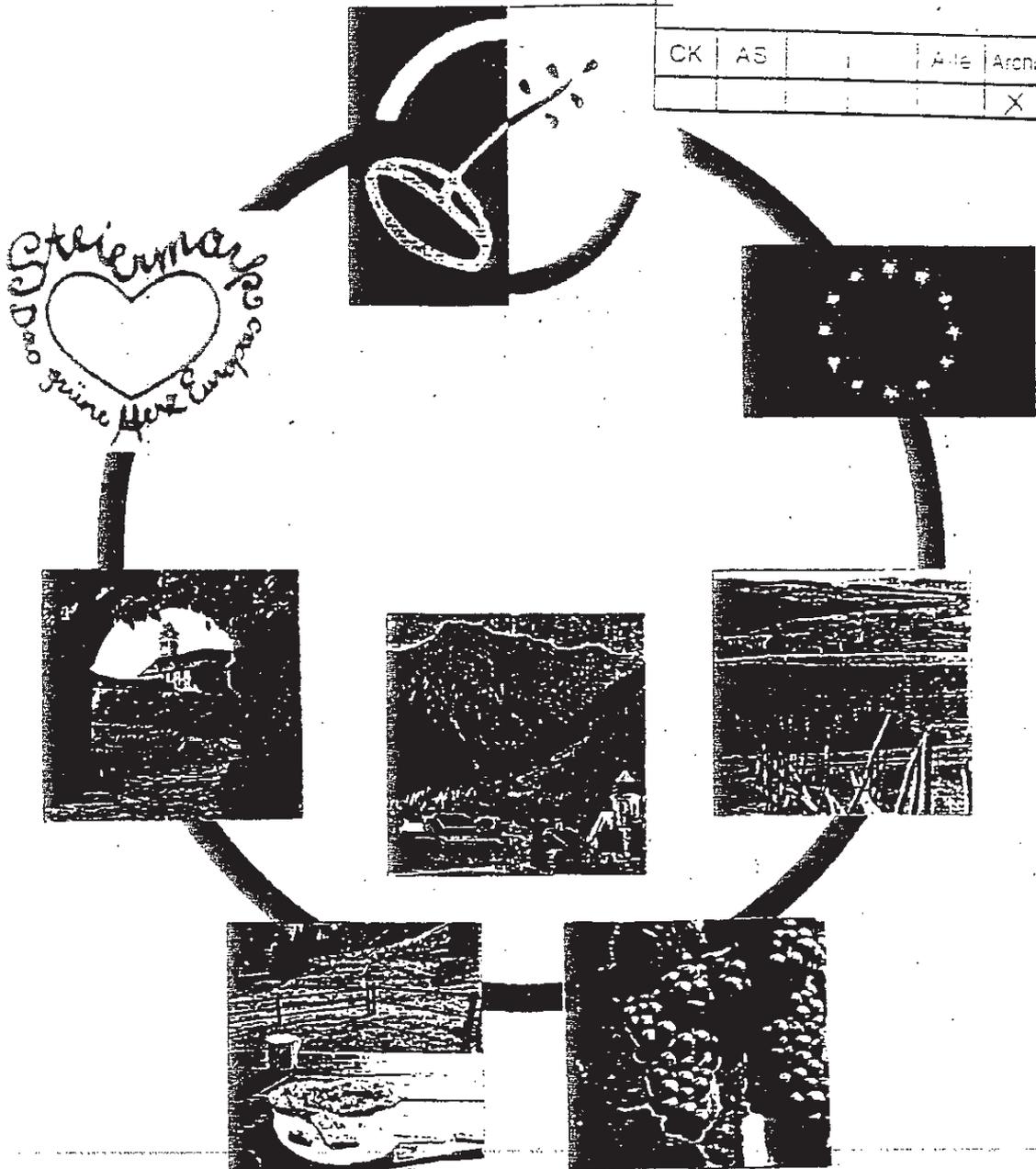


# LEADER II - PROGRAMM STEIERMARK

## Antrag

10. 11. 1994  
 und 26. 11. 1994  
 STEIERMARK  
 version finale

Kabinett: Franz FISCHLER					
FF	CP	SP	ES	U	UE
					X
13. 07. 1995					
CK	AS		Alle	Archiv	Rejour Archiv
				X	



Koordinationsstelle für Gemeinschaftsinitiativen:  
 Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung  
 Graz, Steiermark

# **LEADER II - PROGRAMM:**

## **Antrag der STEIERMARK im Ziel 5b-Gebiet**

**Koordinationsstelle für Gemeinschaftsinitiativen:  
Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung  
Graz, Steiermark**

**Stand: 13. Dezember 1995**

## INHALTSVERZEICHNIS:

1.	<b>Integr. Operat. LEADER II - PROGRAMM STEIERMARK 1995 - 1999</b>	2
1.1	Gebietsanalyse des Programmgebietes	2
1.2	LEADER II Strategie, Auswahlkriterien u. Indikatorendarstellung für das Programmgebiet	7
1.3	Zusammenhang mit und Innovationswert gegenüber den kofinanzierten Maßnahmen des EPPD und andere Gemeinschaftsinitiativen	9
1.4	Regeln für die Information der potentiellen Begünstigten	12
1.4.1	Aktionen und Maßnahmen während der Programmplanung und Einführung des Programmes:	12
1.4.2	Aktionen und Maßnahmen während der Durchführung der Programme:	12
1.4.3	Hinweise auf die Beteiligung der Gemeinschaft:	13
1.4.4	Hinweise auf die Finanzierung des LEADER-Netzwerkes:	13
1.5	Jahresfinanzierungsplan nach Maßnahme und Fonds	13
1.6	<b>Maßnahme a) Erwerb von Fachwissen:</b>	14
1.6.1	Ziele	14
1.6.2	Angaben zu den Begünstigten	14
1.6.3	Erwartete Auswirkungen	14
1.6.4	Auswahlverfahren und Kriterien	15
1.6.5	Für die Durchführung zuständige Stelle	15
1.7	<b>Maßnahme b): Programme zur Innovation im ländlichen Raum - lokale Aktionsgruppen:</b>	16
1.7.1.	<b>Bergregion Söktäler:</b>	17
1.7.1.1.	Name der Trägerschaft	17
1.7.1.2.	Gebietsanalyse	17
1.7.1.3.	Strategien und Leitbild	19
1.7.1.4.	Praktische Ziele	20
1.7.1.5.	Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe	21
1.7.1.6.	Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage	22
1.7.1.7.	Auswahlverfahren und -kriterien	22
1.7.2.	<b>Almenland Teichalm Sommeralm:</b>	23
1.7.2.1.	Name der Trägerschaft	23
1.7.2.2.	Gebietsanalyse	23
1.7.2.3.	Strategien und Leitbild	24
1.7.2.4.	Praktische Ziele	25
1.7.2.5.	Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe	26
1.7.2.6.	Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage	28
1.7.2.7.	Auswahlverfahren und -kriterien	28
1.7.3.	<b>Stadt- Umlandpartnerschaft Kleinregion Feldbach:</b>	29
1.7.3.1.	Name der Trägerschaft	29
1.7.3.2.	Gebietsanalyse	29
1.7.3.3.	Strategien und Leitbild	31
1.7.3.4.	Praktische Ziele	31
1.7.3.5.	Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe	32
1.7.3.6.	Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage	34
1.7.3.7.	Auswahlverfahren und -kriterien	34

1.7.4. Kraftspendedörfer im Joglland:	36
1.7.4.1. Name der Trägerschaft	36
1.7.4.2. Gebietsanalyse	36
1.7.4.3. Strategien und Leitbild	38
1.7.4.4. Praktische Ziele	38
1.7.4.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe	39
1.7.4.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage	40
1.7.4.7. Auswahlverfahren und -kriterien	41
1.7.5 Regionale Qualitäts- und Vertriebsinitiative Schilcherlandspezialitäten :	42
1.7.5.1. Name der Trägerschaft	42
1.7.5.2. Gebietsanalyse	42
1.7.5.3. Strategien und Leitbild	44
1.7.5.4. Praktische Ziele	45
1.7.5.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe	46
1.7.5.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage	47
1.7.5.7. Auswahlverfahren und -kriterien	47
1.7.6. Förderungswerber und Letztempfänger	49
1.7.7. Verwaltungsbestimmungen:	49
1.7.8. Für die Durchführung zuständige Stelle:	49
1.8. Maßnahme b: Programme zur Innovation im ländlichen Raum - andere kollektive Aktionsträger	50
1.9. Maßnahme c: Grenzübergreifende Zusammenarbeit	50
1.10. Beteiligung am europäischen Netz für ländl. Entwicklung	50
1.11. Laufende Begleitung und Bewertung	50
2. PARTNERSCHAFT	52
3. KOFINANZIERUNG - KONTROLLE	53
ANHANG	54

# 1. LEADER II - PROGRAMM STEIERMARK 1995 - 1999 Integriertes Operationelles Programm

## 1.1 Gebietsanalyse des Programmgebietes

### Lage:

Das Ziel 5b - Gebiet der Steiermark gliedert sich in zwei Teilräume: Die Ost- und Weststeiermark umfaßt das Steirische Riedelland, sowie Teile des Steirischen Randgebirges, die Regionen Murau und Liezen-West bilden die inneralpine Gebietskulisse. Die Ost- und Weststeiermark liegen künftig an der östlichen Peripherie der EU, an der Grenze zu Slowenien und in unmittelbarer Nähe von Ungarn. Aus überregionaler Sicht galten bereits Teile der Gebiete aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen als Bestandteil der Ostgrenzregion.

Die alpine Lage der Regionen Liezen-West und Murau inmitten schwer zugänglicher Gebirgszüge führt zu einer Abgeschlossenheit, die sich sowohl auf die innerregionale, stärker noch auf die überregionale Erreichbarkeit auswirkt. Das Gebiet liegt zwischen 650 m und 3.000 m Seehöhe, ein Großteil der Fläche entfällt auf Wald, alpines Grünland und vor allem unproduktive Fläche.

Alle LEADER-Gebiete befinden sich im Ziel 5b-Gebiet der Steiermark: die Bergregion Sölktaier, das Almengebiet Teichalm-Sommeralm, die Kleinregion Feldbach, das Joglland und das Schilcherland, sowie die Gemeinde Mühlen und die vier Gemeinden des steirischen Salzkammerguts, die am LEADER-Programm Kärnten und Oberösterreich teilnehmen. Die Aufnahme zusätzlicher LEADER - Aktionsgruppen ist derzeit für die Programmperiode 1995-1999 aus Gründen der Konzentration nicht vorgesehen.

### Bevölkerungsentwicklung:

Die positive Dynamik blieb vor allem auf Gemeinden beschränkt, die näher zum Großraum Graz gelegen sind und/oder durch günstige Erreichbarkeitsverhältnisse geprägt sind. Der Bevölkerungsstand wird lediglich von der noch hohen Geburtenrate getragen, wodurch negative Wanderungsbilanzen verdeckt werden.

### Naturraum:

Der Naturraum ist äußerst vielgestaltig und führt zu unterschiedlichen Potentialen und Entwicklungsmöglichkeiten: Beginnend vom hochalpinen Raum in der Obersteiermark (Sölktaier) in Seehöhen von 600 bis über 2700 m mit relativ ungünstigen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion über die Berggebiete des steirischen Randgebirges (Joglland und Teichalm, Schilcherland) bis hin zu dem im Süden anschließenden südöstlichen Riedelland (Feldbach).

Die westliche Obersteiermark weist gute bis sehr gute Voraussetzungen für den Tourismus auf, insbesondere auch für den Wintertourismus. Gute topografische Voraussetzungen sind auch in den höher gelegenen nördlichen Teilen der Oststeiermark gegeben (Joglland, Teichalm), in denen auch Voraussetzungen für den Wintersport bestehen.

Gegen Süden und Südosten nimmt die Tourismuseignung jedoch stark ab. Ein tragfähiger Tourismus ist aber hier durch den Ausbau der Heil- und Thermalquellen entstanden. Während die südliche Steiermark im Murtal nur eine geringe landschaftliche Tourismuseignung aufweist, sind die Südsteirische Weinstraße, der Sausal und das Sulmtal, sowie das Koralpengebiet in der Weststeiermark (Schilcherland) Naherholungs- und Ausflugszentren insbesondere für den Zentralraum Graz.

#### **Wirtschaftsstruktur:**

Die oststeirischen Bezirke Feldbach und Radkersburg sind entwicklungschwache, periphere Agrargebiete mit zunehmender Bedeutung des Gesundheitstourismus (Feldbach, Hartberg). Die oststeirischen Bezirke Fürstenfeld und Weiz (Almenland Teichalm) sowie der weststeirische Bezirk Deutschlandsberg (Schilcherland) weisen einen stärkeren industriellen Besatz auf. Der Bezirk Murau (angrenzend Sökitäler) und der oststeirische Bezirk Hartberg (Joglland) können dem Typus einesentwicklungsschwachen Agrargebietes mit Bedeutung im Tourismus zugeordnet werden.

#### **Agrarstruktur in der Ost- und Weststeiermark:**

Im allgemeinen bestehen gute bis sehr gute Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion, die sich auch in einer vielfältigen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und im Anbau von Spezialkulturen widerspiegeln. Zwar dominiert die Betriebsform der Futterbaubetriebe insbesondere in den nördlichen Teilen der Bezirken Hartberg und Weiz, was vor allem auf die Berglandwirtschaft mit Grünlandnutzung im steirischen Randgebirge zurückzuführen ist. Rinder- und Milchviehhaltung zeigen jedoch eine stagnierende Tendenz.

In den Bezirken Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz und Radkersburg, sowie in den südlichen Teilen der Bezirke Hartberg und Weiz erlangen Marktfruchtbetriebe bzw. Veredelungsbetriebe eine große Bedeutung. Die Ost- und Weststeiermark gehört zu den bedeutendsten Obstbauregionen Österreichs. Annähernd 90% der Intensivobstanlagen des Bundeslandes Steiermark liegen in diesem Gebiet, allein im Bezirk Weiz befinden sich 33% der Anlagen bzw. 40% der Flächen.

Das Weingebiet prägt die südlichen Teilräume der Ost- und Weststeiermark. 3843 Betriebe bewirtschaften eine Weingartenfläche von 2776 ha, verfügen also über eine extrem geringe Flächenausstattung, wobei jedoch starke Tendenzen zur Strukturbereinigung bestehen: Während die Zahl der Betriebe abnimmt, steigt die bewirtschaftete Weingartenfläche deutlich an.

Der Gemüseanbau hat vor allem in den südoststeirischen Bezirken eine größere Bedeutung: Über 20% der Betriebe in Feldbach und in Radkersburg betreiben Gemüseanbau.

Der hohe Anteil an Ackerland und die klimatischen Voraussetzungen für den Maisanbau sind die Grundlage für die tiensche Veredelung und hier insbesondere für die Schweinehaltung, aber auch für die Geflügelhaltung. Mehr als die Hälfte der Betriebe baut Körnermais an, in den Bezirken Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg und Leibnitz liegt der Anteil zwischen 68% und 75%. Die Schweinehaltung ist beinahe völlig aus dem Berggebiet verschwunden und konzentriert sich räumlich auf den sogenannten "Steirischen Schweinegürtel" in den Gebieten des Riedellandes, wo annähernd ein Viertel des Schweinebestandes Österreichs gehalten wird.

Der große Anteil von Veredelungsbetrieben verbunden mit der kleinbetrieblichen Struktur führt zu hohen Viehbesatzdichten und intensiven Bewirtschaftungsweise mit negativen Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserqualität.

Durchschnittlich bewirtschaftet ein Betrieb eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 6 ha und verfügt über eine Waldfläche von ca 7 ha. Das südöstliche Riedelland ist als Produktionsgebiet mit der geringsten Flächenausstattung bekannt. Der Anteil der Klein- und Kleinstbetriebe ist extrem hoch: Über 70% der Betriebe erwirtschaften einen Deckungsbeitrag unter ÖS 180.000,- pro Jahr.

Gleichzeitig weist dieses Gebiet einen sehr hohen Arbeitskräftebesatz auf. Die geringe Flächenausstattung der Betriebe und der hohe Arbeitskräftebesatz verlangen aber auch nach einer intensiven Bewirtschaftung: Spezialkulturen mit hohem Rohertrag, Veredelungsbetriebe mit Tendenz zu flächenungebundener Haltung und hoher Betriebsmitteleinsatz. Im Riedelland wird damit der höchste Rohertrag erwirtschaftet, der gleichzeitig hohe Arbeitskräftebesatz drückt das Einkommen aber unter dem österreichischem Durchschnitt.

Entgegen der Entwicklung in Österreich hat die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe in der Oststeiermark zugenommen, während die Entwicklung in der Weststeiermark dem Bundesschnitt entspricht. Ein steigender Anteil der Rentnerbetriebe weist auf die vielfach bestehenden Probleme hinsichtlich der Hofnachfolge hin. Der Anteil der Rentnerbetriebe bei den Nebenerwerbsbetrieben betrug 1990 in der Oststeiermark 35% und in der Weststeiermark gar 39,2%.

#### **Agrarstruktur in den inneralpinen Gebieten der Obersteiermark:**

Aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion steht die forstliche Nutzung im Vordergrund. Neben der Waldbewirtschaftung nimmt naturgemäß die Grünlandnutzung und damit verbunden die Rinder-, Milchvieh- und Schafhaltung einschließlich der Almwirtschaft eine wichtige Rolle ein. In den inneralpinen Gebieten dominieren die Kombinationsbetriebe von Futterbau- und Forstbetrieben.

Die durchschnittlichen Betriebsgrößen sind mit über 50 ha jeweils mehr als doppelt so hoch als der steirische oder österreichische Vergleichswert. Diese starke Flächenausstattung ist auf die Bedeutung der Forstwirtschaft, allerdings häufig als extremer Gebirgs- und Schutzwald, und der Almwirtschaft zurückzuführen. Unter der Berücksichtigung der Ertragslage steigt der Anteil der Kleinstbetriebe (mit einem Deckungsbeitrag unter ÖS 90.000,-) in den inneralpinen 5b-Gebiet auf 40%. In den Jahren von 1980 bis 1990 hat sich auch hier der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe deutlich erhöht. Auch hier weist der steigende Anteil der Rentnerbetriebe auf die Probleme der Hofnachfolge hin.

Vor allem die Betriebe in den Berggebieten haben mit erheblichen Bewirtschaftungs- und Lebenserschwernissen, wie ungünstige klimatische Bedingungen, kurze Vegetationszeiten, extreme Hangneigungen und schlechte infrastrukturelle Anbindung zu kämpfen. Der Rückgang der Bergbauernbetriebe in der Steiermark (12,8% aller Bergbauernbetriebe gaben zwischen 1980 und 1990 auf) ist aber als sehr ernstes gesellschafts- und kulturpolitisches Problem mit noch ausreichend quantifizierbaren Folgen anzusehen.

Neben der zunehmenden Verwaldung und somit Verwilderung der Aimen und Höchalmen, die kulturlandschaftspragende Elemente der österreichischen Alpen sind, ist es vor allem der unwiederbringliche Verlust des kulturellen Erbes einer archaischen und naturverbundenen Lebensform, welcher zukünftigen Generationen, aber auch der Tourismuswirtschaft identitätsformend verloren ginge.

#### **Industrie und Gewerbe:**

Der Industrieanteil ist in der Ost- und Weststeiermark relativ hoch. Dies ist vor allem auf die Bezirke Weiz, Fürstenfeld und Deutschlandsberg zurückzuführen, während im inneralpinen Raum und in den oststeirischen Bezirken Feldbach und Radkersburg nur im geringen Ausmaß industrielle Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Gewerbe und Handwerk haben hingegen in der gesamten Region eine überdurchschnittliche und zunehmende Bedeutung.

Zwischen 1981 und 1991 zeigten sich unterschiedliche Veränderungen hinsichtlich der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze.

In der Ost- und Weststeiermark wurden 4.439 neue industriell-gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen. Den Beschäftigungsverlusten der Industrie stehen größere Zunahmen in den Gewerbebranchen gegenüber.

In der Obersteiermark hingegen konnten die großen Abnahmen in der Industriebeschäftigung durch die geringen Zunahmen in den Gewerbebranchen nicht wettgemacht werden.

In der Ost- und Weststeiermark sind die Holzverarbeitung, Nahrungs- und Genussmittel sowie die Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen die wichtigsten Wirtschaftsklassen.

In den inneralpinen Gebieten der Obersteiermark dominieren die holzverarbeitende Gewerbebetriebe und die Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit einem Drittel der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze.

#### **Dienstleistungssektor:**

Der Dienstleistungssektor hat eine unterschiedliche Bedeutung in der Ost- und Weststeiermark im Vergleich zu den obersteirischen Gebieten: Die Beschäftigungsanteile in der Ost- und Weststeiermark sind deutlich unterdurchschnittlich, in den obersteirischen Gebieten aber stark ausgeprägt, was auf die Bedeutung des Tourismus zurückzuführen ist. Produktionsnahe Dienstleistungen sind in der gesamten Region stark unterrepräsentiert.

Prägend für viele Gemeinden im ländlichen Raum ist der Verlust wichtiger sozialer, meist dörflicher Dienstleistungseinrichtungen: Dorfläden, Dorfmarkte sowie Dorfgasthäuser, welche regionale Produkte vermarkten, fallen der werbungsintensiven Konkurrenz der Handels- und Restaurantketten zum Opfer.

Gerade in den weniger dicht besiedelten Gebieten stellt die Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs einen wesentlichen Baustein für die Lebensqualität und für eine gesicherte regionale Wirtschaftsentwicklung sowie gleichzeitig auch ein Instrument gegen die drohende Abwanderung dar.

### **Tourismus in der Ost- und Weststeiermark:**

Der Tourismus hatte in der Ost- und Weststeiermark in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung, die Beschäftigungsanteile im Tourismus liegen bereits über dem Landesdurchschnitt. Der Ausbau der Thermen hat die Funktion einer Initialzündung für den Tourismus zumindest in der Oststeiermark gehabt: Entlang der Thermenlinie ist es gelungen, eine Tourismuswirtschaft mit gesunden, qualitativ hochwertigen Strukturen zu schaffen.

Der wichtigen Angebotstypen Ferienwohnungen, Ferienhäuser wird nur in geringem Umfang Rechnung getragen, dafür werden auf den Bauernhöfen mit einem Anteil von 14% der Betten ein doppelt so hoher Anteil als in Österreich angeboten. Die Gebiete werden vom Inländer-Tourismus dominiert. Nächtigungen konzentrieren sich außer in den Thermenzentren überwiegend auf die Sommersaison, was vor allem in der Weststeiermark zu Auslastungsproblemen führt. Daraus ergibt sich eine völlig ungenügende Produktivität, die 30% unter dem Österreichtniveau liegt.

Die Bedeutung des Tourismus blieb aber nach wie vor gering. In der Oststeiermark liegt die Nächtigungsintensität mit 8 Gästenächtigungen pro Einwohner im Steiermarkschnitt, in der Weststeiermark mit 3 Übernachtungen deutlich darunter.

Der **Ausflugstourismus** nimmt vor allem in der Ost- und Weststeiermark eine wichtige Rolle ein. Die Intensität des Ausflugsverkehrs bringt jedoch nicht nur Chancen, sondern saisonal auch hohe Belastungen, die mit Auslastungsproblemen gekoppelt sind.

### **Tourismus in den inneralpinen Gebieten:**

Die Region Liezen-West ist ein touristisch intensiv genutztes Gebiet. Die Nächtigungsintensität erreicht 85 Nächtigungen je Einwohner, der Anteil der im Tourismus Beschäftigten liegt bei 16%. In Murau jedoch ist die Nächtigungsintensität deutlich geringer (19 N/EW), der Beschäftigungsanteil im Tourismus beträgt ca 9%. In beiden Regionen zeigt sich eine negative Beschäftigungsentwicklung.

### **Arbeitslosigkeit:**

Seit 1991 hat sich die Entwicklung am Arbeitsmarkt rasch verschlechtert. Waren die Arbeitslosenquoten zu Beginn der neunziger Jahre noch etwa durchschnittlich, so lagen sie im Jänner 1994 in jedem Bezirk des Ziel 5b-Gebietes bereits deutlich über dem Durchschnitt, in Radkersburg wurde sogar die 15% Marke überschritten. Als äußerst problematisch stellt sich die Situation für Jugendliche dar, davon besonders betroffen ist der Bezirk Murau.

## 1.2 LEADER II Strategie, Auswahlkriterien und Indikatorendarstellung für das Programmgebiet

**Erstellung und Umsetzung eines innovativen, übersektoralen, mustergültigen und übertragbaren regionalen Investitionsprogrammes durch die lokalen Aktionsgruppen in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der LEADER-Gebiete.**

Als Ziel ist die Erschließung des endogenen Potentials der LEADER-Gebiete durch Maßnahmen zur Motivierung und Unterstützung lokaler Entwicklungsinitiativen gesetzt.

In einigen Teilgebieten des Ziel 5b-Gebietes haben sich lokale Aktionsgruppen gebildet, welche die Probleme und Entwicklungshemmnisse, aber auch die Chancen und Stärken ihrer jeweiligen Teilregion erkannt haben. Diese lokalen Aktionsgruppen haben aus den jeweiligen Gebietsanalysen Schlüsse gezogen, die in einer Entwicklungsstrategie mündeten.

Die daraus abgeleiteten Entwicklungsleitbilder und Prioritätsachsen sollen über das LEADER II-Programm nun exemplarisch für die restlichen Ziel 5b-Gebiete abgewickelt werden, um durch ihre innovatorischen Maßnahmen beispielgebend und mustergültig für ähnliche Entwicklungsprobleme in anderen Teilgebieten zu dienen.

**Die Kriterien für die Auswahl von LEADER-Gruppen sind :**

- innovative und dynamische Trägerschaft
- regionale und intersektorale Trägerschaft
- Vorbildcharakter für entsprechende Gebietstypen
- nachhaltige und breitgetragene Entwicklungsstrategie
- Lage innerhalb des Ziel 5b Gebietes

In den bestehenden fünf LEADER-Gebieten bestehen unterschiedliche auf die jeweiligen Chancen ausgerichtete Entwicklungsstrategien:

Die lokalen Aktionsgruppen Bergregion Sölkäler und Almenland Teichalm setzen auf die Kooperation der noch traditionsbewußten Berglandwirtschaft mit einem ökologisch und sozial angepasstem Tourismus mit all seinen Diversifikationsaspekten: Hobbykursen, Kunsthandwerk, Gesundheitsangebote, Naturlehrzonen und Naturpark, sowie der Zusammenarbeit mit Gewerbebetrieben mit dem Ziel der Erhaltung einer umweltgerechten Kulturlandschaft.

Die lokale Aktionsgruppe Stadt-Umland-Partnerschaft Kleinregion Feldbach setzt auf die Verantwortung der städtischen Bevölkerung gegenüber der Erhaltung des ländlichen Kulturlandschaft und auf die Kooperation im Bereich der Gewerbeansiedlungen und -neugründungen mit dem Schwerpunkt auf eine nachhaltige Wirtschaftsform (Energie- und Rohstoffkaskaden).

Die lokale Aktionsgruppe vom Joglland sieht ihre Entwicklungschance im endogenen Aufbau eines Gesundheitstourismus in Zusammenarbeit mit den Landwirten, den Gastwirten und den lokalen Ärzten und in der geplanten Sicherung und Gestaltung der noch intakten Kulturlandschaft.

Die Regionale Qualitäts- und Vertriebsinitiative Schilcherlandspezialitäten sieht ihre Chance vor allem in der Entwicklung qualitativ hochwertiger regionaler Spezialitäten und deren Selbstvermarktung (regional und überregional), wobei auch ein Schwerpunkt in der Konsumenteneinbindung, sowie der möglichen Dienstleistungswertschöpfung der Beteiligten liegt.

Alle diese Projekte sollen sich in die regionalen Entwicklungsprogramme einfügen und als Modelle für andere Teilregionen dienen, um zu zeigen, daß es bei

Entwicklungsproblemen vor allem auf die lokale Initiative und auf die Innovation in der Entwicklung von Nischenprodukten und -leistungen ankommt, um die vorhandenen Qualitäten einer Region noch rechtzeitig zu nutzen.

Die LEADER-Gebiete repräsentieren auch die verschiedenen Teilgebiete des steirischen Ziel 5b-Gebietes mit seinen Entwicklungsproblemen und Entwicklungschancen.

Die LEADER II Strategie der Steiermark ermöglicht grundsätzlich eine Erweiterung auf neue Aktionsgruppen.

Alle steirischen lokalen Aktionsgruppen folgen inhaltlich einem **Entwicklungsleitbild**, das folgende **Prioritätsachsen** enthält:

- + **Erwerb von Fachwissen:**  
Öffentlichkeits- und Motivationsarbeit, Beratung zum Aufbau von Kooperationen;
- + **Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement:**  
Ausbildungs- und Fortbildungskurse, Beratung durch Experten, Marktanalysen und Spezialseminare, Projektbetreuung, Organisations- und Finanzierungsabläufe;  
Beratungs- und Koordinationstätigkeit für lokale Aktionsgruppen erfolgt über zeitl. befristete Werkverträge;  
Evaluierung des Programmes
- + **Berufliche Fortbildung und Qualifizierung:**  
Schulungsprogramme für Landwirte, Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose;
- + **Landtourismus mit örtlicher Infrastruktur:**  
Revitalisierung und Umnutzung wertvoller Bausubstanz im ländlichen Raum, Qualitätsverbesserungen und Umfeldverbesserungen beim Urlaub am Bauernhof und bei der kleinstrukturierten touristischen Infrastruktur,
- + **Kleinbetriebe, Handwerk und Nachbarschaftshilfe:**  
Aufbau von Verarbeitungsstätten für landwirtschaftliche Rohprodukte, Entwicklung von Kooperationen im kleingewerblichen Bereich, Überleitung von Kunsthandwerks- und Nebenerwerbstätigkeiten in den gewerblichen Bereich;
- + **Infrastrukturmaßnahmen für Gewerbebetriebe:**  
Aufbau von Gewerbeparks sowie Betriebskooperationen und -symbiosen;
- + **Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:**  
Aufbau von Stadt-Umland-Partnerschaften und von Produzenten-Konsumenten Partnerschaften, Umsetzung von Qualitätssicherungsprogrammen, Aufbau von Informationssystemen zum Vertrieb;
- + **Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität:**  
Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft, ökologische Dorferneuerung, Biotoperhaltungsprogramme;
- + **Investive Maßnahmen in Gemeinschaftsanlagen:**  
Aufbau von Kultur- und Organisationszentren sowie Bildungswerkstätten;

**Indikatorendarstellung:**

Zur Darstellung für den Erfolg des Programmes kommen für die einzelnen Maßnahmen als auch für die Prioritätsachsen zumindest folgende Indikatoren in Betracht:

- Anzahl der Projekte mit direkter positiver regionsbezogener Wirkung
- Anzahl der Maßnahmen zur Vorbereitung gemeinsamer Projekte
- Anzahl der Kooperationsnetze

Für die Ebene der Maßnahmen ergeben sich vorerst folgende Indikatoren:

- + **Erwerb von Fachwissen:**
  - Einsatz von Leistungen im Wert von zumindest 80 Mann-Monaten für Beratungen, Erstellung von Studien, etc.
- + **Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement:**
  - Einsatz von Leistungen im Wert von zumindest 100 Mann-Monaten für Beratung und Koordination der lokalen Aktionsgruppen (inkl. Evaluierung des Programmes)
- + **Berufliche Fortbildung und Qualifizierung:**
  - Einsatz von Leistungen im Wert von zumindest 50 Mann-Monaten für die Bereiche Schulungen, Ausbildungen, Erstellung von Programmen, etc.
- + **Landtourismus mit örtlicher Infrastruktur:**
  - Anzahl der Marketingskonzepte, Marketingsaktivitäten
  - Steigerung der Gästenachtungen um zumindest 5% und entsprechender Erhöhung der Auslastung der Bettenkapazität
  - Steigerung der Besucherzahlen in den kulturellen Einrichtungen um 20%.
- + **Kleinbetriebe, Handwerk und Nachbarschaftshilfe:**
  - Erhöhung des Anteiles von Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitsplätzen um 5%
- + **Infrastrukturmaßnahmen für Gewerbebetriebe:**
  - Anzahl der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Infrastruktur durch Betriebe
  - Anzahl der Betriebsgründungen
- + **Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:**
  - Erhöhung der Anzahl der Direktvermarkter um 20%;
- + **Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität:**

Anmerkung: soll Ergebnis aller gesetzten Aktivitäten in den anderen Maßnahmen sein

  - Einsatz von Leistungen im Wert von zumindest 80 Mann-Monaten für Gestaltungs- und Sanierungsaktivitäten, Erstellung von Studien, etc.
- + **Investive Maßnahmen in Gemeinschaftsanlagen:**
  - Erhöhung der Zahl der Veranstaltungen pro Jahr und Region um 10%;
  - Hebung des Regionalbewußtseins insgesamt.

Die angeführten Indikatoren beziehen sich, soweit nicht anderes angeführt wurde, auf den Gesamtprogrammzeitraum und auf die Räume, in welchen der jeweiligen Maßnahme zugeordnete Aktivitäten gesetzt werden. Diese Angaben sind vorläufig, die endgültige Darstellung der zur Evaluierung des Programmes zu verwendenden Indikatoren erfolgt, nach Genehmigung des Programmes in einer gesonderten Sitzung durch den Begleitausschuß, unter Berücksichtigung der in den Businessplänen der Leadergruppen vorgesehenen und entsprechend geförderten Aktivitäten.

- + **Transnationale Zusammenarbeit:**  
Aktive Beteiligung am Europäischen LEADER-Netzwerk. Aufbau von Partnerschaften mit anderen LEADER-Gebieten ähnlicher Entwicklungsleitbilder. Austausch von Erfahrungen.

Die Förderung der **Gemeinschaftsinitiative LEADER II** soll vor allem kleinen Vorhaben und Projekten, die aus der Region entstehen, die notwendige **Vernetzung, Motivation und Tragfähigkeit** geben. Das steirische LEADER-Programm soll aufzeigen, daß eine regionale Entwicklung auch ohne Großinvestitionen von außen entstehen und gedeihen kann, sondern "nur" durch die Mobilisierung und Vernetzung der Kräfte. Leistungen und Erfahrungen aus der Region entsteht.

Durch diese eigenständige regionale Entwicklung sollen **neue Einkommensquellen** für die Bevölkerung durch neue Produkte und neue Dienstleistungen geschaffen werden, aber auch die Lebens- und Umweltqualität verbessert werden und so die **steirischen Kulturlandschaften** erhalten bleiben.

### 1.3 Zusammenhang mit und Innovationswert gegenüber den kofinanzierten Maßnahmen des EPPD

Die Ziele und Entwicklungsschwerpunkte sind in die Programmstrategie nach Ziel 5b eingebettet. Die im **Operationellen Programm des Landes Steiermark** nach 5b genannten **Programmziele** und **Schwerpunkte** werden von den potentiellen lokalen Aktionsgruppen für ihre jeweilige Region spezifisch weiterentwickelt:

#### **Unterprogramm I: Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs zur Entwicklung des ländlichen Raums – EAGFL- Ausrichtung:**

- + Erhaltung und nachhaltige Verbesserung des ländlichen Raumes bezüglich seines Lebens- und Produktionsumfeldes;
- + Qualitätssteigerung und -sicherung sowie Innovation und neue Dienstleistungen zur Diversifizierung der Erwerbsmöglichkeiten in bäuerlichen Betrieben;
- + Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials;
- + Entwicklung und Aufwertung des Waldes und seiner Funktion;
- + Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung und Qualifizierung;
- + Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials;

**Unterprogramm II: Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren im ländlichen Raum- EFRE:**

- + Förderung der gewerblichen Investitionen:
- + Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und andere Software-Aktivitäten;
- + Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der projektbezogenen Standortvoraussetzungen: Investitionen in Infrastrukturen erfolgen - aufgrund der beschränkten Mittel - nur auf Basis partnerschaftlich festgelegter Aktionen (siehe Anhang I der LEADER II - Mitteilung der EK, 94/C 180/12);
- + Technische Hilfe zur Entwicklung der regionalen Kooperationsstrukturen und zur Aktivierung des endogenen Potentials

**Unterprogramm III: Entwicklung der Humanressourcen - ESF:**

- + Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des industriell / gewerblichen- und tertiären Sektors
- + Integration von Arbeitslosen mit besonderem Schwerpunkt auf regionale Beschäftigungsprojekte und integrierte Maßnahmenbündel
- + Qualifizierung von Landwirten für die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
- + Regionales Qualifikationsmanagement
- + Entwicklung von Konzepten und Studien für neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Gegenüber dem 5b-Programm der Steiermark liegt der besondere Innovationswert in folgendem begründet:

Alle steirischen lokalen Aktionsgruppen weisen methodisch einen Innovationsgehalt auf, der folgende Schwerpunkte enthält:

- + eine neue Partnerschaft zwischen privaten und öffentlichen Trägern,
- + Informations- und Motivationsarbeit über Medien und Veranstaltungen,
- + Beteiligung der Bevölkerung durch Vereine und Arbeitsgruppen und
- + Transparente Verfahren in der Projektauswahl durch lokale Prioritätensetzung.

Andere Gemeinschaftsinitiativenprogramme, an denen die Steiermark beteiligt ist, die im ländlichen Raum wirksam werden und somit Synergieeffekte erwarten lassen, sind: Interreg II Österreich - Slowenien, KMU und Retex II Österreich.

Alle steirischen lokalen Aktionsgruppen weisen inhaltlich einen Innovationsgehalt auf, der folgende Schwerpunkte enthält

+ **Innovation durch regionalen und sektoralen Kooperationsaufbau:**

Die **Kooperation** von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben kann die wirtschaftliche Entwicklung unter einem **gemeinsamen Leitbild und Markenzeichen** fördern und so die Überlebenschancen auch kleiner Betriebe sichern. Die **Kooperation von Stadt- und Landbevölkerung** kann die Erhaltung der **Kulturlandschaft** und somit des **Erholungswertes** des Umlandes langfristig sichern. Dazu müssen aber sowohl die Land- und Stadtbevölkerung auch kurzfristig einen Nutzen in Form einer **gesteigerten Lebensqualität** erfahren. Dazu ist die Qualität und Vielfalt der Angebote zu erhöhen und vor allem sind die Kommunikationswege aufzubereiten.

+ **Innovation durch eine angepasste Organisationsentwicklung**

Das Dienstleistungsangebot kann oft nur durch besonders innovative Ansätze gegen den Trend der Zentralisierung in den Regionen gehalten werden. Dazu zählen der Einsatz von **neuen Kommunikationstechnologien** und die **Multi-funktionalität** von Einrichtungen: Dienstleistungskombinationen.

Die Schaffung von **innovativen Bildungs- und Kommunikationszentren** und **Kommunikationskanälen** soll zur besseren und nachhaltigen Nutzung der regionalen Natur-, Human- und Kulturressourcen führen.

+ **Innovation durch strategische Qualitäts- und Nischenorientierung:**

Die Betriebe in den LEADER - Gebieten können nicht mit den Massenproduktionsstätten der Gunstregionen konkurrieren. Der Schwerpunkt muß daher auf der Herstellung von **hochqualifizierten, umweltverträglich produzierten Erzeugnissen** liegen. Die Weiterverarbeitung der Rohstoffe soll soweit als möglich in der Region gehalten werden. Auch der Verkauf soll stark auf die Region oder die umliegenden Zentren bezogen sein.

Der Verkauf **regionsspezifischer Produkte** soll mit einer Betonung des regionalen Markenzeichens erfolgen.

+ **Innovation durch Technologieeinsatz (in Soft- und Hardware) unter Berücksichtigung der regionalen Traditionen:**

Die technologische Modernisierung ist überall im ländlichen Raum eine Notwendigkeit. Durch den Einsatz von Telematik können bestehende Hemmnisse reduziert oder gar beseitigt werden. Dabei spielt die **Qualifikation** eine besondere Rolle. Nur mit dem entsprechenden **Bildungs- und Beratungsangebot** können diese Chancen des Austausches von der Bevölkerung auch wahrgenommen werden.

Aber auch die Gewerbebetriebe sollen durch neue Formen der Zusammenarbeit, zum Beispiel innerhalb eines Okofit - Gewerbeparks, und durch die Umweltschutzvorgaben zu Neuerungen motiviert und in der Folge auch beraten werden.

## 1.4 Regeln für die Information der potentiellen Begünstigten

Bereits bei der Programmerstellung wurden die verschiedenen Fachstellen und Interessensvertretungen beteiligt. Soweit die Projekte zur Durchführung kommen, ist die intensive Beteiligung aller potentiell Begünstigten die Grundlage der gesamten Arbeit und wesentlicher Teil der Strategie. Die Information der Beteiligten erfolgt sowohl öffentlich über die Presse als auch gezielt durch individuelle Beteiligung.

### 1.4.1 Aktionen und Maßnahmen während der Programmplanung und Einführung des Programmes:

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen, fachlichen Vereinigungen und Verbänden, kulturellen Verbänden und Interessensvertretungen, sowie Sozialeinrichtungen in den LEADER - Gebieten;
- Vermittlung von Informationen über Fernsehen, Rundfunk und Lokalpresse
- Einführung eines periodisch stattfindenden LEADER Jour fixe mit allen LEADER-Gruppen der Steiermark;
- Laufender Informationsaustausch zwischen den an der LEADER-Förderung beteiligten Interessensvertretungen und Aktionsgruppen.

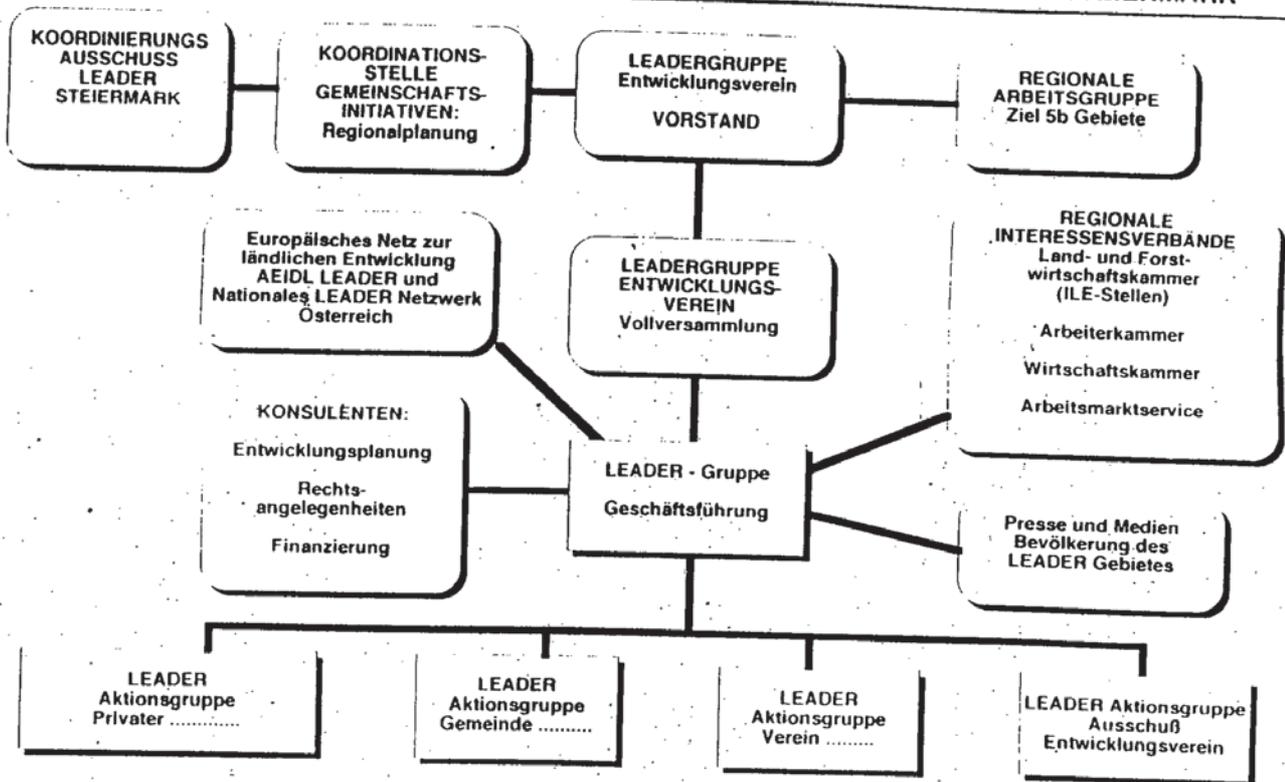
Die Durchführung der Aktionen wird im Koordinierungsausschuß für die Gemeinschaftsinitiative LEADER auch bezüglich der EU Vorgaben besprochen und festgelegt.

### 1.4.2 Aktionen und Maßnahmen während der Durchführung der Programme:

- Fortlaufende Belieferung der Medien mit Fachinformationen zu LEADER-Themen.
- Regelmäßige Informationsgespräche auf den verschiedenen politischen Ebenen;
- Teilnahme und gegebenenfalls Austragung von internationalen LEADER-Veranstaltungen;
- Fortlaufender Erfahrungsaustausch und Informationserweiterung.
- Entwicklung von Projekten durch gezielte Planung von Seminarangeboten, angefangen von Entwicklungsseminaren bis zu Fachseminaren;
- Veranstaltungen und Ausstellungen zur Information und Motivation der breiten Öffentlichkeit;

Für die gesamten Aktionen werden die von der EU gestellten Unterlagen verteilt und verwendet.

**ORGANISATIONSSTRUKTUR FÜR LEADER II - GRUPPEN in der STEIERMARK**



- 17 -

### 1.4.3 Hinweise auf die Beteiligung der Gemeinschaft:

In allen öffentlichkeitswirksamen Darstellungen sowie in Fachbeiträgen und Informationen für Zielgruppen und in den Zuwendungsbescheiden wird auf den finanziellen Beitrag der EU-Kommission zu den LEADER II - Maßnahmen hingewiesen.

### 1.4.4 Hinweise auf die Finanzierung des LEADER-Netzwerkes:

In den Finanztabellen des LEADER II -Programmes Steiermark wurde ein Abzug von 2,5% für das LEADER-Netzwerk vorgenommen.

## 1.5 Jahresfinanzierungsplan nach Maßnahme und Fonds

### Finanzierungsplan nach Fonds:

- Europäische Gemeinschaft:	<b>4,1730</b>	Mio ECU
EAGFL	2,4394	Mio ECU
EFRE	1,5376	Mio ECU
ESF	0,1960	Mio ECU
- Nationale Öffentliche Mittel zur Kofinanzierung	<b>4,1730</b>	Mio ECU
- Eigenmittel	<b>6,2864</b>	Mio ECU
- <b>GESAMTSUMME</b>	<b>14,6124</b>	Mio ECU

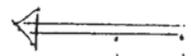
Der Jahresfinanzierungsplan ist auf den folgenden Seiten in Tabellenform detailliert nach Jahren und Prioritätsachsen dargestellt.

**LEADER II Steiermark - Gesamttabelle  
in MECU**

Prioritäten	1		2		3				4				Private Ausgaben	
	Gesamtkosten Summe	öffentliche Ausgaben Summe % an 1	davon EU % an 2	davon EAGFL % an 3	davon EFRE % an 3	davon ESP % an 3	davon national % an 2	davon Bund % an 4	davon Land % an 4	Summe	% an 1			
Erwerb von Fachwissen	0,8000	0,7200 90%	0,3600 50%	0,3600 100%			0,3600 50%	0,2160 60%	0,1440 40%	0,0800	10%			
Innovation im ländl. Raum	13,7804	7,5972 55%	3,7986 50%	2,0650 54%	1,5376 40%	0,1960 5%	3,7986 50%	2,1842 58%	1,6144 42%	6,1832	45%			
Transnationale Zusammenarbeit	0,0320	0,0288 90%	0,0144 50%	0,0144 100%			0,0144 50%	0,0086 60%	0,0058 40%	0,0032	10%			
<b>Gesamtsumme</b>	<b>14,6124</b>	<b>8,3460 57%</b>	<b>4,1730 50%</b>	<b>2,4394 58%</b>	<b>1,5376 37%</b>	<b>0,1960 5%</b>	<b>4,1730 50%</b>	<b>2,4088 58%</b>	<b>1,7642 42%</b>	<b>6,2664 43%</b>				

**LEADER II Steiermark - EAGFL- A**  
in MECU

Prioritäten	1		2		3		4		Private Ausgaben				
	Gesamtkosten Summe	öffentliche Ausgaben Summe	% an 1	davon EU		davon national		davon Bund		Summe	% an 1		
				EAGFL	% an 2	% an 2	% an 4	davon Land	% an 4				
1. <b>Erwerb von Fachwissen</b>	0,8000	0,7200	90%	0,3600	50%	0,3600	50%	0,2160	60%	0,1440	40%	0,0800	10%
2. <b>Innovation im ländl. Raum</b>	7,3828	4,1300	56%	2,0650	50%	2,0650	50%	1,2390	60%	0,8260	40%	3,2628	44%
<b>Summe Techn. HWE</b>	0,5188	0,4660	90%	0,2330	50%	0,2330	50%	0,1398	60%	0,0932	40%	0,0528	10%
Techn. Hilfe z. ländl. Entw. u. Regionalmanagement	0,4938	0,4410	89%	0,2205	50%	0,2205	50%					0,0528	11%
Begleitung und Bewertung	0,0250	0,0250	100%	0,0125	50%	0,0125	50%					0,0000	0%
<b>Summe übrige Maßnahmenbereiche:</b>	6,8640	3,6640	53%	1,8320	50%	1,8320	50%	1,0992	60%	0,7328	40%	3,2000	47%
Berufsbildung u. reg. Qualifikationsmanagement													
Landtourismus u. tourist. Infrastruktur													
Ortl. Erschließung u. Vermarkt. v. landw. Produkten													
Erhaltung u. Verbesserung der Umwelt													
Investive Maßn. in Gemeinschaftsanlagen													
3. <b>Transnationale Zusammenarbeit</b>	0,0320	0,0288	90%	0,0144	50%	0,0144	50%	0,0086	60%	0,0058	40%	0,0032	10%
<b>Gesamtsumme EAGFL- A</b>	<b>8,2148</b>	<b>4,8788</b>	<b>59%</b>	<b>2,4394</b>	<b>50%</b>	<b>2,4394</b>	<b>50%</b>	<b>1,4636</b>	<b>60%</b>	<b>0,9758</b>	<b>40%</b>	<b>3,3360</b>	<b>41%</b>



**LEADER II Steiermark - EFRE**  
In MECU

Prioritäten	1 Gesamtkosten Summe	2 Öffentliche Ausgaben		3 davon EU		4 davon national				Private Ausgaben			
		Summe	% an 1	EFRE	% an 2	% an 2	% an 2	davon Bund		Summe	% an 1		
								% an 4	% an 4				
<b>2.</b>													
<b>Innovation im ländl. Raum</b>	<b>6,0056</b>	<b>3,0752</b>	<b>51%</b>	<b>1,5376</b>	<b>50%</b>	<b>1,5376</b>	<b>50%</b>	<b>0,7688</b>	<b>50%</b>	<b>0,7688</b>	<b>50%</b>	<b>2,9304</b>	<b>48%</b>
<b>Summe Techn. Hilfe</b>	0,5064	0,4560	90%	0,2280	50%	0,2280	50%					0,0504	10%
Techn Hilfe z ländl Entw u Regionalmanagement	0,4814	0,4310	89%	0,2155	50%	0,2155	50%					0,0504	11%
Begleitung und Bewertung	0,0250	0,0250	100%	0,0125	50%	0,0125	50%					0,0000	0%
<b>Summe übrige Maßnahmenbereiche:</b>	5,4992	2,6192	48%	1,3096	50%	1,3096	50%					2,8800	52%
Landtourismus n. tour Infrastruktur													
Kleinbetriebe u. Handwerk													
Infstrukturmaßnahmen f. Gewerbe													
Investive Maßn in Gemeinschaftsanlagen													
<b>Gesamtsumme EFRE</b>	<b>6,0056</b>	<b>3,0752</b>	<b>51%</b>	<b>1,5376</b>	<b>50%</b>	<b>1,5376</b>	<b>50%</b>	<b>0,7688</b>	<b>50%</b>	<b>0,7688</b>	<b>50%</b>	<b>2,9304</b>	<b>49%</b>

-21-

10.08.02

**LEADER II Steiermark - ESF  
In MECU**

151

Prioritäten	1		2		3		4				Private Ausgaben	
	Gesamtkosten Summe	öffentliche Ausgaben Summe % an 1	davon EU ESF % an 2	davon national % an 2	davon Bund % an 4	davon Land % an 4	Summe	% an 1				
Innovation im ländl. Raum	0,3920	0,3920 100%	0,1960 50%	0,1960 50%	0,1764 90%	0,0196 10%	0,000	0%				
Berufl. Fortbildung u. reg. Qualitätsmanagement	0,3920	0,3920 100%	0,1960 50%	0,1960 50%	0,1764 90%	0,0196 10%	0,000	0%				
<b>Gesamtsumme ESF</b>	<b>0,3920</b>	<b>0,3920 100%</b>	<b>0,1960 50%</b>	<b>0,1960 50%</b>	<b>0,1764 90%</b>	<b>0,0196 10%</b>	<b>0,000</b>	<b>0%</b>				

**LEADER II Steiermark - Gesamttabelle  
in MECU**

Jahre	1		2		3			4			Private Ausgaben				
	Gesamtkosten Summe	öffentliche Ausgaben Summe	% an 1	davon EU % an 2	davon EU			davon national			Summe	% an 1			
					davon EAQFL % an 3	davon EFRE % an 3	davon ESF % an 3	davon national % an 2							
1. 1995	2,7900	1,5940	57%	0,7970	50%	0,4860	58%	0,2940	37%	0,0370	5%	0,7970	50%	1,1960	43%
2. 1996	2,9294	1,6720	57%	0,8360	50%	0,4894	59%	0,3076	37%	0,0390	5%	0,8360	50%	1,2574	43%
3. 1997	2,9100	1,6620	57%	0,8310	50%	0,4860	58%	0,3060	37%	0,0390	5%	0,8310	50%	1,2480	43%
4. 1998	2,9620	1,6920	57%	0,8460	50%	0,4940	58%	0,3120	37%	0,0400	5%	0,8460	50%	1,2700	43%
5. 1999	3,0210	1,7280	57%	0,8630	50%	0,5040	58%	0,3180	37%	0,0410	5%	0,8630	50%	1,2950	43%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>14,6124</b>	<b>8,3460</b>	<b>57%</b>	<b>4,1730</b>	<b>50%</b>	<b>2,4394</b>	<b>58%</b>	<b>1,5376</b>	<b>37%</b>	<b>0,1980</b>	<b>5%</b>	<b>4,1730</b>	<b>50%</b>	<b>6,2664</b>	<b>43%</b>

## **1.6 Maßnahme a): Erwerb von Fachwissen:**

### **1.6.1 ZIELE:**

Der Entwicklungsstand der potentiellen lokalen Aktionsgruppen in der Steiermark ist unterschiedlich. Während es den im Rahmen von **STEFREI** (Steirische Förderung regional eigenständiger Initiativen) geförderten Gruppen aufgrund ihrer Erfahrungen leichter fällt, innovative Projekte zu initiieren und umzusetzen, besteht bei den in verschiedenen Stadien des Aufbaues befindlichen Gruppen ein verstärkter Bedarf an Fachwissen, Analysen, Öffentlichkeitsarbeit und technischer Hilfe.

Weiters besteht auch bei den etablierten Gruppen Bedarf, die Motivierung und Sensibilisierung der Bevölkerung durch laufende **Informationsveranstaltungen** verstärkt voranzutreiben.

Um Impulse auszulösen, die für die Motivation zur Entwicklung von Vorhaben im Programmgebiet, zur **Förderung des Informationsflusses** und zur **Fortentwicklung von Strategien** erforderlich sind, werden folgende Aktivitäten der lokalen Aktionsgruppen als Basis für den Finanzplan verwendet:

- + die Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für das LEADER-Programm.
- + Aufbau eines regionalen Qualitätsbewußtsein.
- + die Weiterentwicklung und Spezifizierung von Maßnahmen.
- + die Schulung von Schlüsselpersonen im LEADER Management und

Weiters sind noch **Detailuntersuchungen** durchzuführen, die die Produkt- und Dienstleistungsnischen der LEADER-Gebiete besser ausloten. Dazu zählen unter anderem:

- Marktanalyse für Diversifizierungsmaßnahmen, darauf aufbauend:
- Grundsatzstrategien, Öffentlichkeitsprogramm und Schulungsprogramm und
- Untersuchungen über die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen von LEADER Projekten;

### **1.6.2 ANGABEN ZU DEN BEGÜNSTIGTEN:**

Mögliche Endbegünstigte können die lokalen Aktionsgruppen, örtliche Verbände, Vereinigungen und die LEADER-Gebietsbevölkerung sein.

### **1.6.3 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN:**

- + Motivation der Bevölkerung zur Mitarbeit und zur Entwicklung von innovativen Projekten in der Region;
- + Stärkung des Regionalbewußtseins und der regionalen Orientierung auf die Produkte, Leistungen und Kulturlandschaft der Region;
- + Verbesserung des innerregionalen Kommunikationsnetzes;

- + Schaffung eines Grundwissens über den Zusammenhang von Konsumverhalten, Kulturlandschaft und Wirtschaftsentwicklung in der Region;
- + Nutzung von regional angepaßten Forschungs- und Bildungsangeboten zur Entwicklung von innovativen Projekten;

#### **1.6.4 AUSWAHLVERFAHREN UND -KRITERIEN:**

Die Modalitäten richten sich nach Maßgabe der EU-LEADER II - Leitlinien und der Entscheidung der Kommission über eine Beteiligung am integrierten Operationellen Programm für LEADER II basierend auf den Grundsätzen der jeweils zur Anwendung kommenden Förderinstrumente.

#### **1.6.5 FÜR DIE DURCHFÜHRUNG ZUSTÄNDIGE STELLEN:**

##### **Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung:**

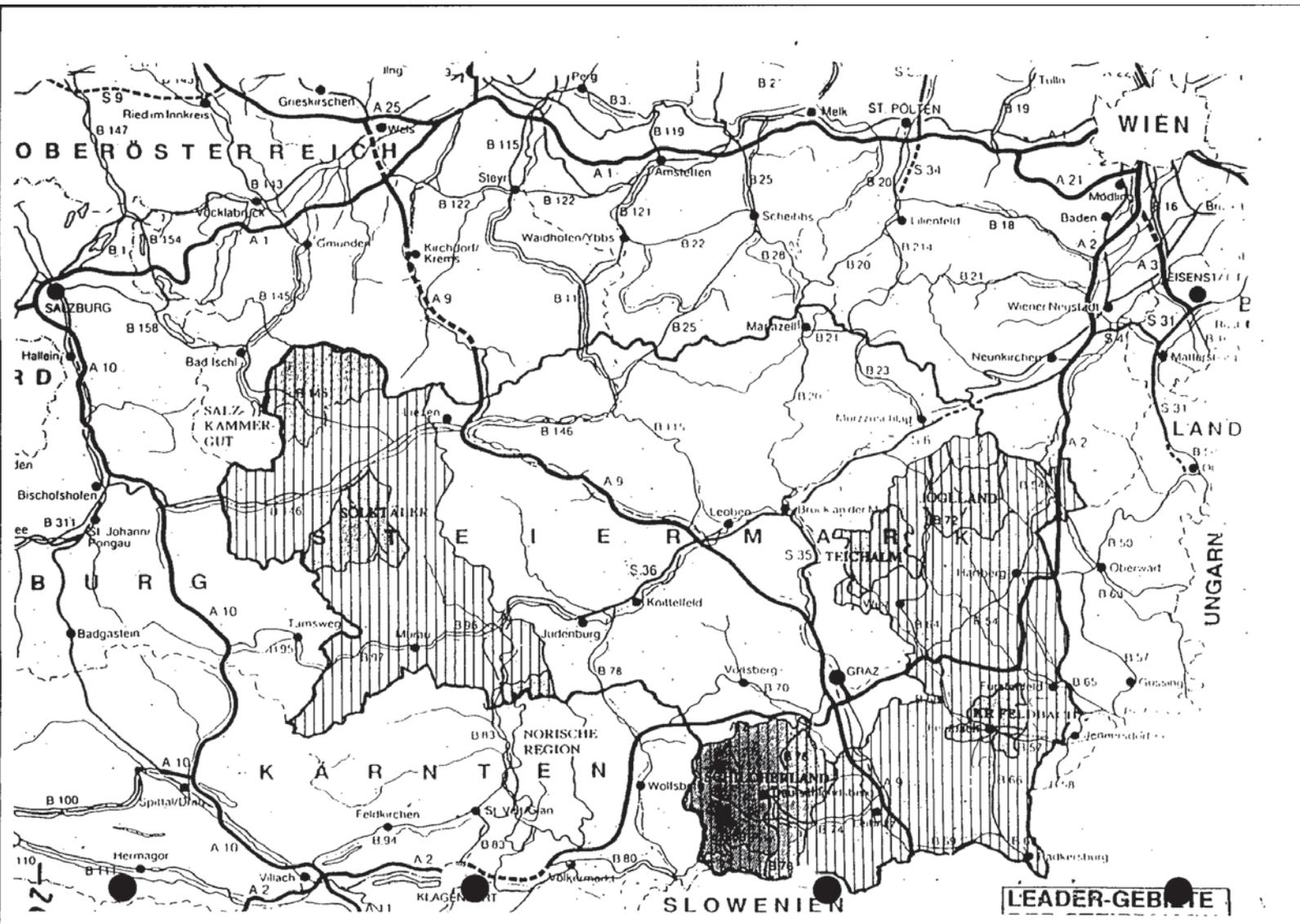
Stempfergasse 7 A 8010 GRAZ Fax: 0043 316 877 3711

HR DI. Dietlinde Mlaker Tel: 0043 316 877 2512

Hannes Klug Tel: 0043 316 877 2170

(Das Referat wurde als **Koordinationsstelle für Gemeinschaftsinitiativen** laut Regierungsbeschluß vom 3.10.1994 festgelegt.)

**Bundeskanzleramt und Bundesministerien** entsprechend der Vertretung im Koordinationsausschuß (siehe Seite 52).



### 1.7 Maßnahme b): Programme zur Innovation im ländlichen Raum - lokale Aktionsgruppen:

Die Programme der lokalen Aktionsgruppen zur Innovation im ländlichen Raum sollen in ausgewählten Teilen der Fördergebiete nach Ziel-5b zur beschleunigten und modelhaften Umsetzung der im EPPD genannten Rahmenziele beitragen. Von der Möglichkeit 10% der Mittel außerhalb des Ziel 5b Gebietes einzusetzen, wird im LEADER II Programm Steiermark kein Gebrauch gemacht

Es handelt sich um Gebiete, in denen einer Entwicklung im kleinregionalen Kontext aufgrund der besonderen lokalen Voraussetzungen besonders hohe Umsetzungschancen zugemessen werden können. Diese erhöhten Erfolgsaussichten begründen sich einerseits aus der **Vernetzung möglichst vieler Maßnahmenbereiche** und andererseits aus der Gründung oder Existenz von **lokalen Aktionsgruppen**.

Diese Gebiete brauchen eine besondere Unterstützung für diese lokalen Ansätze der regionalen Eigenständigkeit, um daraus das **selbstorganisierte Handeln** zu entwickeln. Die noch vorhandene wirtschaftliche, kulturelle und naturräumliche Vielfalt ist dabei zu sichern und für die Zukunft weiterzuführen. Die Abwanderung der jungen und initiativen Kräfte soll durch ein abgestimmtes Netz von **Maßnahmen im Informations-, Bildungs-, Beratungs- und Investitionsbereich** eingebremst werden.

Die lokalen Aktionsgruppen sollen ein **Höchstmaß an Eigenverantwortlichkeit** für Prioritätensetzungen bei konzeptuellen Maßnahmen und bei Investitionen erhalten. Sie sollen damit die Funktion einer selbstorganisierten Regionalbetreuung unter Beziehung von Fachleuten auf Werkvertragsbasis übernehmen.

Grundsätzlich steht den Aktionsgruppen auf Werkvertragsbasis durch Finanzierung aus dem Bereich Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement die Möglichkeit offen, ihre für sie notwendigen Betreuungsleistungen zuzukaufen. Nicht geplant ist es, weder eine dem 5b - Regionalmanagement vergleichbare Einrichtung zusätzlich in den Leadergebieten zu schaffen, noch das 5b - Regionalmanagement aus Leader - Mitteln ergänzend zu finanzieren. Aufgabe der Betreuer in den Leadergebieten wird aber auch die Vorabstimmung zwischen Leader- und 5b Aktivitäten sein.

In der Folge werden die **5 LEADER-Gruppen der Steiermark** mit ihren Entwicklungsproblemen, Strategien, Innovationen und Projektansätzen vorgestellt. Es sind dies die lokalen Aktionsgruppen:

- + **Bergregion-Sölktaier**
- + **Almenland Teichalm Sommeralm**
- + **Stadt-Umland-Partnerschaft Kleinregion Feldbach**
- + **Kraftspendedörfer Joglland**
- + **Regionale Qualitäts- und Vertriebsinitiative Schilcherland-spezialitäten**

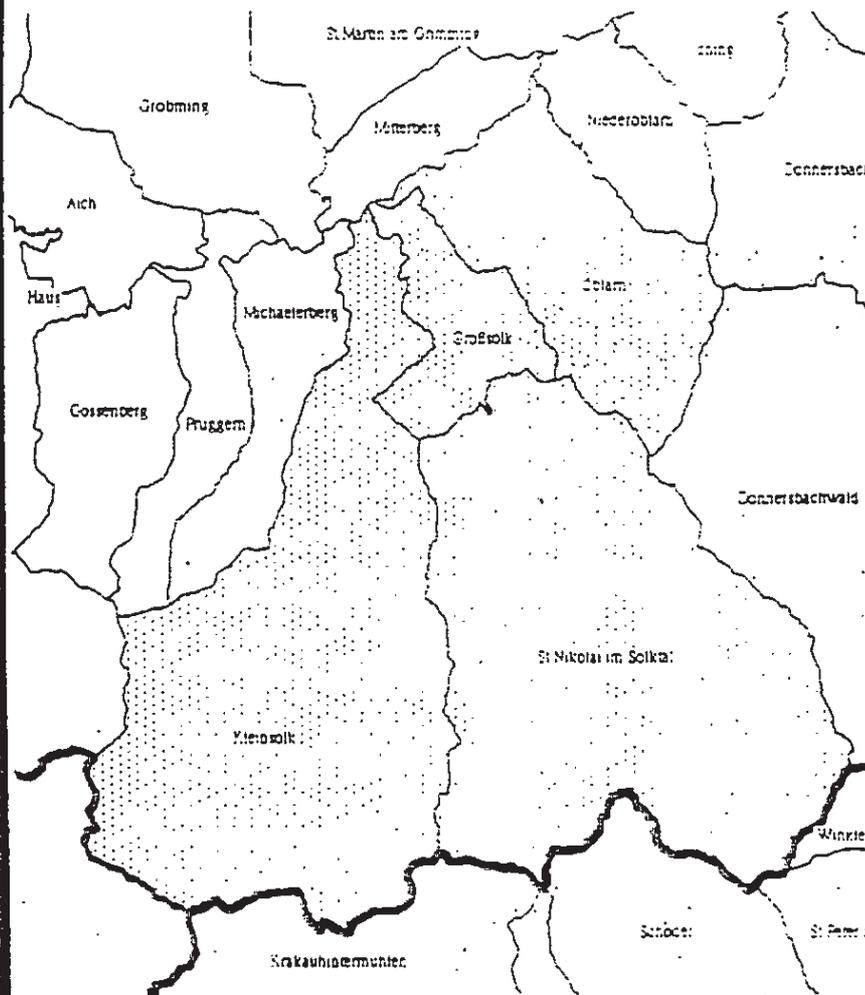
Zwei weitere LEADER-Gebiete aus **Kärnten** bzw. **Oberösterreich** greifen auch auf **Gemeinden in der Steiermark** über. Das sind die lokalen Aktionsgruppen:

- + Norische Region mit der steirischen Gemeinde **Möhlen** und
- + Salzkammergut mit den steirischen Gemeinden **Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee und Pichl-Kainisch**

Die Inhalte dieser LEADER-Gebiete werden in den LEADER-Programmen von **Kärnten** bzw. **Oberösterreich** beschrieben, die Abwicklung erfolgt über das LEADER-Programm **Steiermark**.



# LEADER GEBIET BERGREGION SÖLKTÄLER



Berglandwirtschaft im  
Naturpark zur Erhaltung  
der Kulturlandschaft

### 1.7.1. Bergregion Sölk-täler:

#### 1.7.1.1. Name der Trägerschaft:

Die Trägerschaft für das LEADER-Projekt übernimmt der Verein "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Bergregion Sölk-täler".

#### 1.7.1.2. Gebietsanalyse

Die Sölk-täler sind zwei der größten Seitentäler der Enns und liegen zu Gänze in den Niederen Tauern. Das Kleinsölk-tal ist den Schladminger Tauern zuzuordnen und stellt eine der spektakularsten Hochgebirgslandschaften der Steiermark dar. Mit der Hochwildstelle (2747m) und dem Kieseck (2681m) befinden sich auch einige der höchsten Gipfel der gesamten Niederen Tauern in der Umrahmung des Kleinsölk-tales. Das Großsölk-tal bildet die Grenze zwischen den Schladminger und den niedrigeren Wölzer Tauern und dient auch als lokale (und vom Bezirk Liezen einzig direkte) Verkehrslinie in den benachbarten Bezirk Murau.

Politisch gesehen liegen die vier Gemeinden (Großsölk, Kleinsölk, Oblarn, St. Nikolai i. S.) im Gerichtsbezirk Gröbming (Bezirk Liezen) bzw. in der gleichnamigen Kleinregion; die Fläche beträgt 337,69km<sup>2</sup> (davon liegen allein 277km<sup>2</sup> im Landschaftsschutzgebiet, das mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.1982 zum "Naturpark Sölk-täler" erklärt wurde), wobei die Dauersiedlungsfläche nur 29,07km<sup>2</sup>, das sind 8,6% der Gesamtfläche, groß ist. Im Jahre 1991 wurden 3198 Einwohner gezählt.

#### Schwächen:

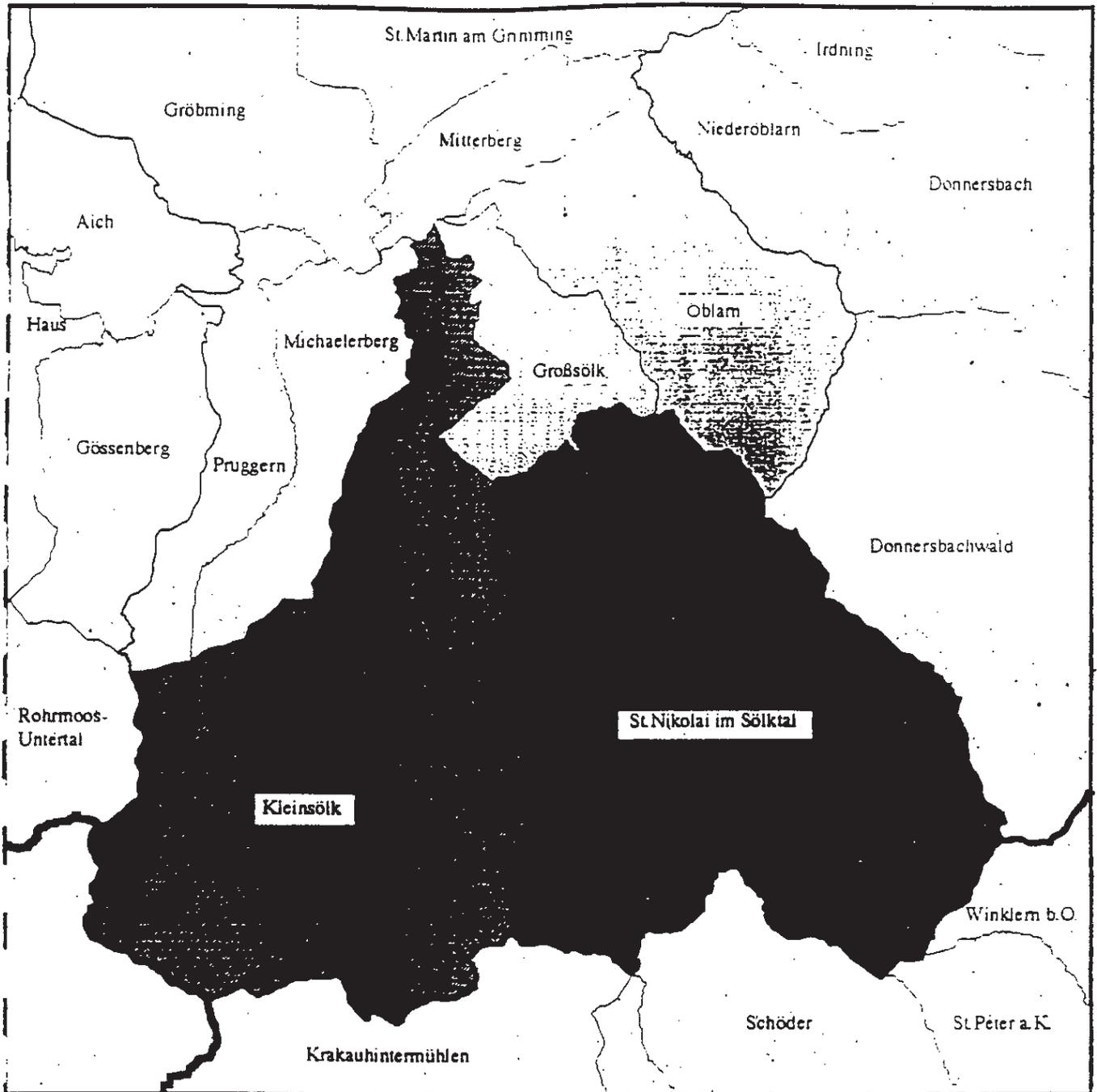
Ein Großteil der Arbeitnehmer der Bergregion Sölk-täler ist in den benachbarten Orten des Ennstales tätig und daher zu den **Pendlern** zu zählen.

Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist in den Gemeinden noch höher als steiermarkweit. Während aber die **Agrarquote** in Oblarn und Großsölk nur 17,0% bzw. 19,0% beträgt, verzeichnen Kleinsölk und St. Nikolai i. S. Quoten von 38,5% und 61,6%. Durch die verschärfte Konkurrenz in der Land- und Forstwirtschaft ist anzunehmen, daß sowohl die Zahl der Betriebe als auch die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten weiterhin abnehmen wird.

Derzeit befinden sich in den drei Sölk-talgemeinden (Großsölk, Kleinsölk, St. Nikolai i. S.) 150 Bauernhöfe, in denen 287 Personen beschäftigt sind. Die relativ große durchschnittliche Wirtschaftsfläche von 125,95ha führt auf mehrere Großwaldbesitzer in den Sölk-tälern zurück; die landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb beträgt 46,24ha.

Neben dem Wald ist für die Landwirte die Milchwirtschaft der wichtigste Erwerbszweig. Der Milchpreisverfall seit Beginn des Jahres 1995 kann vor allem für die Vollerwerbsbauern bedrohend werden.

In den Sölk-tälern werden bereits  $\frac{2}{3}$  der Bauernhöfe im Nebenerwerb geführt.



### AGRARQUOTE SÖLKTÄLER 1991



17,0%



38,5%

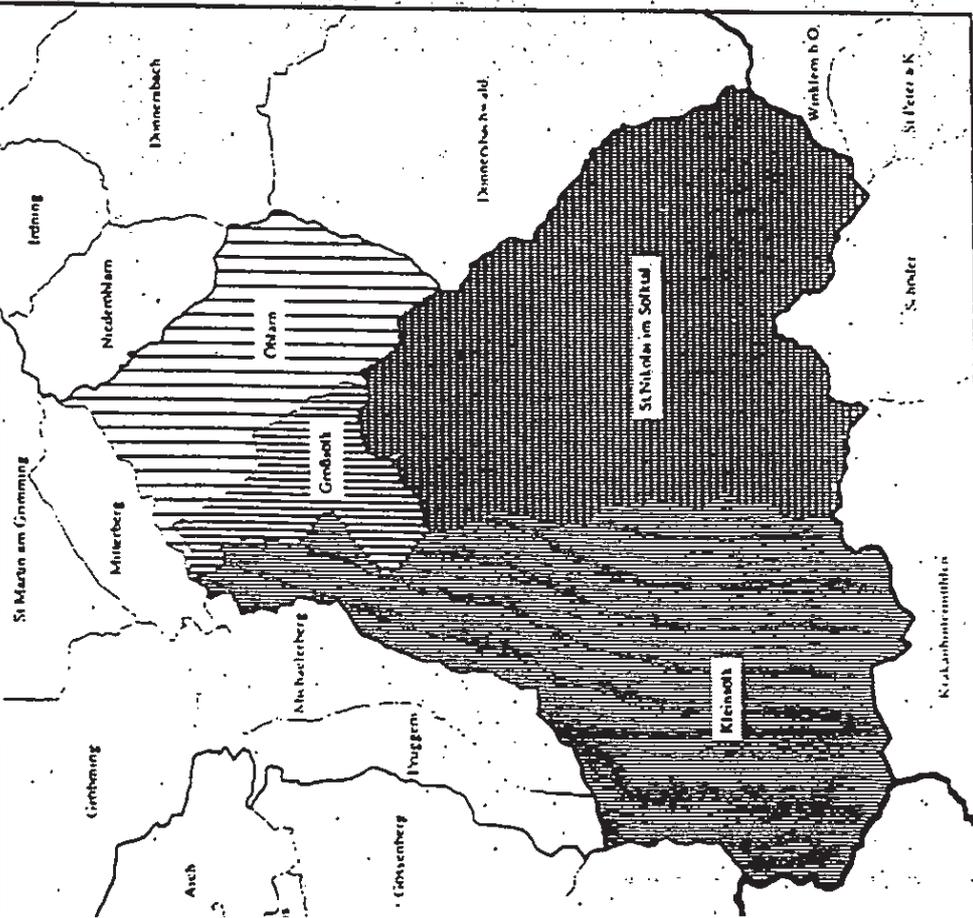


19,0%

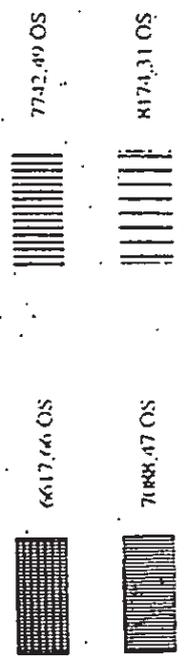


61,6%

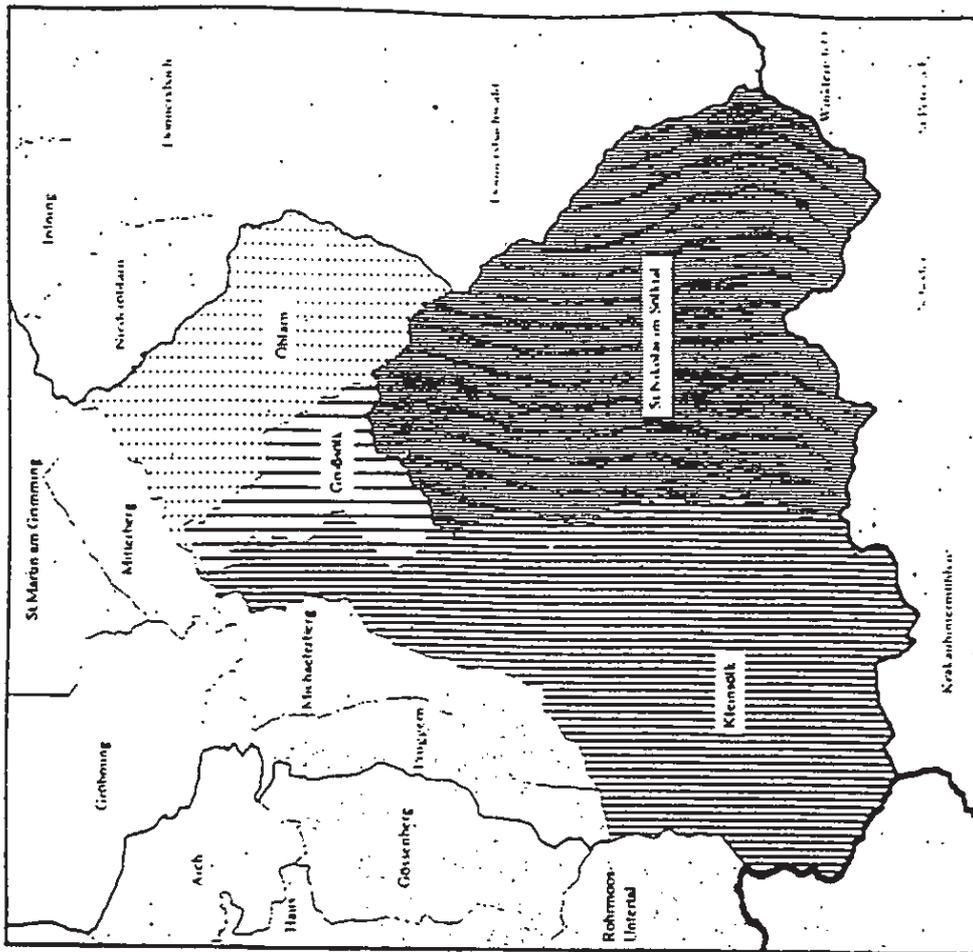
Quelle: Volkszählung 1991



STEUERKOPFQUOTE SÖLKTÄLER 1993



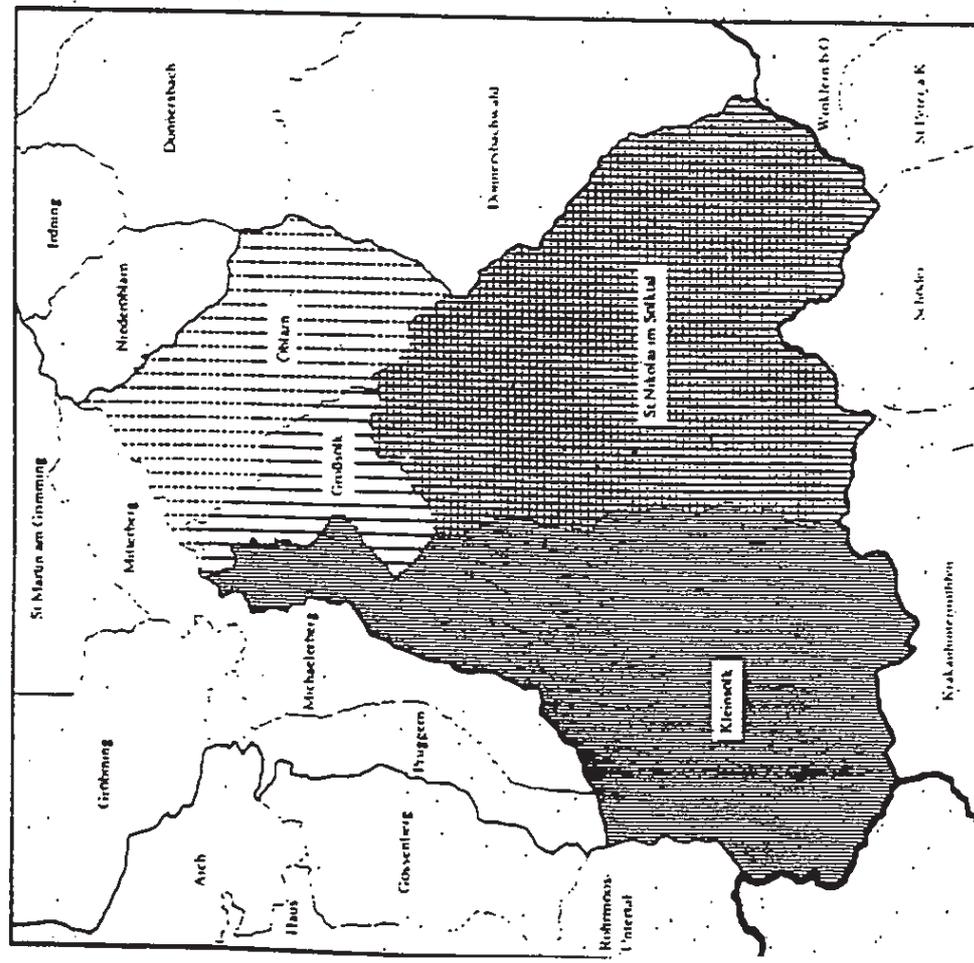
Quelle: Stimm- und Regierung RA 7



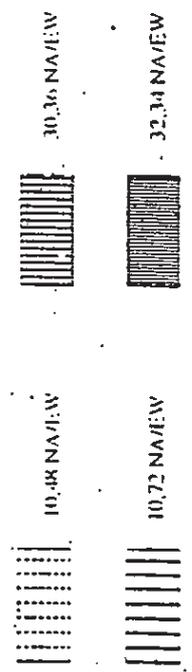
WANDERUNGSBILANZ SÖLKTÄLER 1991



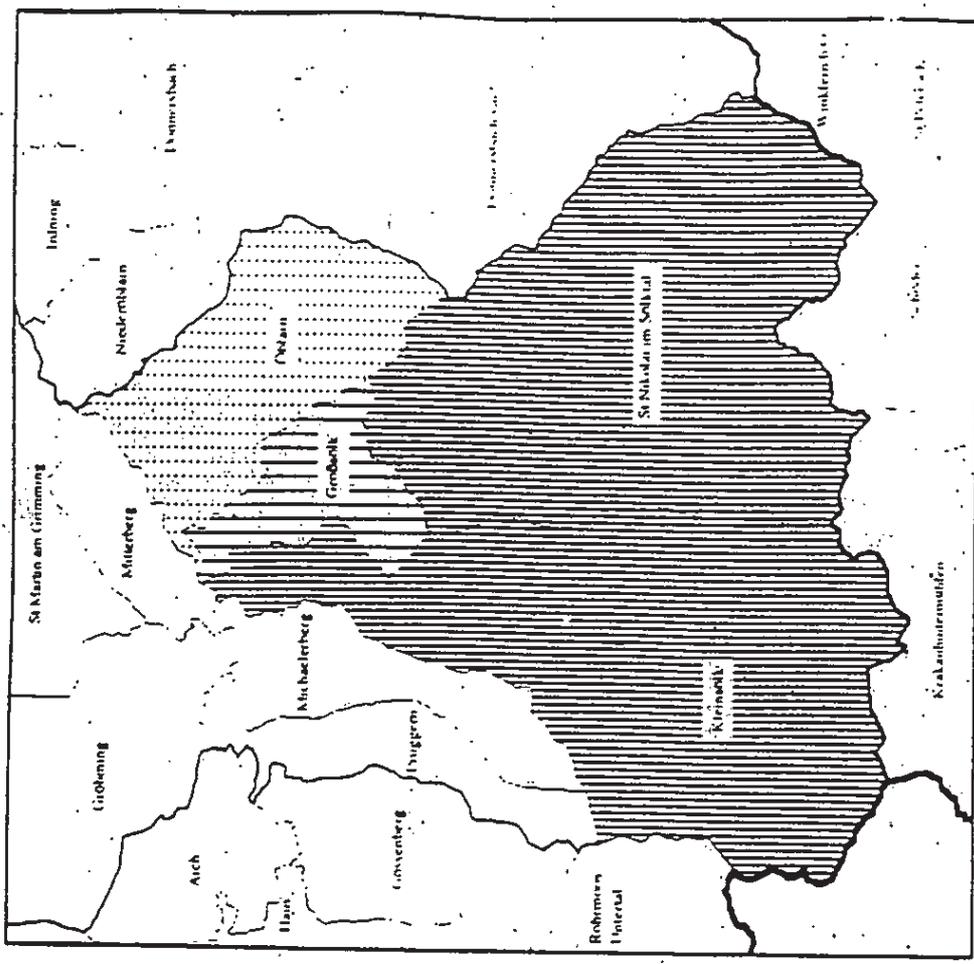
Quelle: Volkszählung 1991



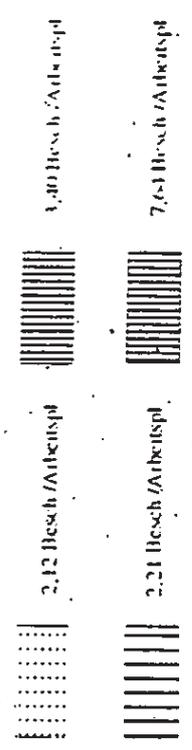
NÄCHTIGUNGSDICHTE SÖLKTÄLER 1992/93



Quelle: Volkszählung 1991, Steirische Statistiken 1993

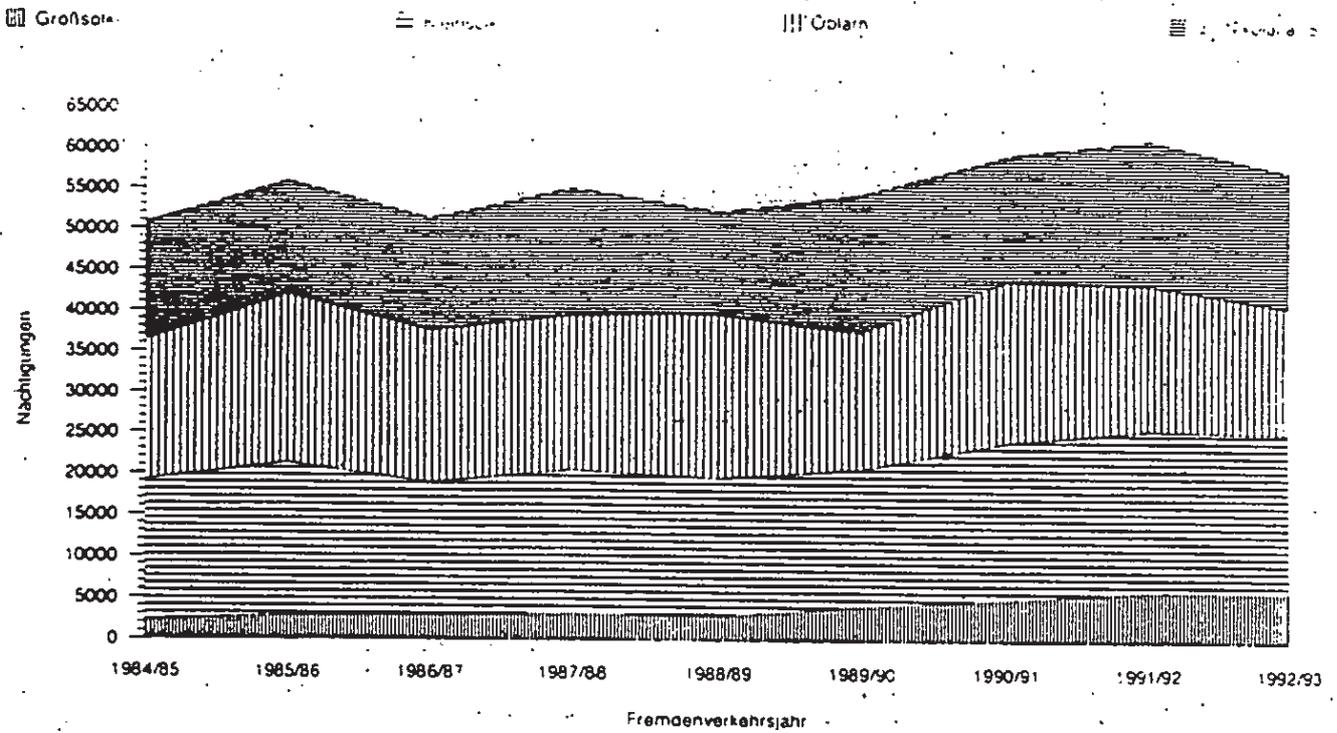


BESCHÄFTIGTE/ARBEITSPLÄTZE SÖLKTÄLER 1991

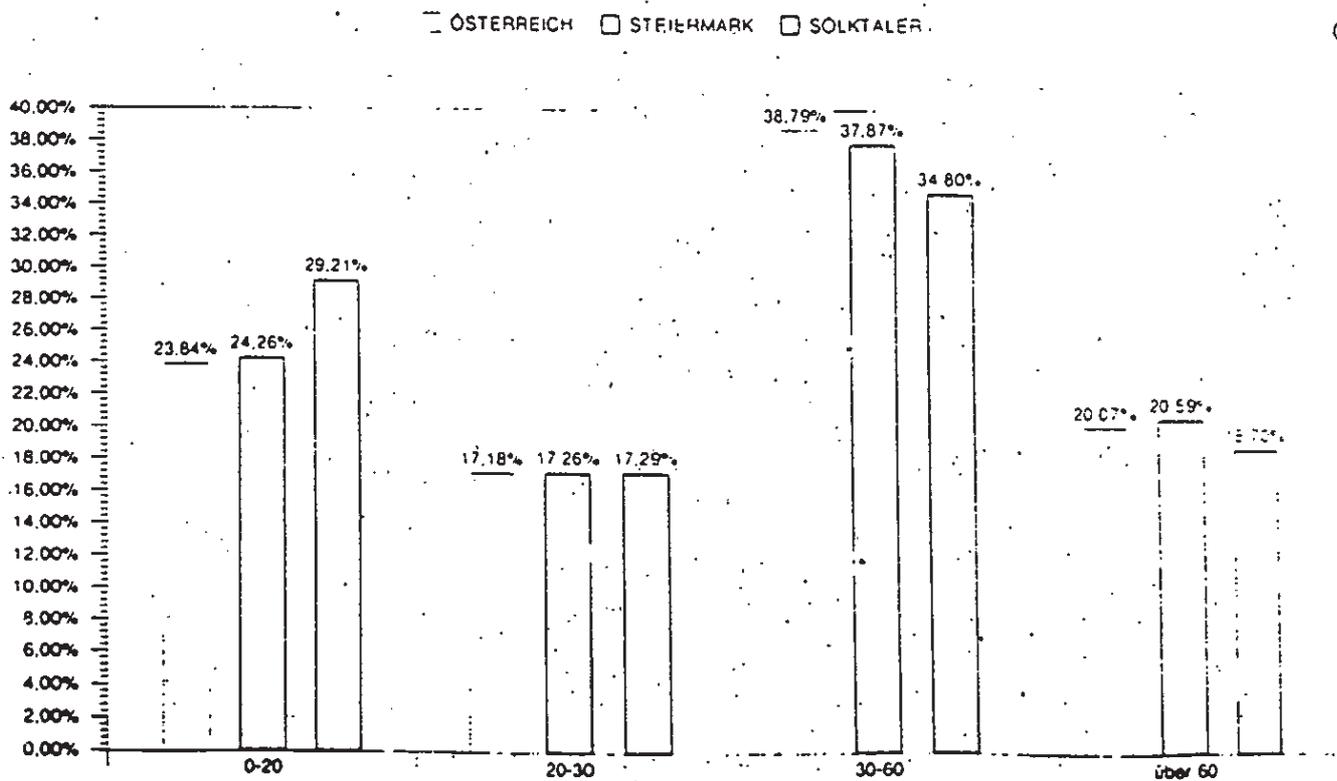


Quelle: Volkszählung 1991

### Nachigungsentwicklung Solktaler



### Altersverteilung Solktaler



Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Land- und Forstwirtschaft ist auch die verstärkte **Verwaldung** der Kulturlandschaft (Almen) zu sehen. Derzeit bedecken die Almen eine Fläche von 81 km<sup>2</sup>.

Die externen Steillagen verursachen eine arbeits- und kostenintensive Bewirtschaftung und geringe Hektarerträge. Durch die hohen Transportkosten (kein Sägewerk in der Region) werden die Deckungsbeiträge vermindert.

Aufgrund der schwierigen Arbeitsbedingungen (Bergbauernhöfe) und der geringen Einkommen sind auch die **Wanderungsbilanzen** generell negativ, wobei hier ebenfalls zwischen Oblarn und Großsölk einerseits bzw. Kleinsölk und St. Nikolai andererseits Unterschiede erkennbar sind. Erstere Gemeinden haben Wanderungsbilanzen von -0,3% bzw. -2,6%, letztere immerhin Bilanzen von -7,6% bzw. -12,4%. Damit kann die Geburtenrate nur mehr in Oblarn und Großsölk eine positive Bevölkerungsentwicklung bewirken, in Kleinsölk und St. Nikolai nehmen hingegen auch die Einwohnerzahlen ab (von 1981 auf 1991 -3,4% bzw. -6,4%).

Die **Steuerkopffquoten** aller vier Gemeinden (Großsölk: 7.742 ÖS, Kleinsölk: 7.088 ÖS, Oblarn: 8.174 ÖS, St. Nikolai: 6.618 ÖS) liegen sowohl deutlich unter dem Steiermarkwert (11.175 ÖS) als auch unter dem Bezirkswert (10.568 ÖS).

Der **Tourismus** ist im Gegensatz zur benachbarten Kleinregion Schladming nur relativ schwach entwickelt: in den 4 Gemeinden (insgesamt rund 1.100 Betten) werden pro Jahr nur zwischen 50.000 und 60.000 Nächtigungen verzeichnet. Dabei konzentriert sich das touristische Geschehen auf die Sommersaison, weil das Gebiet der Sölk-täler aufgrund der topographischen Bedingungen (Steilheit des Geländes, Lawenhänge, etc.) für den intensiven Wintertourismus kaum geeignet ist. Hingegen ist der Tages- und Ausflugs-tourismus vor allem aus der benachbarten Tourismusregion Dachstein-Tauern für die verstärkt auftretenden Verkehrs- und Umweltprobleme verantwortlich.

#### Stärken:

Das größte Potential dieses Gebietes ist wohl der weitgehend unberührte **Naturraum**. Die Niederen Tauern sind in den Alpen eines der größten zusammenhängenden und von anthropogenen Eingriffen größtenteils verschont gebliebenen Hochgebirgsräume. Wegen der ökologisch äußerst sensiblen Bereiche im Hochgebirge sind aber auch Entwicklungen Richtung Massentourismus natürliche Grenzen gesetzt.

Die ausgedehnten Wald- und Almflächen sind besonders für den Erholungs- und Wandertourismus ein großer Anziehungspunkt. Weitere naturraumliche Attraktionen sind die 30 Bergseen, wobei der Schwarzenbergsee sogar einer der größten der Niederen Tauern ist.

Neben dem intakten Naturraum besitzt dieses Gebiet ein hochwertiges **Kulturräumpotential**: in den Sölk-tälern befindet sich eines der höchst gelegenen Bergbauerngebiete der Steiermark und die Bevölkerung besitzt noch zahlreiche traditionelle Bindungen, die sich sowohl in der Fertigung und im Kunsthandwerk als auch im "Freizeitverhalten" (Musik, Feste) artikulieren. Immerhin bestehen in der Region 3 Blasmusik-ensembles, 3 Tanzmusikgruppen, ein Männerchor, zwei Kirchenchöre, mehrere Sängerguppen, ein Hauptschulchor, sowie je eine Spiel- und Volkstanzgruppe.

Mit dem **Sölkaler Kristallmarmor** hat das Gebiet eine Ressource, die aufgrund der hervorragenden Qualität und des weiß-rosa-grau- bis grünlich gewoikten Farbenspieles von überregionaler Bedeutung ist

Der **Menschenschlag** ist **selbstbewußt** und **freiheitsliebend** aber auch genügsam. Er zeichnet sich weiters durch langfristiges Denken und nachhaltiges Handeln aus, der gegenüber der Natur behutsam und demütig ist.

Dem **freien Unternehmertum** ist man insbesondere bei der bäuerlichen Bevölkerung stark verhaftet.

Verschiedene **Vereine** (Verein Naturpark, Verein Sölkäler, Musikvereine, Sportvereine, etc.) können als Träger verschiedener Initiativen aktiv werden

Die Region hat sich als Zentrum des steirischen **Naturrodelsportes** etabliert, was auch die Durchführung der 15. Europameisterschaft der Rennrodler auf Naturbahn im Jahre 1993 unterstreicht.

#### Hemmnisse:

Eines der Hauptprobleme der Sölkäler ist deren **periphere Lage**. Zwar liegen sie noch im Einzugsbereich der intensiven Tourismusregion Dachstein-Tauern, was aber eher zu Nachteilen als zu einer wirtschaftlichen Wertschöpfung führt: die Sölkäler dienen den Urlaubern der Kleinregion Schladming als Tagesausflugsgebiete, was eine erhöhte Verkehrs- und Umweltbelastung verursacht. Auch der Durchzugsverkehr über den Sölkpaß, insbesondere jener der Motorradfahrer, führt zu einem erhöhten Risiko für die Bewohner und zu einer verstärkten Lärmentwicklung.

Ein weiteres Hemmnis ist die **fehlende Kooperation der Tourismusorganisationen** und die mangelnde Kapazität bzw. Qualität der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.

Weiters ist eine **mangelnde Zusammenarbeit** zwischen Gewerbe einerseits und der land- und forstwirtschaftlichen Produktion andererseits festzustellen.

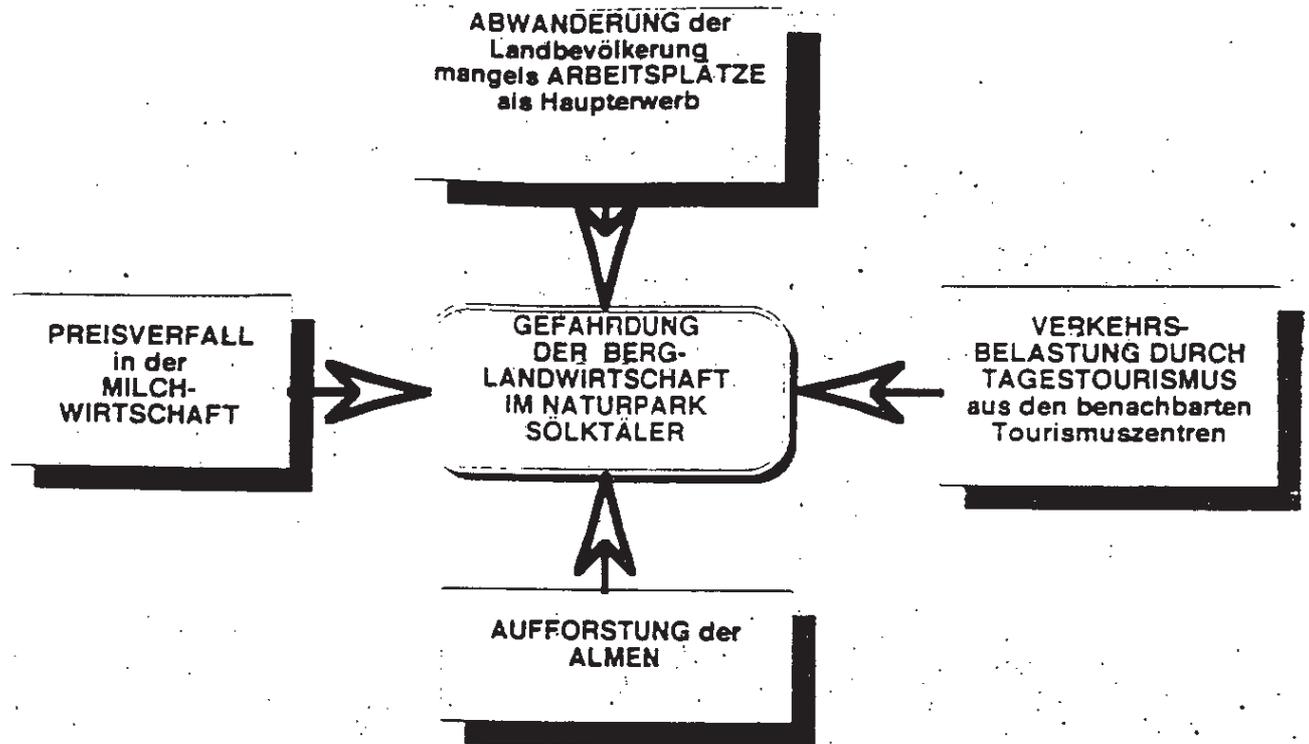
### 1.7.1.3. Strategien und Leitbild

Es soll ein integriertes, projektorientiertes und von der ganzen Region getragenes Regionalarbeitsprogramm für ein **extrem peripheres Gebiet am Rande eines internationalen Intensivtourismusgebietes** erstellt werden. Durch den Aufbau von lokalen Kooperationen sollen die Stärken der Region gemeinsam genutzt werden, um am Aufschwung der benachbarten Tourismusregion mitzupartizipieren.

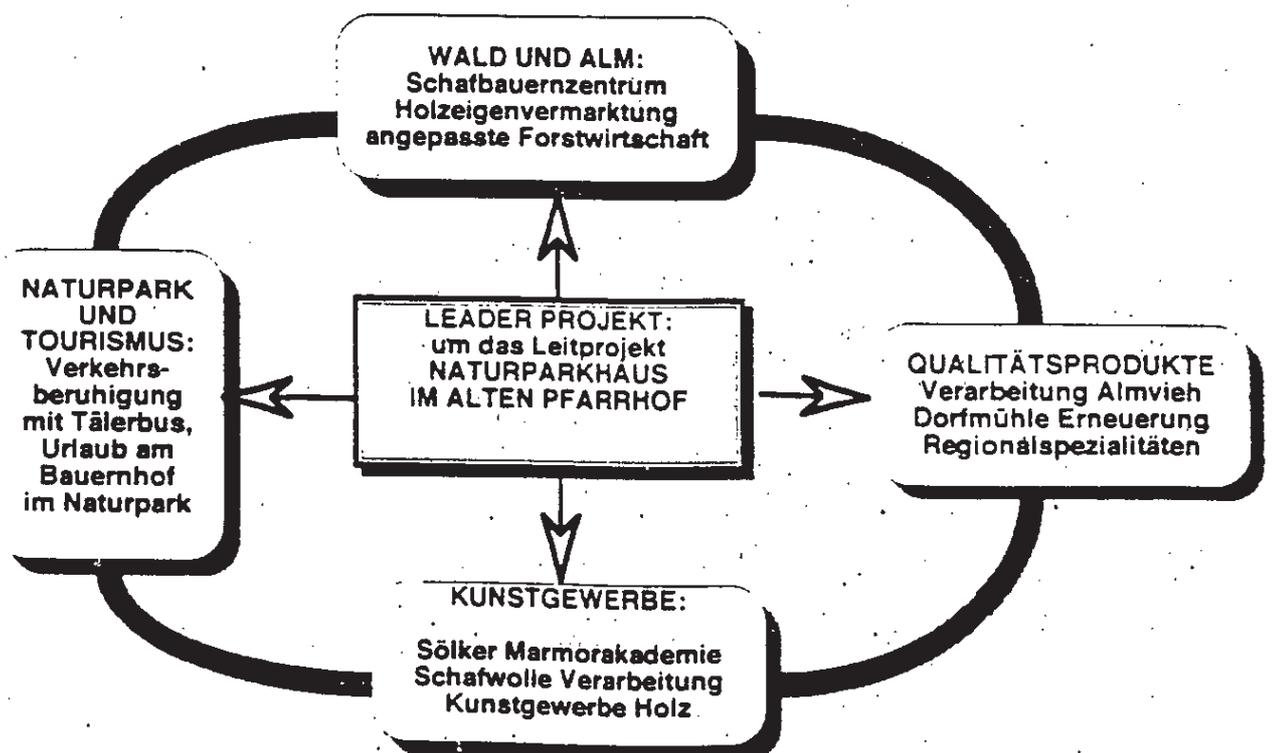
Diese Kooperativen sollen aber vor allem Träger einer **regionalen Bewußtseinsbildung** sein. Es soll der Stolz in die eigenen Leistungen verstärkt werden, um als gleichwertige Partner im regionalen Konkurrenzkampf aufzutreten.

- **Stärkung** der bestehenden und Ausbau einer innovationsfähigen, **kleinregionalen Wirtschaftsstruktur** sowie Ausbau der Zusammenarbeit mit den benachbarten Wirtschaftsräumen im Ennstal und Bezirk Murau.

## DERZEITIGE ENTWICKLUNGSPROBLEME



## INNOVATIVE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE LEADER GRUPPE SÖLKTÄLER



- **Sicherung einer auf Traditionen beruhenden, innovativen Berglandwirtschaft** unter besonderer Berücksichtigung der Alm- und Forstwirtschaft mit zusätzlich **ökologischen und siedlungssichernden Aufgaben**;
- **Aufbau** neuer Kooperationen und **Sicherstellung ergänzender kultur- und naturräumlicher Attraktionen** sowie touristischer Dienstleistungen und **Attraktivierung des Winterangebotes**;
- **Stärkung** der eigenständigen Strukturen und der Innovationskraft des **produzierenden Gewerbes**, insbesondere des Kunsthandwerks, der Holzverarbeitung sowie der Almviehverarbeitung und Vermarktung;
- **Stärkung** und Ausbau einer **intakten Dorfgemeinschaft** als Basis einer hochwertigen, regionsspezifischen Lebensqualität
- **Schutz** der intakten **Natur- und Kulturlandschaft**;
- **Bewahrung des kulturellen Erbes** und Realisierung eines von der regionalen Bevölkerung getragenen, kulturellen Angebotes und einer **attraktiven Alltagskultur**.

#### 1.7.1.4. Praktische Ziele

- Schaffung und Sicherung von **gewerblichen Arbeitsplätzen**;
- **Verhinderung von Abwanderung** und **Entsiedelung** der Sölkäler;
- **Erhaltung der Almen und Weiden** durch Wald- und Weidetrennung, Entstaudung von Alm- und Weideflächen sowie durch extensive Tierhaltung (vor allem Schafzucht);
- **Bessere Bewirtschaftung** des Nutzwaldes und **Neubestockung alter Bestände** durch Naturverjüngung;
- **Organisation einer gemeinsamen Holzvermarktung** und **Installierung einer Holzbörse**;
- **Erzeugung erneuerbarer Energie aus Biomasse** durch Gründung einer **Fernwärmeliefergemeinschaft** und der **Eigenvermarktung** von minderwertigen Holzqualitäten;
- **Aufbau von kleinregionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsstätten** vor allem für die Rinder- und Schafzucht unter Berücksichtigung der Abgrenzung zu EK VO 866/90;
- **Wertschöpfungszuwachs** aus dem Aufschwung der Dachstein-Tauern Region vor allem im **Nächtigungstourismus**;
- **Erhalten und Ausbau der dörflichen, sozialen Infrastruktur**;
- **Diversifizierung des Kunstgewerbes** (unter anderem die Marmorakademie);

- Nutzung des **Kunstgewerbehauses** als Kooperationszentrum des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens;
- Nutzung des bestehenden **Naturparks** als Basis für neue regionale Kooperationsstrukturen;
- Realisierung einer **integrierten Tälerkooperation Sölk-täler**, die alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche betrifft.

#### 1.7.1.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe:

- **Berufliche Qualifizierung:**
  - **Bildung und Aufklärung:** Ausbildung von Waldhelfern und Kranführern;
- **Landtourismus mit örtlicher touristischer Infrastruktur:**
  - **Revitalisierung des alten Pfarrhauses zum Naturparkhaus** als zentrales Kooperationsprojekt: Ausstellungen, Seminare und Archiv;
  - Erstellung von **Werbemitteln:** Panoramen, Übersichtskarten, Prospekten;
  - **Söiker Marmorakademie:** Revitalisierung eines Bauernhofes als Werkstätte, Werkzeuge, künstlerische Betreuung und Marketing;
  - **Komfortzimmeraktion:** Anhebung des Standards bei 40 Doppelzimmern à ÖS 100.000,-;
  - Sanierung eines Altbaues für ein **Kunstgewerbehaus** mit Verarbeitungsräumen, Verkaufs- und Ausstellungsräumen, sowie einem Musikraum;
  - Beteiligung der Gemeinden an den investiven Kosten der Tälerbusse und Erstellung eines Tälerbus-Wanderführers
- **Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:**
  - **Bioheizwerk** mit Waldhackgut: Leistung 1 MW;
  - Technische Einrichtungen zur Erschließung, Verarbeitung und Vermarktung;
  - **Wollwasch- und Verwertungsbetrieb:** Technische Einrichtung;
  - Neubau eines **Verarbeitungs- und Vermarktungszentrums für die Almviehwirtschaft:** Bau, Technische Einrichtungen und Transportgeräte;

**Erhaltung und Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität:**

- Gestaltungs- und Ausbaumaßnahmen im **Naturpark** Holzzaune Holzschindeldeckung, Lehrpfade und Info-Schriften;
- Revitalisierung einer alten **Mühle** als touristische Attraktion und zur Erhaltung eines Vollerwerbbetriebes;

**1.7.1.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage:**

- Steigerung des **Selbstwertgefühls der Bevölkerung**: Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Kultureinrichtungen;
- **Schaffung von neuen Arbeitsplätzen** in der Region und Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze im bergbäuerlichen und gewerblichen Bereich;
- **Mehr Gäste und neue Gästeschichten** in der Region;
- **Existenzsicherung** für die Bauern;
- **Sicherung der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft**, insbesondere der 81km<sup>2</sup> Almfläche;
- **Verbesserung des Landschaftsbildes** durch Holzzaune "Holz statt Stacheldraht" und Holzschindel statt Asbestzementdeckung;
- **Umfassende ökologische Dorferneuerung**;
- **Verhinderung von Erosion, Lawinen und Steinschlag**;
- Weniger zusätzliche Forstwege und Erhaltung eines **gesunden Waldes**;
- **Direkter oder indirekter Nutzen aller Bevölkerungsschichten** an den gemeinsamen Initiativen;
- **Zusammenrücken der Bevölkerung** durch das gemeinsame Handeln;
- Anwachsen bzw. zumindest Stabilisierung der **Bevölkerungszahl**.

**1.7.1.7. Auswahlverfahren und -kriterien:**

Laut Vereinsstatuten, § 6, (siehe Anhang) werden weitere Bestimmungen entsprechend den Grundsätzen des LEADER II - Programmes als Richtlinien für die Geschäftsführung beschlossen.

# EU-Millionen sollen die Sölk-täler wieder beleben

Ein sogenanntes „EU-Leader-Programm“ soll den steirischen Sölk-tälern einen kräftigen wirtschaftlichen Aufschwung bringen.

■ VON BERNADETTE HAUSER

Im Dezember 1994 gründeten die drei Gemeinden der Sölk-täler den Verein „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Bergregion Sölk-täler“, um in den Genuss von EU-Förderungs-millionen zu kommen.

Anlässlich eines Pressegespräches in Kleinsölk wurde im Beisein von Vizebürgermeister Erich Poltl der Verein unter Obmann Bgm. Ernst Daum vorgestellt.

Projekte. Im Rahmen des „Leader-Programmes“ wurden acht Projekte, die sowohl die Landwirtschaft, als auch die Förderung des Kleingewerbes und des Tourismus beinhalten, erarbeitet. Geplant sind die Aktivierung einer Schlacht- und Verarbeitungsstätte für Schafe, die den Tieren einen langen Transportweg ersparen würde, der Ausbau des Pfarrhofes Großsölk als „Naturparkhaus“,

welches in Zukunft Seminare sowie kulturelle Veranstaltungen beherbergen soll. Weitere Projekte waren die Förderung eines „sanften Tourismus“ nach dem Motto „Qualität statt Quantität“, der durch den Ausbau von Komfortzimmern bewirkt werden soll, sowie der Bau eines Bioheizwerkes, einer Wollwaschanlage und einer Getreidemühle.

Marmorakademie. Die Firma Sölk-er Marmor plant mit der Gründung einer „Marmorakademie“ den Kulturtourismus in der Region zu fördern. Ähnliche Ziele setzt der Verein in die Gründung eines Kunstgewerbehauses in der Kleinsölk, welches neben der Funktion der Ortsbildbelebung auch Musikliebhaber aus dem ganzen Bundesland anlocken will.

Die Umsetzung dieser Projekte ist innerhalb von fünf Jahren geplant. Die Prioritäten werden vom Verein

festgesetzt. Die „Leader-Programme“, von denen in der Steiermark insgesamt fünf existieren, werden Ende März in Brüssel vorgestellt.

Abwanderung. Die Sölk-täler, in der Dachstein-Tauern-Region, bieten mit über dreißig Seen, zahlreichen Waldgebieten und Almflecken ein großes Naturraumpotenzial. Die drei Gemeinden Großsölk, Kleinsölk und St. Nikolai beherbergen rund 1700 Einwohner. In der Region wird wegen ihrer peripheren Lage jedoch wenig Wertschöpfung erreicht. In den vergangenen Jahren mussten immer mehr Bauern in den Nebenerwerb gehen. Die Folgen waren die Abwanderung junger, gutausgebildeter Menschen und eine zunehmende Verwilderung der Kulturlandschaft. Die Bevölkerung hofft nun, daß genügend finanzielle Mittel zur Realisierung der Projekte von EU und Land zur Verfügung gestellt werden.

24. Februar 1995

DER LIEZNER

## Gemeindeversammlung in Kleinsölk

Information über das Konzept der Wasserentsorgung in der Gemeinde Kleinsölk und über die Vorhaben, die im Rahmen des EU-Strukturprogrammes „Leader-II“ eingereicht wurden, lud Bürgermeister Ernst Daum zu einer Gemeindeversammlung ein, die am 29. Dezember 1994 im Gasthof „Waldnerwirt“ stattfand.

Der Projektleiter Di. Friedrich Cassner erläuterte das Abwasser-Entsorgungskonzept für die Gemeinde Kleinsölk und berichtete über den Stand der Planung. Der Ortsteil von Stein an der Enns, der zur Gemeinde Kleinsölk gehört, und im Ortsteil Sölkdorf, Döll und ein Teil von Reith werden an die Gemeindeentsorgung in Stein an der Enns angeschlossen. Die bereits in Bau st. Für die Vorarbeiten im Kleinsölk sind nicht-

tere Kleinanlagen geplant, die in einem Zeitraum von 15 Jahren ausgebaut werden müssen.

Di. Hubert Kargl vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, berichtete dann über das Strukturprogramm zur landlichen Entwicklung innerhalb der EU und der Berechnung „Leader II“. Dessen sind fünf Regionen in der Steiermark in dieses Strukturprogramm einbezogen. Darunter auch die Sölk-täler. Bürgermeister Ernst Daum, der Obmann des Vereines „Steirische Qualitätsstammeserzeugung“, Walter Schindlerbauer, der Obmann des Vereines „Gemeinsame Holzvermarktung“, Hubert Danklmaier und der Obmann des Vereines „Naturpark Sölk-täler“, Hermann Hoflechner, berichteten über die im Rahmen dieses Strukturprogrammes vorgesehenen Projekte.

## Vorhaben in der „Bergregion Sölk-täler“

Neue Arbeitsgemeinschaft gegründet

Der Eintritt Österreichs in die Europäische Union bringt viele Strukturänderungen mit sich, die für die Landwirtschaft eine große Herausforderung bedeuten. Es sind auch Förderprogramme, die für ländliche Problemgebiete neue Chancen darstellen. Ein solches Förderprogramm ist LEADER II. LEADER, die Abkürzung für: Liaison Entre Actions de Développement de l'Economie Rurale, bedeutet Aktionen landlichen Entwicklung auf Initiative der Kommission.

Die Gemeinden Kleinsölk, St. Nikolai und Großsölk, der Verein Naturpark Sölk-täler, der Tourismusverband Naturpark Sölk-täler, die Bäuerliche Arbeitsgemeinschaft für Umstellungsbetriebe Sölk-täler, der Umstiller Qualitätsstammeserzeugerverein und die Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Holzvermarktung „Ennstal Holz“ sowie einige Betriebe haben sich zu einer „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Bergregion Sölk-täler“ zusammengeschlossen und eine Reihe von Pro-

jekten für die nächsten fünf Jahre erarbeitet, die im Rahmen eines Pressegespräches mit Landesrat Erich Poltl und Dipl. Ing. Hubert Kargl im Gasthof „Waldnerwirt“ in Kleinsölk vorgestellt wurden.

Bürgermeister Ernst Daum als Obmann der neuen Arbeitsgemeinschaft legte die Situation der Sölk-täler dar. Landesrat Erich Poltl dankte für die hier entwickelte Initiative und sagte, das Programm LEADER II Regionen werde bis Ende Mai fortgesetzt. Seit

zusammengestellt und in Brüssel vorgelegt werden. Seitens des Landes Steiermark werden entsprechende Kredit-Gelegenheiten hergestellt, sagte er. In der Steiermark gibt es derzeit acht Regionen, davon drei grenzüberschreitend zu anderen Bundesländern, die für das LEADER II Programm in Frage kommen. Der Generalanlasser einschreiblicher Aufträge werden Eigenmittel für die in Aussicht genommenen Projekte. Details sind auf rund 50 Millionen Schilling für die kommenden fünf Jahre

Die Verarbeitungsstätte für tierische Alternativen, der Ausbau des Pfarrhofes

Maßnahmen im Naturpark, Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus einschließlich Werbemaßnahmen, Maßnahmen zur gemeinsamen Holzvermarktung mit der Errichtung eines Bioheizwerkes, eine Wollwaschanlage, ein Kunstgewerbehaus, eine Marmorakademie und der Neubau einer herkömmlichen Wagnerehle zählen zu den geplanten Vorhaben im Rahmen dieses Programmes, von den einzelnen Projektverantwortlichen vorgestellt wurde.



# LEADER GEBIET ALMENLAND TEICHALM - SOMMERALM



*Almwirtschaft mit Gewerbe  
und Tourismus zur Erhaltung  
der Kulturlandschaft und der  
Arbeitsplätze*

## 1.7.2. Almenland Teichalm Sommeralm:

### 1.7.2.1. Name der Trägerschaft:

Die Trägerschaft für das LEADER-Projekt übernimmt der Verein "Regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland-Teichalm-Sommeralm".

### 1.7.2.2. Gebietsanalyse

In den 8 Gemeinden (Arzberg, Fladnitz a. d. T., Gasen, Haslau b. B., Hohenau a. d. R., Naintsch, Passail, St. Kathrein a. O.; alle Bezirk Weiz), die im nordwestlichen Teil des Grazer Berglandes am Fuße der Teich- und Sommeralm liegen und eine Fläche von 218,25 km<sup>2</sup> einnehmen, leben nach der Volkszählung 1991 8435 Einwohner.

#### Schwächen:

Das schlechte **Arbeitsmarktangebot** in den Gemeinden bedingt eine hohe Pendlerquote: immerhin müssen 46,1% der Beschäftigten auspendeln. Das Gebiet hat einen hohen Anteil von Beschäftigten in der Landwirtschaft. Außer Passail (Agrarquote: 6,1%) und Fladnitz a. d. T. (Agrarquote: 24,6%) haben alle Gemeinden **Agrarquoten** zwischen 52% und 86%.

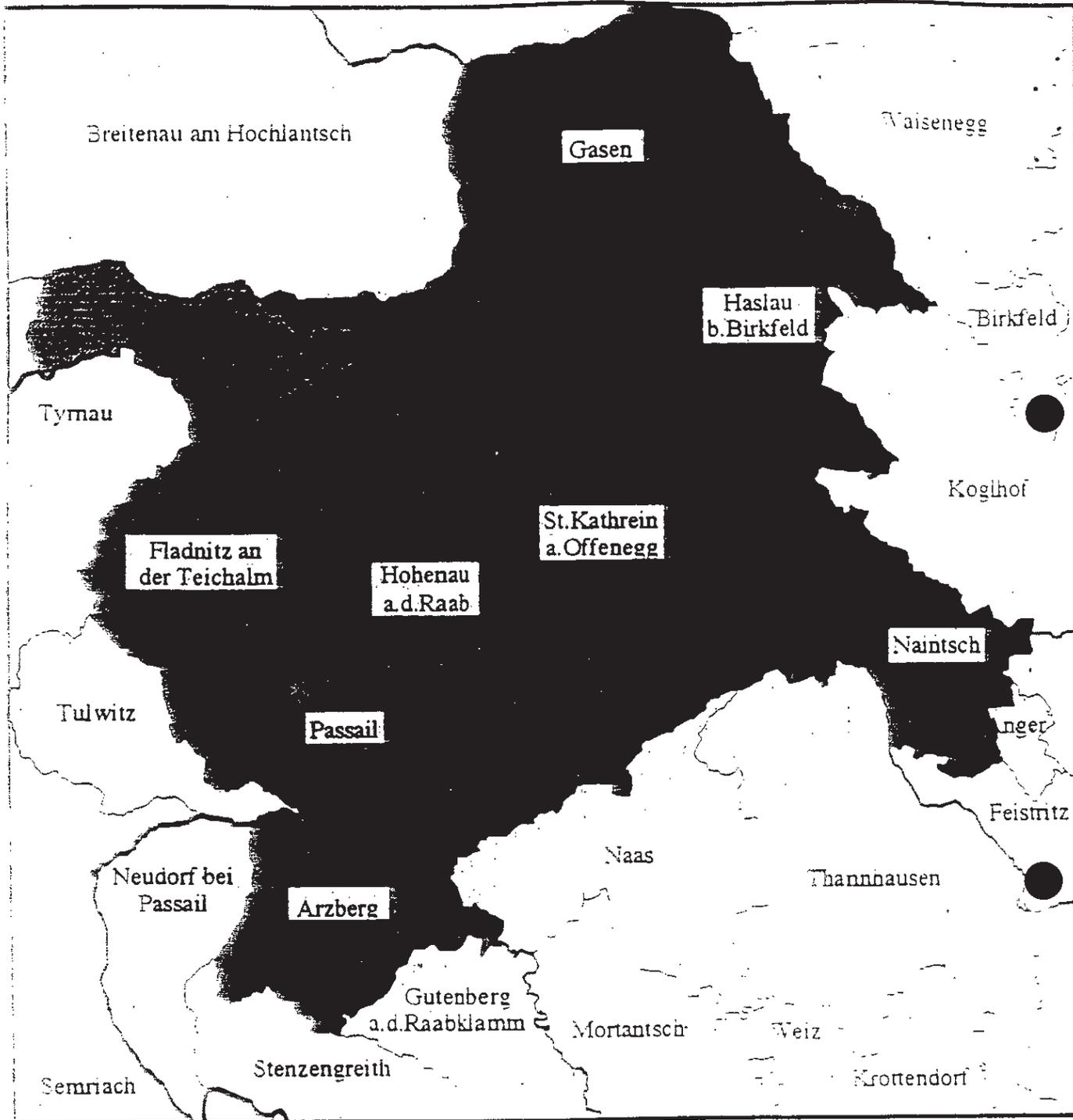
Außer Fladnitz und Passail weisen alle Gemeinden eine stark negative **Wanderungsbilanz** auf. Sie beträgt für die 8 Gemeinden -5,09%. Bis jetzt würden die Abwanderung durch Geburtenüberschüsse großteils ausgeglichen. Diesen Umstand zeigt auch deutlich die Altersverteilung: während der Anteil der 0- 20 Jährigen mit 29,63% deutlich über dem Steiermark-Wert von 24,26% liegt, ist der Anteil der 30 - 60 Jährigen mit 34,2% unter dem Steiermark-Wert (37,87%).

Die **Steuerkopfquoten** der Gemeinden liegen generell unter dem Steiermarkwert. Einige Gemeinden haben sogar nur etwa die halbe Steuerkopfquote. Nur Fladnitz und Passail erreichen bei den Steuerkopfquoten den Bezirksschnitt von Weiz.

Das ausgeprägte Streusiedelgebiet (Bergbauerngebiet!) und die zusätzliche neue Zersiedelung bewirken hohe **Infrastrukturausgaben**. Vor allen die großen Wegetze und deren Erhaltung verursachen für die einkommensschwachen Gemeinden enorme Kosten.

Das Gebiet hat als **Sommerfrische** eine alte touristische Tradition. Dennoch ist die Nächtigungsentwicklung vor allem in der Wintersaison rückläufig: verzeichneten die Fremdenverkehrsgemeinden Mitte der 80er Jahre noch über 170.000 Nächtigungen, so ging die Nächtigungszahl bis 1992/93 auf unter 140.000 zurück. Ursachen dafür sind die unsichere Schneesituation im Winter, das Abnehmen der Langzeiturlauber aber auch die mangelhafte touristische Infrastruktur.

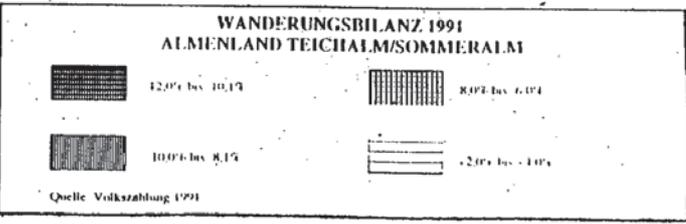
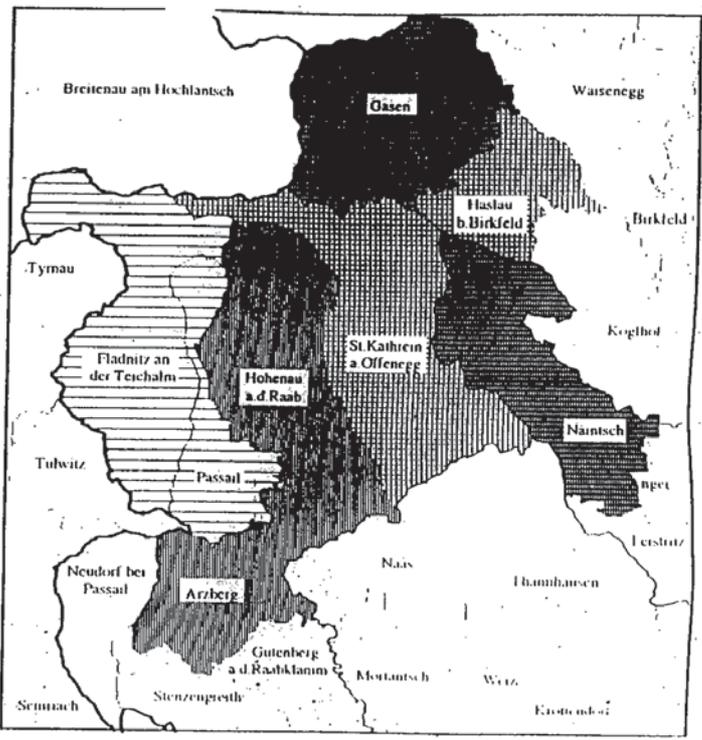
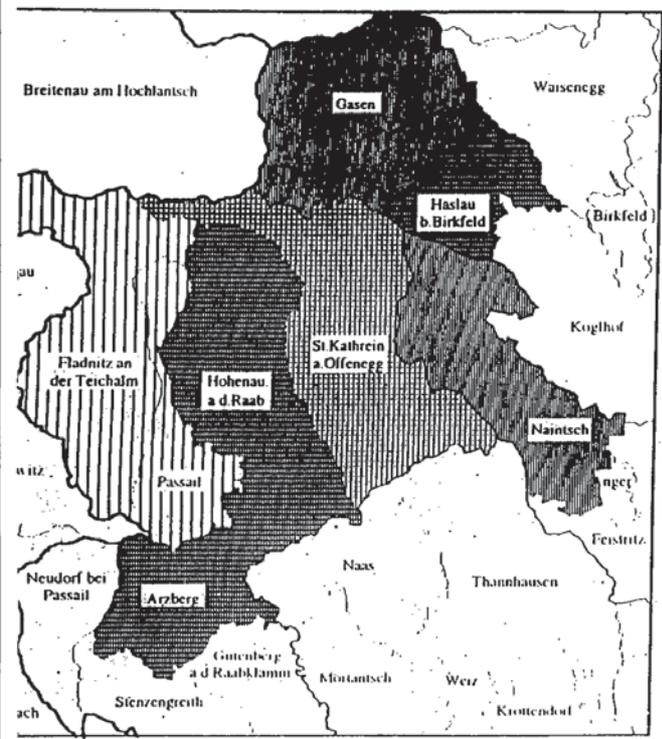
Im Gegensatz zum Nächtigungstourismus ist der **Tagestourismus** weiterhin prosperierend, was zu einer immer stärkeren Verkehrs- und Umweltbelastung führt.

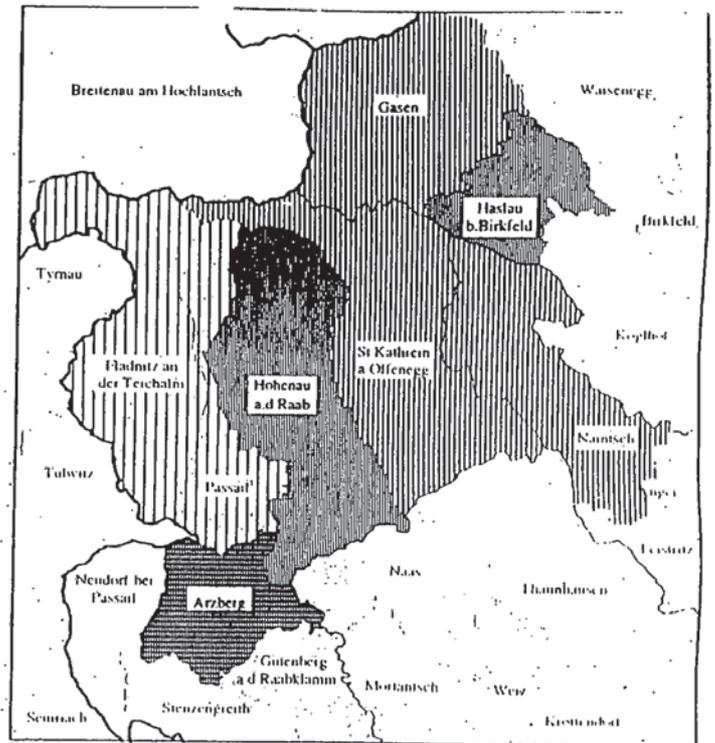
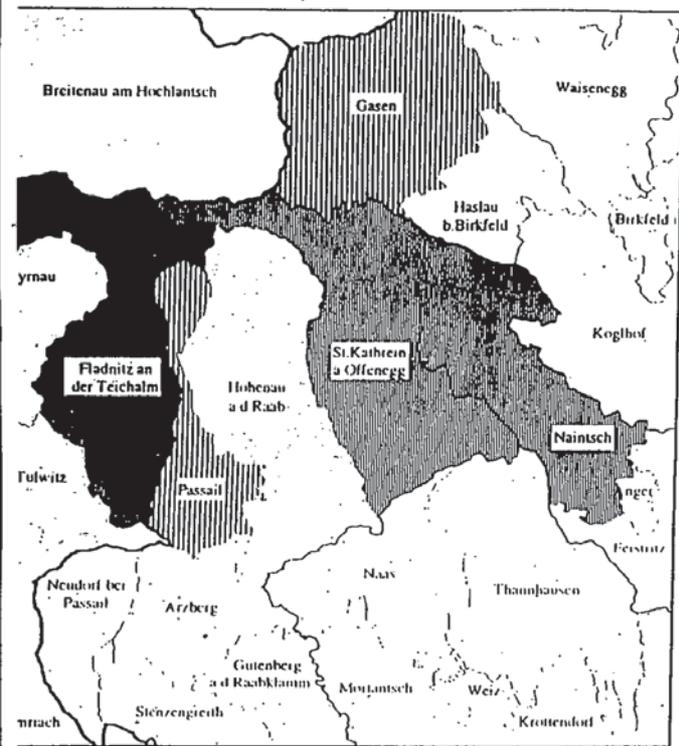


AGRARQUOTE DER BESCHÄFTIGTEN 1991  
ALMENLAND TEICHALM/SOMMERALM

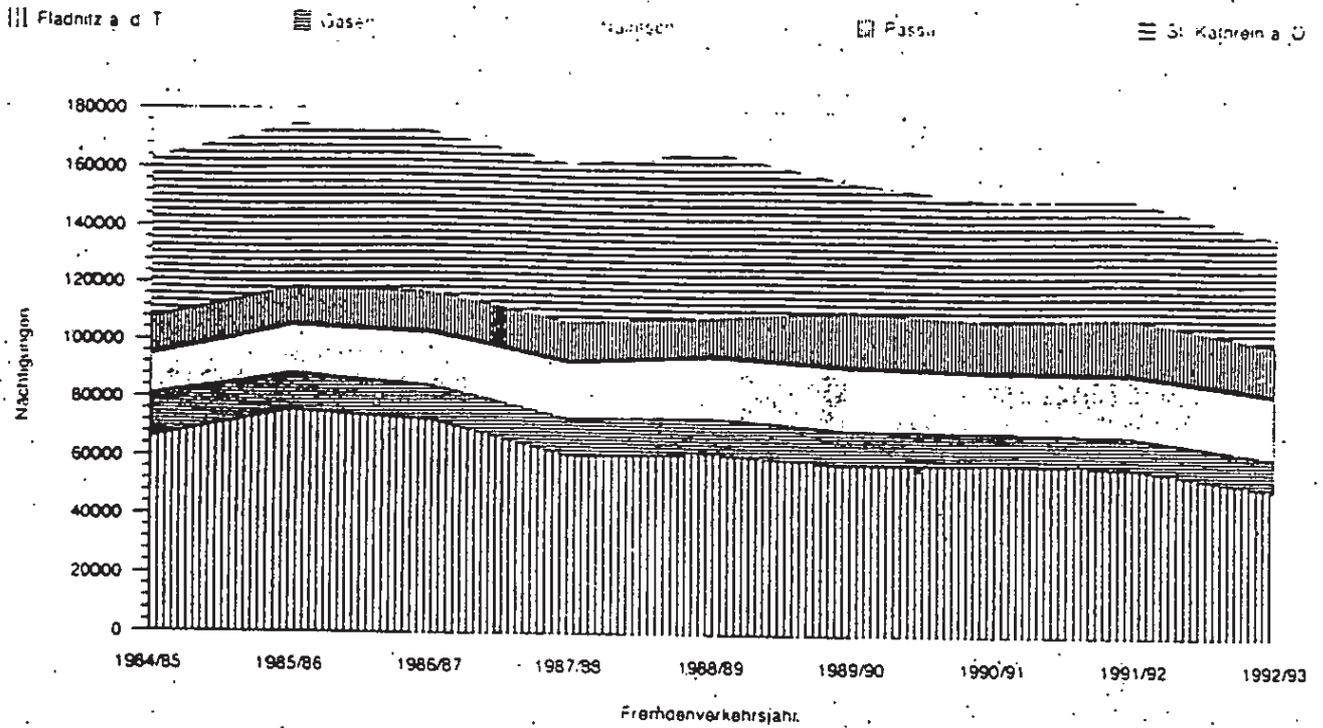


Quelle: Volkszählung 1991

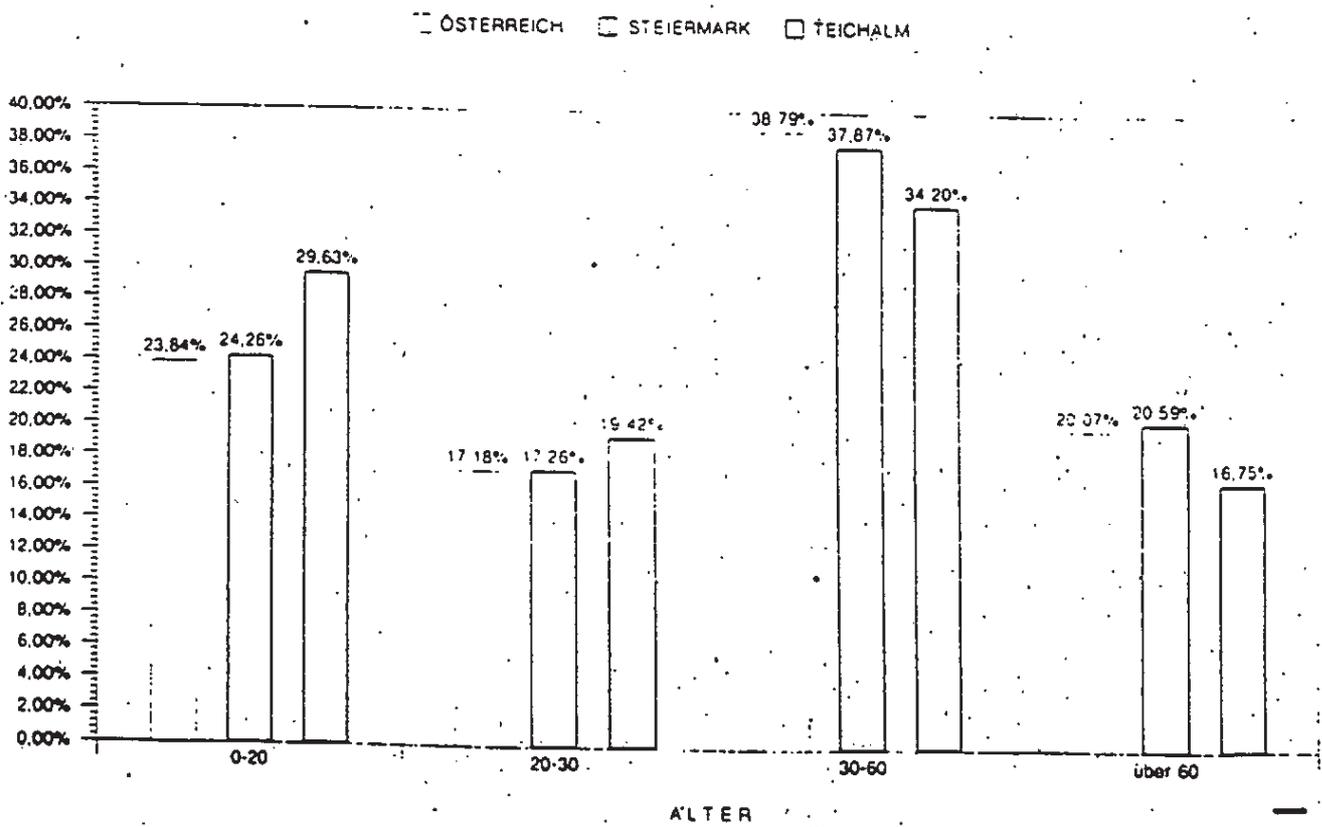




### Nachtigungsentwicklung Teichalm/Sommeralm

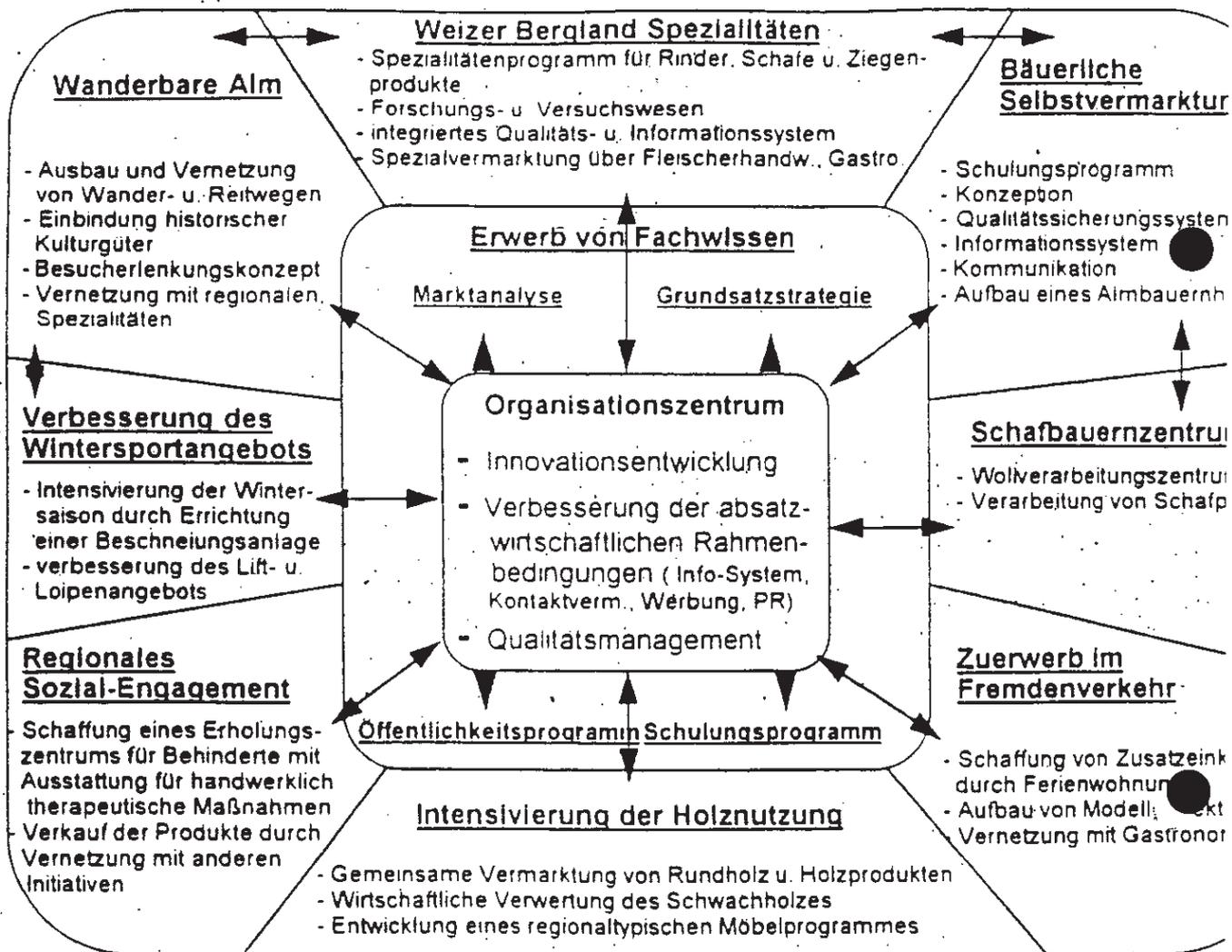


### Altersverteilung Kleinregion Teichalm



# Almenland Teichalm- Sommeralm

## Regionale Gemeinschaftsinitiativen Projektüberblick



### Nachstehende Organisationen bilden die Trägerschaft dieses Projektes :

Gemeinde Fladnitz/Teichalm  
 Gemeinde Gasen  
 Gemeinde Haslau  
 Gemeinde Hohenau/R.  
 Gemeinde Naintsch  
 Marktgemeinde Passail  
 Gemeinde St.Kathrein a.Off.  
 Maschinen- und Betriebshilfering "Oberes Raabtal"

Maschinen- und Betriebshilfering "Weiz - Nord"  
 Umstellungsgemeinschaft Passail  
 Umstellungsgemeinschaft Gasen - Heilbrunn  
 Tourismusverband Teichalm - Sommeralm  
 Weizer Berglandspezialitäten Vertriebs-GesmbH.  
 Weizer Schafbauerngemeinschaft  
 Steirischer Almwirtschaftsverein  
 Bund Steirischer Landjugend - Bezirksgruppe W

**Stärken:**

Das Gebiet verfügt über **Trinkwasserreserven** für die Wasserversorgung der Region.

Das Gebiet verfügt vor allem mit dem größten zusammenhängenden Almgebiet Europas über eine **hochwertige Kulturlandschaft**, die durch historische Relikte wie Wassermühlen aus dem 12. Jahrhundert oder alten Bergwerkseinrichtungen ergänzt wird:

Die Organisationsstruktur in der **Landwirtschaft** ist ausgeprägt, wie auch gute Ansätze für eine umweltgerechte Landwirtschaft durch extensive Bewirtschaftungsformen vorhanden ist.

Durch die touristische Tradition auf der Teichalm besteht auch eine **traditionell gediegene touristische Infrastruktur**.

Die **Bevölkerung** zeichnet sich durch **Traditionsbewußtsein** und **Aufgeschlossenheit** für Innovationen aus. Weiters ist ein starkes soziales Engagement bei der Hauskrankenpflege, der Altenbetreuung und den Feuerhilfstellen vorhanden.

Im Gebiet ist eine rege **Vereinstätigkeit** gegeben (Tourismusverbände, Werbegemeinschaft Teichalm-Sommeralm, Weizer Bergland Spezialitäten Vertriebs GmbH, Musikvereine, Trachtenvereine, Laientheatergruppen, etc.).

**Hemmnisse:** Auf dem **landwirtschaftlichen Sektor** werden künftig gravierende Änderungen und eine Wettbewerbsverschärfung deutlich.

Die **Lage** des Gebietes ist ziemlich **peripher**: vor allem die Landeshauptstadt Graz ist nur über Umwege oder über relativ schlechte Straßen erreichbar; zudem ist das öffentliche Verkehrsangebot mangelhaft und sehr langsam.

Die **schneearmen Winter** bewirken im Tourismus für die Wintersaison negative Ergebnisse.

**1.7.2.3. Strategien und Leitbild**

Durch eine von der ganzen Region getragene und sektorenübergreifende Zusammenarbeit der Bereiche Landwirtschaft, Tourismus, Gastronomie, Gewerbe, etc. soll die Almenregion gestärkt werden.

Das Projektprogramm wird von der ansässigen Wirtschaft, den öffentlichen und privaten Interessensvertretungen sowie den örtlichen Kulturträgern begleitet. Eine ständige Öffentlichkeitsarbeit informiert die lokale Bevölkerung.

- wirtschaftliche **Stärkung** der Region vor allem in der **Landwirtschaft**;
- **Aufbau neuer Kooperationen** und **Sicherstellung** ergänzender kultur- und naturräumlicher **Attraktionen** sowie touristischer Dienstleistungen und Attraktivierung des touristischen Winterangebotes;

- Stärkung der eigenständigen Strukturen und der Innovationskraft des **produzierenden Gewerbes**, insbesondere des Kunsthandwerks, der Holzverarbeitung und der Almviehvermarktung.
- **Stärkung** und Ausbau einer **intakten Dorfgemeinschaft** als Basis einer hochwertigen, regionsspezifischen Lebensqualität.
- **Bewahrung des kulturellen Erbes** und Realisierung eines von der regionalen Bevölkerung getragenen, kulturellen Angebotes und einer attraktiven Alltagskultur.
- Erhaltung der **Kulturlandschaft** ;

#### 1.7.2.4. Praktische Ziele

- **Verbesserung der touristischen Infrastruktur** durch Schaffung neuer Rad- und Wanderwege und Erschließung historischer Kulturgüter für die touristische Nutzung. Vernetzung des touristischen Angebotes mit der Vermarktung regionaler Spezialitäten und Erzeugnisse des Klein Kunsthandwerkes;
- Aufbau eines **zukunftsweisenden Spezialitätenprogrammes** auf der Grundlage einer almwirtschaftlich begründeten Rinder-, Schaf- und Ziegenzucht und Spezialvermarktung über Fleischereien und Gastronomie;
- Bis 1997 Bau einer gemeinsamen Zerlege- und **Verarbeitungsstätte** für **Fleisch- und Fleischnebenprodukte**;
- erhöhter Absatz der regionalen Spezialitäten durch Vernetzung von Nahrungsmittel und Regional-Image sowie der **Erweiterung des Direktvermarktungssystems** durch neue regionale und überregionale Verkaufsstellen;
- Ziel ist es, daß bis 1999 eintausend landwirtschaftliche Betriebe Qualitätsprodukte erzeugen, und daß diese Produkte von 25 Fachgeschäften im Rahmen eines integrierten Qualitätssicherungssystems vertrieben werden;
- Bezüglich der Weizer Bergland Spezialitäten (WBS) **ISO-Zertifizierung von landwirtschaftlichen Produkten**, Be- und Verarbeitung bis zum Fachgeschäft (Umsetzung bis 1997, danach eine laufende Weiterentwicklung);
- Schaffung eines **Zusatzeinkommens** für die **kleinstrukturierte Berglandwirtschaft** aus der Vermietung von Ferienwohnungen durch modellhafte Umgestaltung und Ausbau bestehender Bausubstanz als Modellprojekte;
- Umgestaltung eines **Erholungsheimes** für Behinderte mit Ausstattung für handwerklich therapeutische Maßnahmen;
- **Sicherung der Wintersaison** für den Tourismus;

- **Wirtschaftlichere Verwertung des Schwachholzanfalls** durch Aufbau und Entwicklung einer umweltgerechten Produktionspalette und gemeinsamer Vermarktung;
- **Aufbau einer Zusammenarbeit der Forstwirtschaft mit den Tischlereien** der Region zur Optimierung der Wertschöpfung der Holznutzung (Regionalspezifisches Möbelprogramm);
- **Schaffung neuer Vermarktungsstrategien** und Kooperation von Forstwirtschaft, Gewerbe und Industrie;
- **Errichtung eines Schafbauernzentrums** zur Entwicklung und Herstellung innovativer Schafwollprodukte;
- **Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller, tiergerechter Einfriedungen** (Bänderzäune);
- **Steigerung des Bekanntheitsgrades** der Region;
- **Steigerung des Selbstwertgefühls** der Bevölkerung und Zusammenrücken der Bevölkerung durch das gemeinsame Handeln;
- **Direkter oder indirekter Nutzen aller Bevölkerungsschichten** an den gemeinsamen Initiativen;

#### 1.7.2.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe:

- **Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement:**
  - **Aufbau des von der Gruppe ausgehenden Organisationszentrums** zur Innovationsentwicklung, Koordination, Informationsverteilung und Qualitätsmanagement; Beratungstätigkeit erfolgt auf Basis von Werkverträgen.
  - **Organisationskonzept** für die Trägerorganisationen;
  - **Machbarkeitsstudien** und Entwicklungskonzepte für Einzelprojekte;
  - **Forschungsprogramm** zur Qualitätssteigerung in der regionalen Fleischproduktion: Weizer Berglandspezialitäten (WBS);
- **Berufliche Fortbildung und Qualifizierung:**
  - **Schulungsprogramme** für die Bereiche Landwirtschaft, Fleischergewerbe, Schlachtung und Gastronomie: Weizer Berglandspezialitäten (WBS);
- **Landtourismus mit örtlicher touristischer Infrastruktur:**
  - **Wanderbare Alm** mit Rundwanderweg, Reitwegen und Reithalle, Mühlensanierungen, Schaubergwerk Gasen und Arzberg, Mehrzweckgebäude in Arzberg, Sanierung Pulverturm Arzberg und

Besucher-Lenkungskonzept (Planung, Parkplätze und Sanitäreinrichtung).

- Schaffung von **Modell-Ferienwohnungen** durch Nutzung von bestehender und neu zu errichtender Bausubstanz mit heimischen Baumaterialien im räumlichen Zusammenhang mit Bauernhöfen;
- **Behindertenurlaub** im Oberst Götz Haus mit Werkstätten für Kleinkunsthandwerk und Anlagen für Behindertensport;
- Verbesserung des **Wintersportangebotes** durch Loipen und Winterwanderwege, Sanierung der Teichalmflitte, Beschneiungsanlagen und technische Geräte;

#### **Kleinbetriebe, Handwerk und Nachbarschaftshilfe:**

- **Wertholzverarbeitung** und Optimierung von Holznutzung, Entwicklung, Produktionsaufteilung, Vermarktung und europaweiter Vertrieb von Massivholzmöbeln aus der Region durch die Tischlereien der Region;
- Errichtung eines **Wollverarbeitungszentrums** und Vermarktung von Schafprodukten durch die Weizer Schafbauerngemeinschaft GbR;

#### **Infrastrukturmaßnahmen für Gewerbebetriebe:**

- **Strukturmaßnahmen** für den Vertrieb der Weizer Berglandspezialitäten;
- Bau einer gemeinsamen **Zerlege- und Verarbeitungsstätte** für Fleisch- und Fleischnebenprodukte;

#### **Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:**

- **Qualitätssicherungsprogramm** nach DIN ISO Norm 9001: Weizer Berglandspezialitäten (WBS);
- Installierung eines integrierten **Informationssystems**: Weizer Berglandspezialitäten (WBS);
- Ausbau von neuen Vertriebswegen in Zusammenarbeit mit Fachgeschäften: Weizer Berglandspezialitäten (WBS);
- Gemeinschaftliche Verarbeitung und **Vermarktung von Rundholz** und Holzprodukten: Ausbildung, Beratung, Werbung, Einrichtung und Geräte;
- Verwertung von **Stangenholz** für Bänderzäune;
- Verarbeitung von **Schwachholz**;

### 1.7.2.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage:

- Mehr Gäste und **neue Gästeschichten** in der Region.
- **Erhaltung der Vollerwerbsbetriebe** durch Zusatzeinkünfte und höhere Wertschöpfung der Produktion.
- **Wertschöpfungserhöhung** von OS 50.-- pro Schaf und Jahr durch Wollverarbeitung, sowie Erhaltung von zumindest 10 Bauernbetrieben im Vollerwerb in dieser Sparte.
- **Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen** im lokalen Gewerbe: 5 Arbeitsplätze im Schafbauernzentrum, 10 Arbeitsplätze im Sozialprojekt, 20 neue Arbeitsplätze in der Waldwirtschaft und 10 neue Arbeitsplätze in der Verarbeitung der Weizer Bergland Spezialitäten.
- **Absicherung** der bestehenden Arbeitsplätze in den Fachbetrieben;
- **Sicherung der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft.**
- **Nutzung des Holzpotentials:** Reduktion der Durchforstungsrückstände um 30%, 1.000 fm zusätzliche Holzbringung pro Jahr.
- **Erhaltung von wertvollen landwirtschaftlichen Bauten** im Freiland durch Umnutzung;
- Differenzierungsmöglichkeit aufgrund durchgängiger, **integrierter Qualitätssicherung;**
- **Anwachsen** bzw. zumindest Stabilisierung der **Bevölkerungszahl;**

### 1.7.2.7.: Auswahlverfahren und -kriterien:

- Vorlage eines Projektes mit Nachweis der Trägerschaft;
- Finanzierungsplan-Terminplan;
- Nachweis der erforderlichen Eigenmittel;
- geplante langfristige Auswirkungen und Aspekte auf das Programmgebiet;
- Modellhaftigkeit muß gegeben sein;
- Konformität mit Leader-Richtlinien;
- Verpflichtungserklärung für die widmungsgemäße Verwendung nach Leader und dem genehmigten Projekt;
- Verpflichtungserklärung über Rückzahlung der Fördermittel bei nicht widmungsgemäßer Verwendung oder vorzeitigem Austritt;
- Einhalten der Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung;



# WIRTSCHAFTSKAMMER

STEIFERMARK

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
8011 Graz

Kammer der gewerblichen Wirtschaft  
Bezirksstelle Weiz

Seisendorferstraße 43  
8160 Weiz  
Tel: 03172/2273-0  
Fax: 03172/2273-75

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
vom

Unsere Zeichen  
Bz. Mag. Dr. Trinkl

Durchwagt

Datum  
19.01.2005

## Leader II, Projekt Almenland Teichalm-Sommeralm

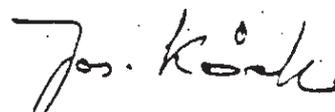
Die Wirtschaftskammer Steiermark unterstützt das Projekt Almenland Teichalm-Sommeralm. Vor allem durch die Zusammenarbeit vom landwirtschaftlichem Sektor und kleingewerblichen Betrieben ergeben sich für die Region positive Entwicklungsmöglichkeiten. Unser gemeinsames Ziel muß es sein, die regionale Wirtschaft dadurch zu stärken, daß vorhandene Ressourcen optimal genutzt werden können.

Das Teichalm-Sommeralmgebiet ist ein traditionelles Fremdenverkehrsgebiet und dient heute immer mehr dem Tagestourismus aus dem Raum Graz. Es gilt aber, diese Region einem gehobenen Anspruch zu erschließen und dadurch die Wertschöpfung wesentlich zu verbessern.

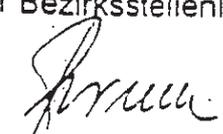
Um die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung sicherzustellen, sind die im vorliegenden Antrag geplanten Maßnahmen in hervorragender Weise geeignet. Aus diesem Grund wird das Projekt aus der Sicht der Wirtschaftskammer Steiermark sehr begrüßt und von hier aus nach Kräften unterstützt.

WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK  
BEZIRKSSTELLE WEIZ

Der Bezirksstellenobmann:

  
Komm. Rat Josef KÖCK

Der Bezirksstellenleiter:

  
Mag. Dr. Josef TRINKL



DER BEZIRKSHAUPTMANN  
VON WEIZ

Hilfsrat Dr. Alfred HELBERGER

Wohnort

Telefon 03172 600 110  
Telefax 03172 600 204

GZ: VSt.0 - T 5 - 93

Betr.: Leader II Projekt  
Almland Teichalm/Sommeralm

Der Bezirk Weiz ist in seiner Gesamtheit strukturell als vorwiegend landwirtschaftliches Gebiet mit bäuerlichen Familienbetrieben gekennzeichnet. Ganz besonders trifft dies auf das Gebiet um Passail, Teichalm-Sommeralm und das anschließende obere Feistritztal zu. Der Großteil der Landwirte sind Bergbauern.

Da in diesem Gebiet in zu geringem Ausmaß gewerbliche und keine industriellen Arbeitsangebote bestehen, gibt es eine hohe Pendlerbewegung und sind zum Teil auch Abwanderungstendenzen zu erkennen.

Durch die regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland Teichalm - Sommeralm sollen nun Anstrengungen unternommen werden, die Strukturen im beschriebenen Gebiet zu verbessern.

Es liegt im allgemeinen Interesse der Bevölkerung des Bezirkes Weiz, durch ein modellhaftes, aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Landwirtschaft, Tourismus und Kleingewerbe die Region wirtschaftlich zu stärken und dabei eine umweltgerechte und in ihrer Erholungsfunktion intakte Kulturlandschaft zu erhalten.

Die im Leader II Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind auf solche Ziele ausgerichtet.

Ich befürworte daher dieses Vorhaben in der festen Überzeugung, daß hier ein richtiger Weg für unsere Region beschritten wird und ersuche alle Verantwortungsträger um bestmögliche Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

1995 01 27

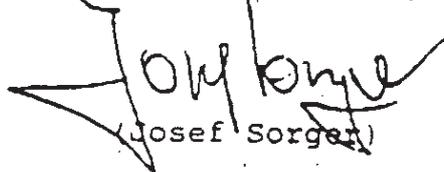
Betrifft: Leaderprojekt Almenland Teichalm-Sommeralm.  
Befürwortung

Von der bäuerlichen Interessensvertretung wird das gemeinschaftliche Leaderprojekt Almenland bestens befürwortet.

Dieses Gemeinschaftsprojekt für die Berglandregion des Bezirkes Weiz bringt für die bäuerlichen Betriebe dringend notwendige zusätzliche Einkommensmöglichkeiten und dient somit der Existenzsicherung der Betriebe.

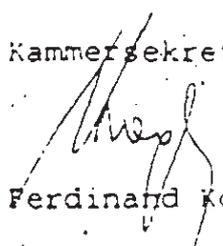
Die Vernetzung über die verschiedenen Wirtschaftszweige bedeutet wesentliche Impulse für die gesamte Region.

Der Kammerobmann:

  
(Josef Sorgen)



Der Kammersekretär:

  
(Ing. Ferdinand Kogler)



# Regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland - Teichalm - Sommeralm

Vorsitzender der Proponenten: Ernst Hofer, Hadersberg 6115, 72 Heilbrunn  
Tel. 03179/8310, Fax 03179/8310

St. Kathrein O., am 11.3.1995

## Einladung

zur

## Vorbereitung der Gründungsversammlung

des Vereines "Regionale Gemeinschaftsinitiative  
Almenland - Teichalm - Sommeralm"

am Montag, den 27. März 1995  
mit dem Beginn um 18,00 Uhr  
im Gasthof Eder in St. Kathrein a. O.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Proponentenkomitee
2. Vorstellung der Satzung und der Geschäftsordnung
3. Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten
4. Nochmalige Beratung des Wahlvorschlages aus der letzten Sitzung für den Vorstand

Wir bitten alle Mitglieder an dieser Vorbereitungsversammlung pünktlich und verlässlich teilzunehmen, damit die Gründungsversammlung mit einer großen Zahl an Ehrengästen in einem zumutbaren Zeitrahmen abgewickelt werden kann.

Für die Proponenten

# Regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland - Teichalm - Sommeralm

Vorsitzender der Proponenten: Ernst Hofer, Hadersberg 6145, 72 Heilbrunn  
Tel. 03179/8310, Fax. 03179/8310.

St. Kathrein a.O. am 11.3.1995

## Einladung zur Gründungsversammlung

des Vereines "Regionale Gemeinschaftsinitiative  
Almenland - Teichalm - Sommeralm"

am Montag, den 27. März 1995  
mit dem Beginn um 19,30 Uhr  
im Gasthof Eder in St. Kathrein a.O.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung von "LEADER II" - einem EU-Förderungsprogramm für die  
Region Teichalm - Sommeralm
3. Beschlüsse
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Grußworte der Ehrengäste
6. Allfälliges

Die Proponenten zur Gründung des Vereines "Regionale Gemeinschaftsinitiative  
Almenland - Teichalm - Sommeralm" würde sich freuen, Sie begrüßen zu können

Für die Proponenten



Tober am 4 April 1995

**Einladung**  
zur  
**konstituierenden Vorstandssitzung**

des Vereines "Regionale Gemeinschaftsinitiative  
Almenland - Teichalm - Sommeralm"

am Montag, den 10. April 1995  
mit dem Beginn um 20,00 Uhr  
im Gasthof Mandl in Tober

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann
2. Beratung und Beschluß der Geschäftsordnung
3. Bestellung weiterer Funktionen
4. Weitere Vorgangsweise in unserem "Leaderprogramm"
5. Allfälliges

Wir bitten alle Vorstandsmitglieder an dieser konstituierenden Vorstandssitzung  
pünktlich und verlässlich teilzunehmen.

Der Obmann:  
Ernst Hofer e.h.

Der Schriftführer:  
Jakob Wild e.h.

# Ein erster Schritt zum Erhalt der Almenregion

Die Regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland Teichalm - Sommeralm soll ein EU-Förderungsprogramm verwirklichen.

■ VON JOSEF KLUG

Lange bevor feststand, daß Österreich einmal der EU angehören wird, bemühte sich die Steirische Berg- und Naturwacht in Zusammenarbeit mit den Gastwirten der Region Teichalm - Sommeralm bei den Behörden um ein sogenanntes Verkehrslenkungs-konzept, um den Ausflugsverkehr dieser Almenregion in geordnete Bahnen zu lenken. Erste Kontakte zu anderen Institutionen wie Landjugend, Fremdenverkehrsverein, Berufszweige Landwirtschaft und Tischler hatten gezeigt, daß mehrere Leute, ja die gesamte Region nach einem Gesamtkonzept suchten.

Mit dem Beitritt zur EU kamen nun weitere Überlegungen hinzu, und es gilt neben der Erhaltung der Natur und der Erholungslandschaft auch die Bewirtschaftung der Almenregion zu sichern. So will man das Leader II - ein EU-Förderungsprogramm für die Region Teichalm - Sommeralm in die Tat umsetzen.

Ein Proponentenkomitee unter



Ernst Hofer will sich als Obmann um den Erhalt des Almgebietes kümmern

Vorsitz des Landwirtes Ernst Hofer aus Hadersberg bei Heilbrunn nimmt sich nun der Probleme an und meldete bei der Behörde die Absicht einer Vereinsgründung an.

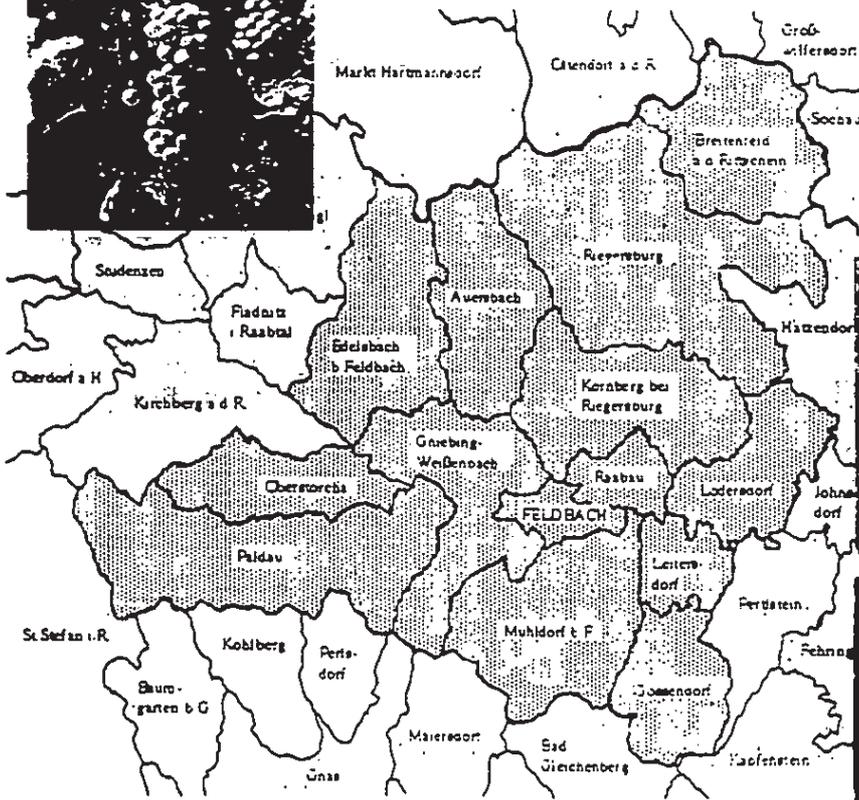
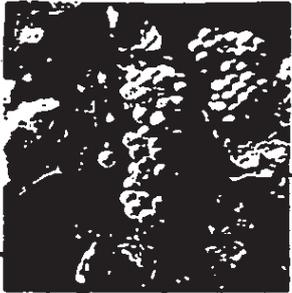
Über den Wahlvorschlag wurde Ende März im Gasthof Eder in St. Kathrein/O. abgestimmt und einstimmig angenommen. Die Wahl leitete Bezirkshauptmann Alfred Heuberg, der sich über die Eigeninitiative der Bevölkerung freute und lobte, daß sich alle betroffenen Gruppen (Landwirtschaft, Gewerbe, Fremdenverkehr und Naturschutz) zusammengefunden haben. Er wünschte sich, daß alles mit jenem Schwung weitergehen möge, mit dem es begonnen hat.

Hubert Kargl, Alminspektor bei der RA 8 der Landesregierung, lobte die außergewöhnlich gute Vorbereitung des Leader II-Projekts; denn es sei das derzeit ausgereifteste im Land.

Obmann Ernst Hofer ist nun bemüht, das gemeinsame Bestreben zu den Mitgliedern und in die Bevölkerung hinauszutragen.



# LEADER GEBIET STADT- UMLAND KOOPERATION KLEINREGION FELDBACH



*Stadt und Land gemeinsam  
zur Erhaltung der Kultur-  
landschaft und der  
Arbeitsplätze*

### 1.7.3. Stadt- Umlandpartnerschaft Kleinregion Feldbach:

#### 1.7.3.1 Name der Trägerschaft:

Die Trägerschaft für das LEADER-Projekt übernimmt der "Entwicklungsverein Kleinregion Feldbach".

#### 1.7.3.2 Gebietsanalyse

Die Kleinregion hat 21.191 Einwohner und umfaßt ein Gebiet von 18.694 ha, davon sind 6.279 ha Wald, 6.256 ha Ackerfläche, 3.231 ha Grünland, 647 ha Obstanbau, 90 ha Weingarten und 848 ha Verkehrs- und Siedlungsflächen.

Naturräumlich kann man die Kleinregion in 3 Einheiten gliedern. Erstens dominieren das Gebiet breite, landwirtschaftlich intensiv genutzte **Söhlintäler**, wie das **Raabtal**, das **Rittscheintal** oder das **Saazer Bach Tal**. Zweitens hat die Kleinregion Anteil am **Oststeirischen Riedelland**, das durch eine kleinteilige Nutzung (Wald, Obstwiesen, Obstgärten, Weingärten etc.) charakterisiert wird. Drittens sind in das Riedelland überragende **Bergstöcke** (Riegersburg, Steinberg) als Relikte **vulkanischer Tätigkeit** eingelagert.

#### Schwächen:

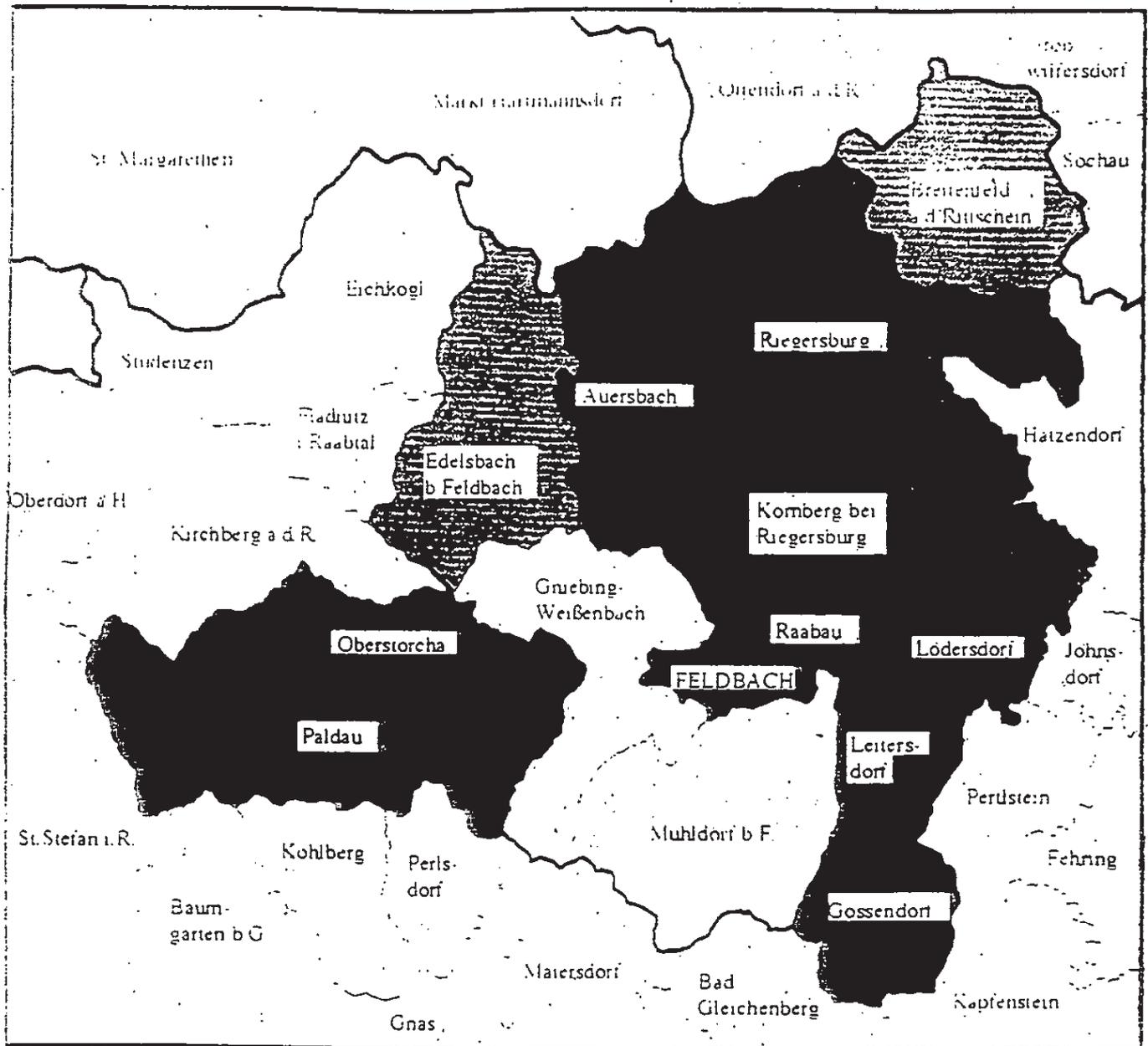
Das **Arbeitsplatzangebot** ist vor allem in den Umlandgemeinden überdurchschnittlich schlecht: 4 Gemeinden haben einen Arbeitslosenanteil von über 11%, zwei Gemeinden sogar von über 13% Anteil der Erwerbstätigen. Aufgrund des schwachen Arbeitsplatzangebotes muß der Großteil der Beschäftigten **auspendeln**: Nur die Stadt Feldbach hat eine positive Arbeitsmarkt- und **Pendlerbilanz**, nämlich mehr Arbeitsplätze als wohnhaft Beschäftigte.

Der hohe Anteil der **Beschäftigten in der Landwirtschaft** – 6 Gemeinden haben einen Anteil von über 50% in der Landwirtschaft Beschäftigten – wird durch die verschärfte Konkurrenz in der Landwirtschaft reduziert werden.

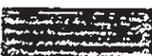
Ungleiche **Gemeindeeinnahmen** (Stadt - Land), da Arbeitsplätze ins Regionszentrum wandern; Die einkommensschwächste Gemeinde der Kleinregion hat nur 30 % der Einnahmen pro Einwohner der Stadt Feldbach.

Hohe **Infrastrukturausgaben** aufgrund von Streusiedlungen; Die Zersiedelung und niedrige Dichte der Siedlungen (Einfamilienhäuser) verursachen hohe Kosten der Erschließung. Im Durchschnitt kommen 25,6 m Gemeindestraßen und Wege auf den Einwohner. In einigen und zwar gerade den einkommensschwächsten Gemeinden des Umlandes liegt dieser Wert aber über 50 m.

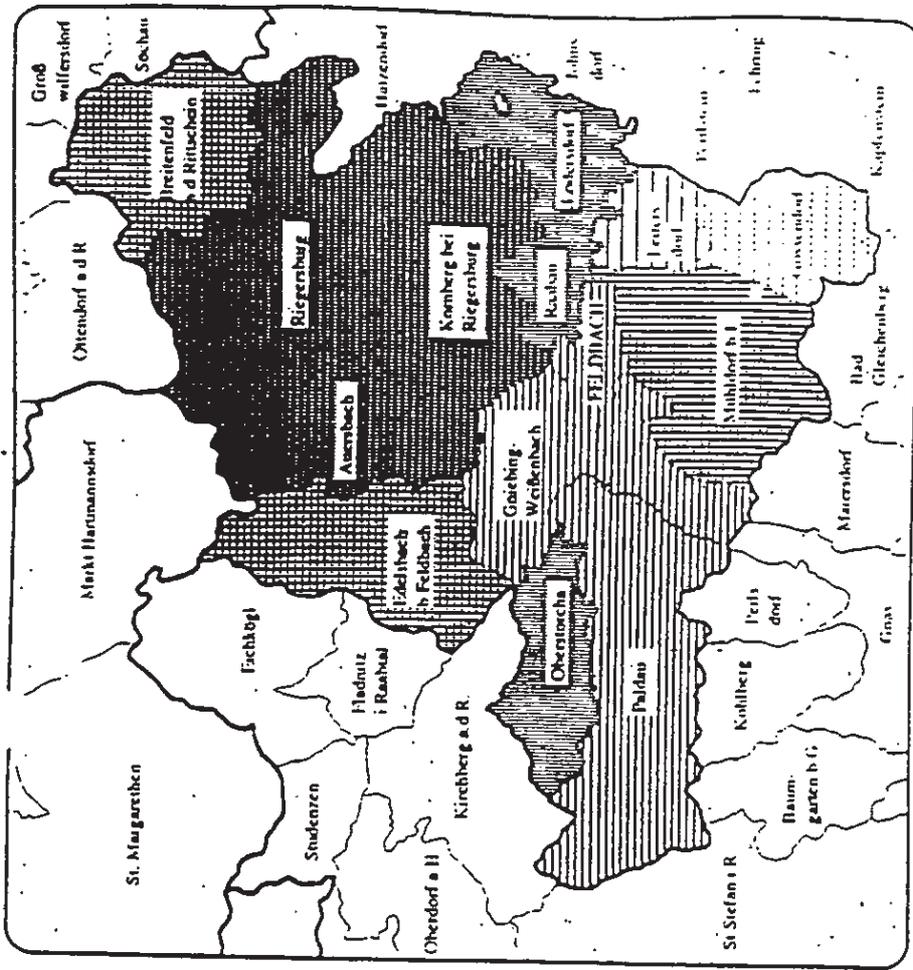
Laufende **Zerstörung der Kulturlandschaft** und des **Erholungswertes** der Landschaft durch die Umwandlung von Obstwiesen und Dauerweiden in Ackerflächen und Bauland; die Umwandlung der Landwirtschaften vom Haupt- zum Nebenerwerb bei gleichzeitiger Aufgabe vieler landwirtschaftlicher Arbeiten (Viehhaltung und Landschaftspflege) hat den Verfall von wertvollen landwirtschaftlichen Gebäuden und Kulturgütern verursacht;



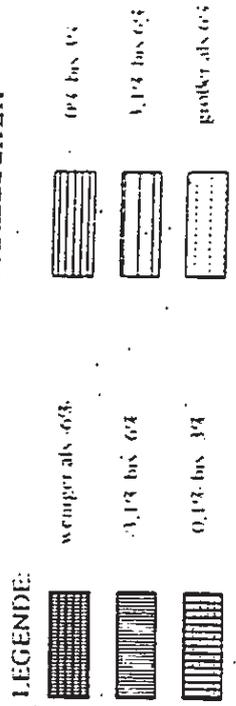
### AGRARQUOTE KLEINREGION FELDBACH 1991

	1.26%		40.1% - 55.0%
	20.0% - 30.0%		55.1% - 70.0%
	30.1% - 40.0%		70.0% - 85.0%

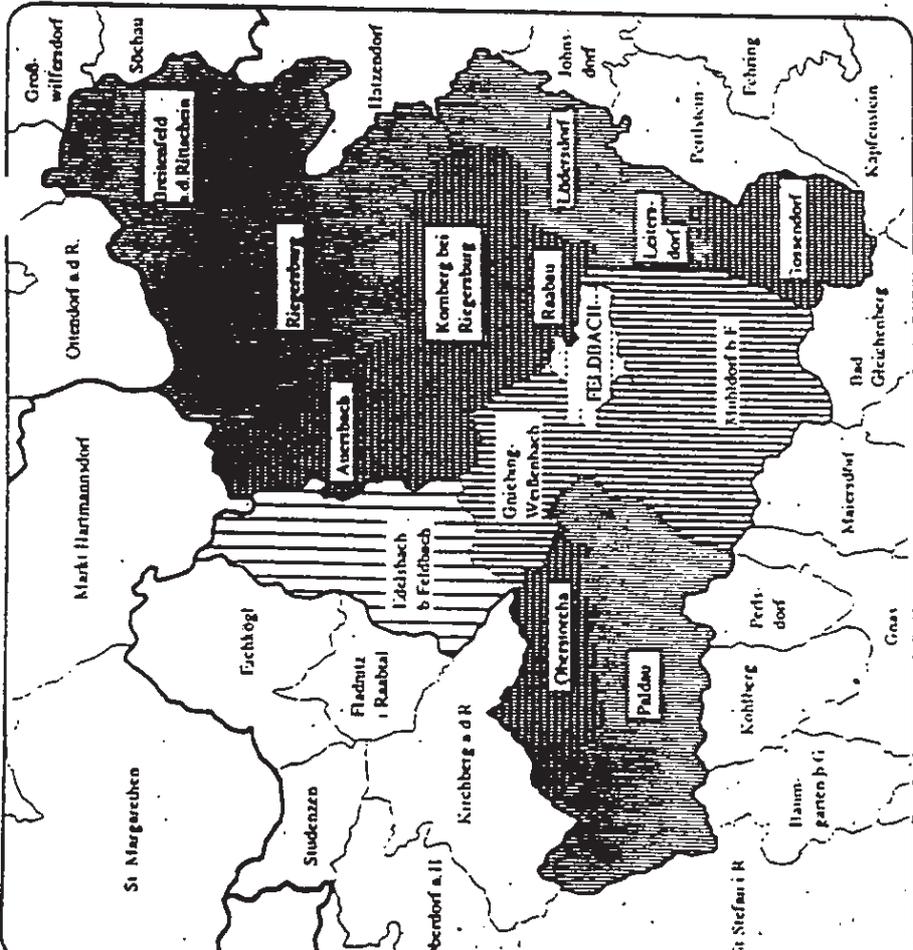
Quelle: Volkszählung 1991



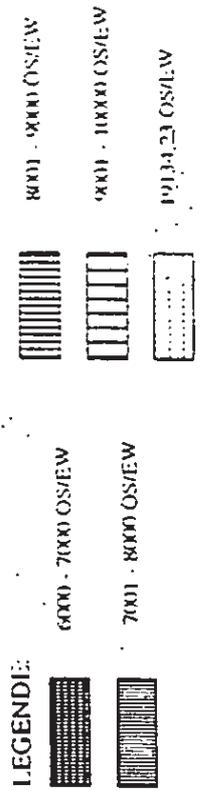
WANDERUNGSBILANZ 81:91  
KLEINREGION FELDBACH II



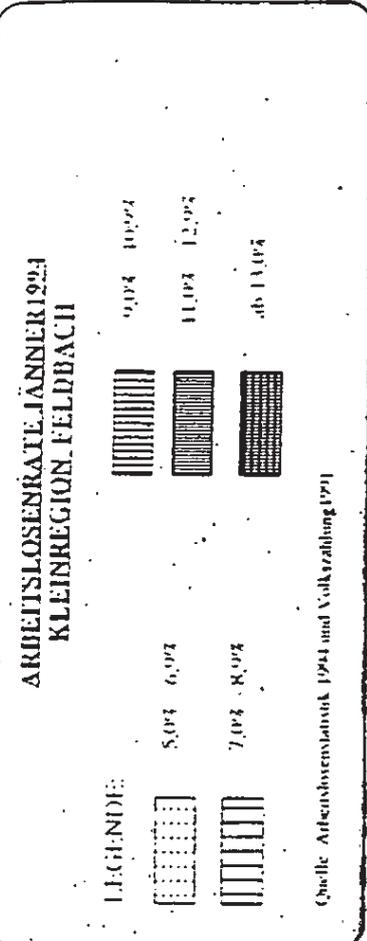
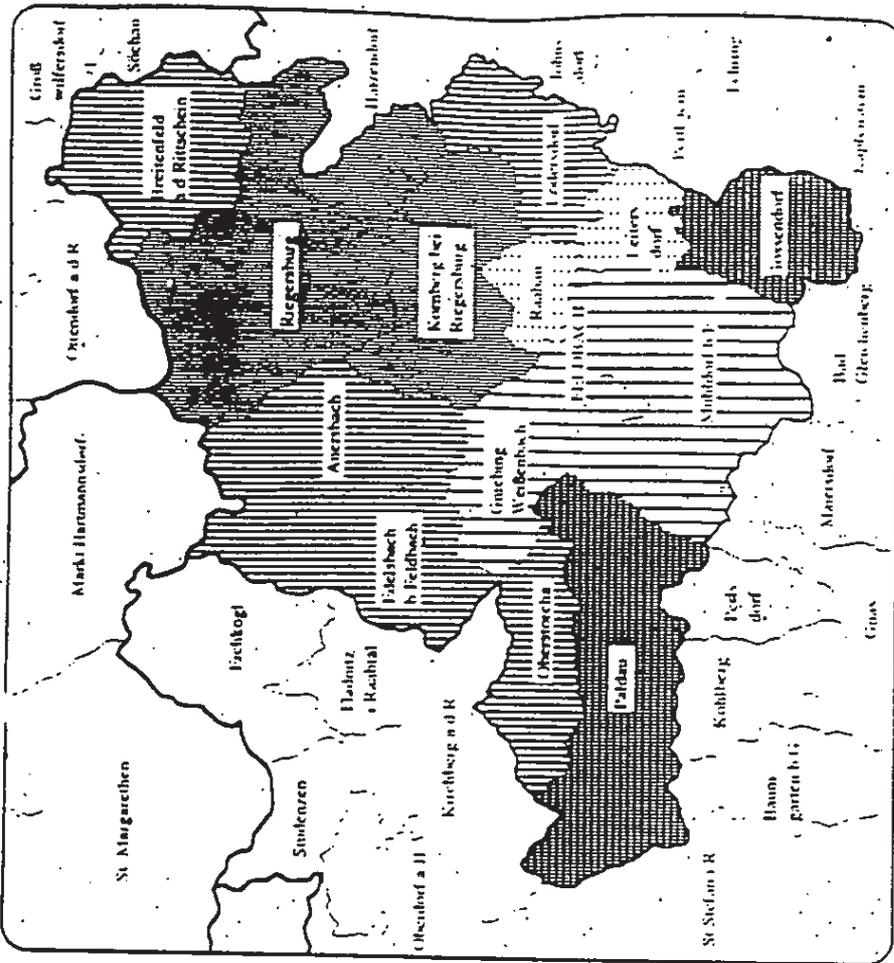
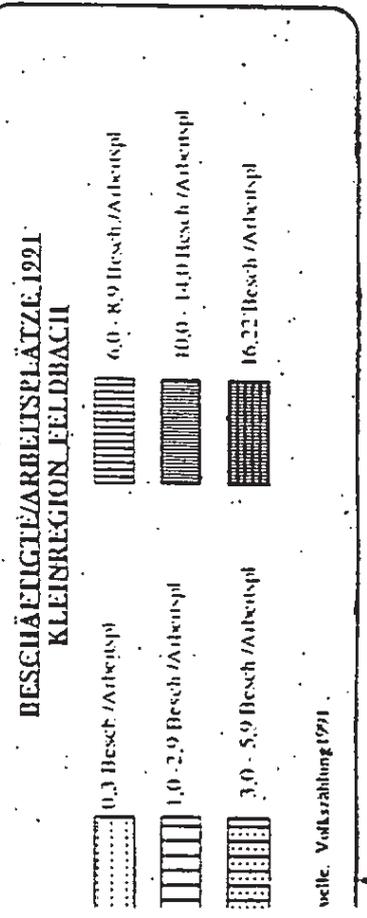
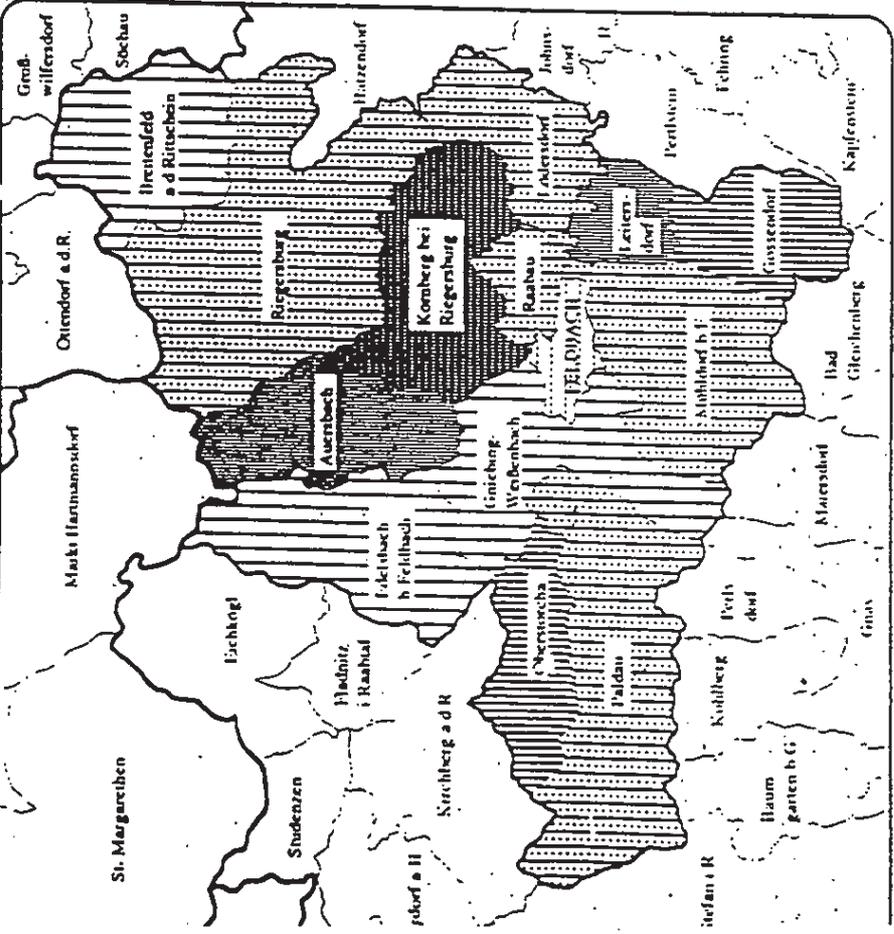
Quelle: Volkszählung 1991



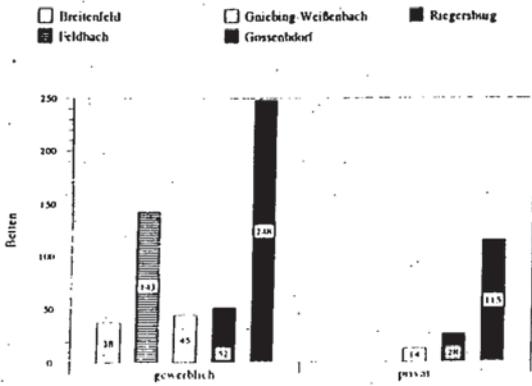
STEUERKOEFFIZIENTE  
KLEINREGION FELDBACH I 1991



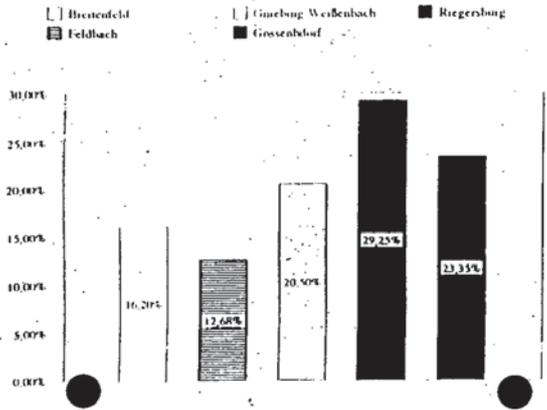
Quelle: Stat. Landesregierung RA7



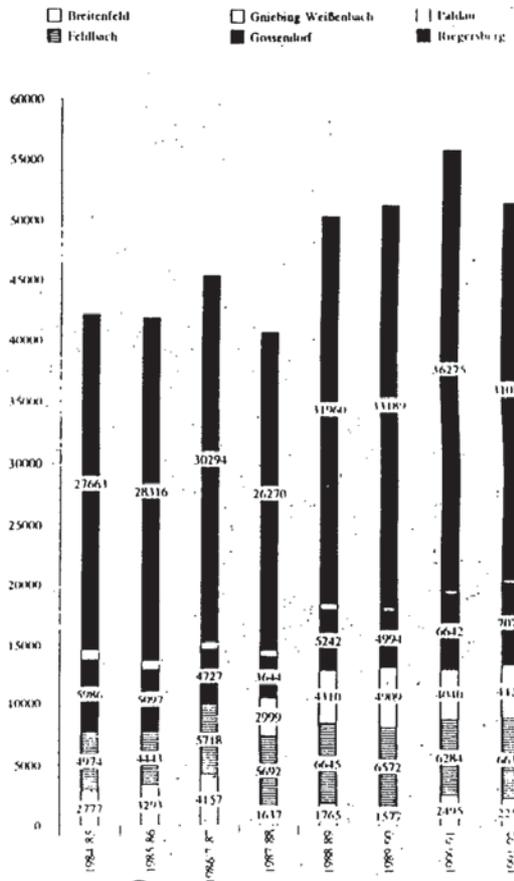
Bettenkapazität Kleinregion Feldbach Sommer 1992



Bettenauslastung 1991/92



Nüchtigungen in der Kleinregion Feldbach 1985-1992



99-

Gefährdung der landwirtschaftlichen Lebensgrundlagen durch verstärkte **Bodenerosion**: Die Konkurrenz von preiswerten landwirtschaftlichen Standard-Produkten gefährdet die Wirtschaftsbasis:

#### Stärken:

Das größte Potential dieses Gebietes ist die teilweise noch erhaltene **Kulturlandschaft**, eine Ressource, die nach der Bevölkerungsbefragung 1993 die Hauptattraktivität der Region darstellt. Die **Wohnumfeldqualität** stellt einen positiven Standortfaktor für Industrie und Gewerbe dar, der allerdings durch die schlechte überregionale Verkehrsanbindung abgeschwächt wird.

In den Hügellagen sind die **klimatischen Voraussetzungen** für einen vielfältigen **Obst- und Weinanbau** durchaus gegeben, wie in der detaillierten Erhebung für den Öko-Kataster Kleinregion Feldbach festgestellt werden konnte. Allerdings werden die Gunstlagen derzeit nicht optimal genutzt.

Neben dem teilweise noch intakten Kulturräum besitzt dieses Gebiet ein hochwertiges **Kuturgüterpotential**: in der Kleinregion befinden sich zahlreiche Mühlen an der Raab, Burgen und Schlösser, sowie interessante alte landwirtschaftliche Bauten, die revitalisiert werden könnten. Verschiedene **Vereine**, aber insbesondere der neugegründete **Entwicklungsverein Kleinregion Feldbach**, können als Träger verschiedener Initiativen aktiv werden.

#### Hemmnisse:

Eines der Hauptprobleme der Feldbacher war die **mangelnde Kooperation** unter den Gemeinden und ist die fehlende Zusammenarbeit mit den nahegelegenen Thermen von Loipersdorf und Bad Gleichenberg. Die Vielzahl von kleinen **Nebenerwerbslandwirten** hat sich in der Vergangenheit auf den weniger arbeitsaufwendigen Maisanbau konzentriert, der jedoch in vielen Fällen Bodenerosion und Überdüngung verursacht hat.

Diese Fixierung auf Maisanbau und Schweinezucht hat Überlegungen zur Diversifizierung und zur touristischen Nutzung der noch vielfältigen Kulturlandschaft, insbesondere der naturnahen Wälder, auf die Seite geschoben.

Weiters ist **mangelnde Zusammenarbeit** zwischen dem lokalen Gewerbe einerseits und der land- und forstwirtschaftlichen Produktion andererseits festzustellen.

### 1.7.3.3 Strategien und Ziele

**Kooperation Stadt Feldbach mit den Umlandgemeinden zum beiderseitigen Nutzen:** Die Stadtbevölkerung lernt die Leistungen der Landbevölkerung kennen; die Landbevölkerung lernt die Erholungs- und Erzeugniswünsche der Stadtbevölkerung kennen; dieser Austausch soll zum gegenseitigen Verständnis und Unterstützung führen; Die Bevölkerung der Städte und der touristischen Zentren soll die Mitverantwortung über die Entwicklung des ländlichen Raumes übernehmen. Die Erhaltung der Kulturlandschaft hängt von der Sicherung der Lebensgrundlage des bäuerlichen Betriebes ab.

**Stärkung der regionalen Kreisläufe, insbesondere im Bereich Nahrungsmittel, Gesundheit, Erholung und Kultur** durch den Einsatz von ineinandergreifenden sektoralen Förderungsmaßnahmen und Stärkung des Regions-Images.

**Angebote der Landwirtschaft als Nebenerwerb sollen zur gewerblichen Umsetzung im interkommunalen Gewerbepark geführt werden;** Das unternehmerische Potential der bäuerlichen Betriebe soll für den Aufbau von heimischen Gewerbebetrieben genutzt werden. In diesen Prozess sollen Arbeitslose über das Arbeitsmarktservice eingegliedert werden. Das bringt neue Arbeitsplätze in die Region;

**Sicherung der Lebensgrundlage für die Landwirtschaft, auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft;** Die Bevölkerung des ländlichen Raumes soll wieder die generationsübergreifende Aufgabe der Erhaltung der natürlichen Ressourcen übernehmen; das ist nur durch die Sicherung der Lebensgrundlagen im ländlichen Raum möglich.

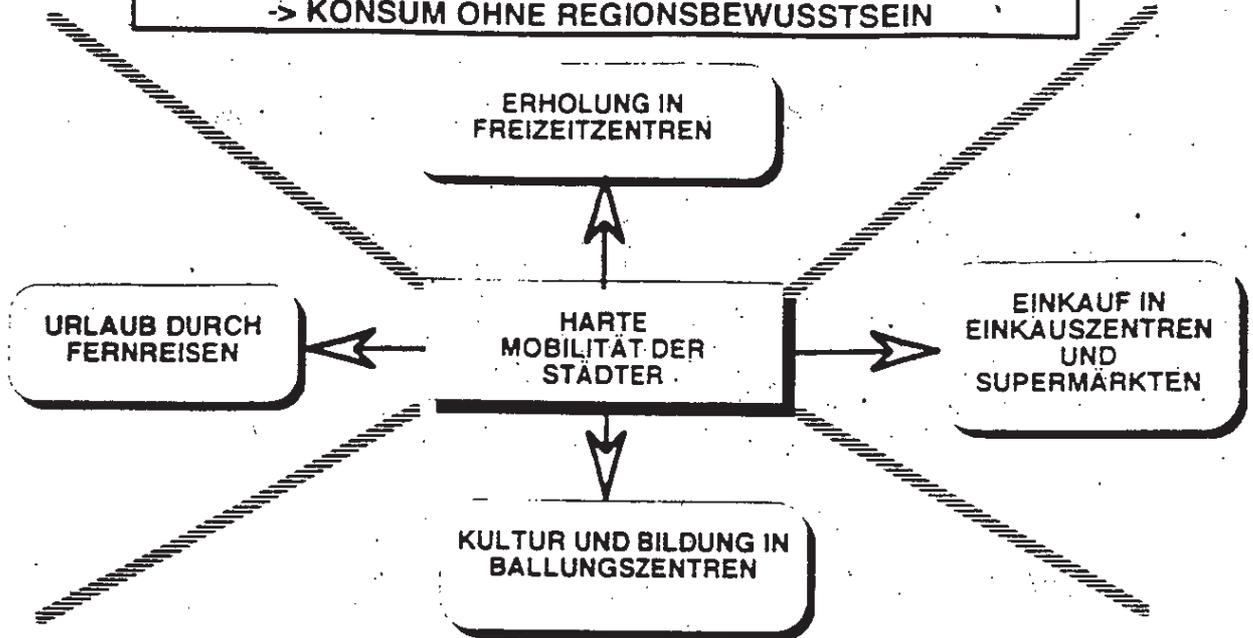
**Nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung des Naturraumpotentials der Kleinregion Feldbach.**

**Nutzung des ansteigenden Nächtigungstourismus der umliegenden Thermen (Bad Gleichenberg, Loipersdorf): Kooperation mit den Tourismuszentren der Region.**

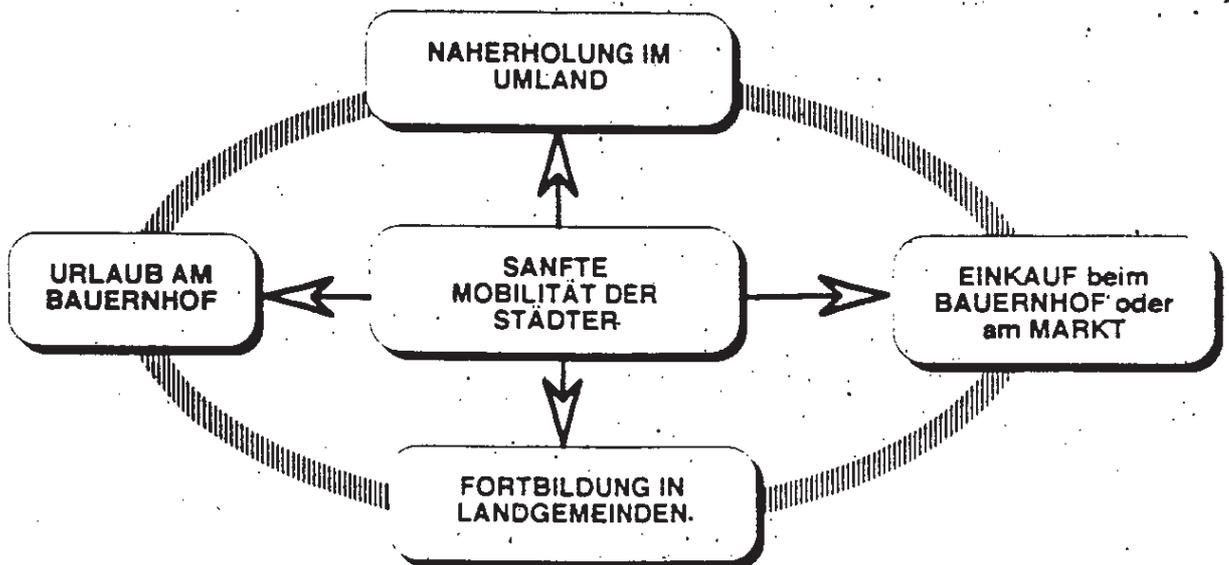
### 1.7.3.4. Praktische Ziele

- Schaffung von **Zuerwerbsmöglichkeiten** für die Landwirte
- Verringerung der **Langzeitarbeitslosigkeit**
- Schaffung neuer **Arbeitsplätze** im gewerblichen Bereich
- Sicherung und Erhaltung der **Kulturlandschaft**
- Ausbau des **Ausflugs- und Nächtigungstourismus**
- Einbremsen der **Abwanderung** aus den Umlandgemeinden

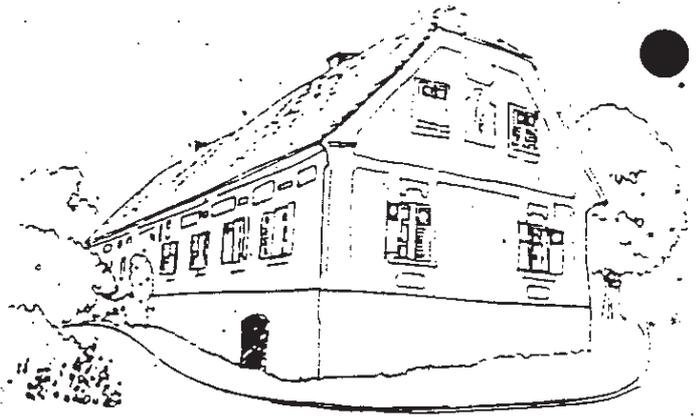
**DERZEITIGE ABKOPPELUNG STADT - LAND:**  
-> KONSUM OHNE REGIONSBEWUSSTSEIN



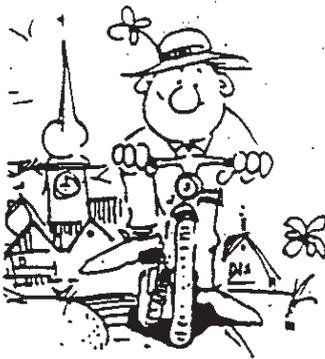
**LEITBILD: KOOPERATION STADT - LAND  
KLEINREGION FELDBACH:**  
-> KONSUM MIT REGIONALEM BEWUSSTSEIN



**ZUR ERHALTUNG DER KULTURLANDSCHAFT**



REVITALISIERUNG VON  
KULTURBAUTEN  
UND  
BAUERNHÖFEN



ERWEITERUNG DER PRODUKT- UND  
DIENSTLEISTUNGSPALETTE



AUSBAU DER SANFTEN MOBILITÄT



AUSBAU DES KOMMUNIKATIONS-  
NETZWERKES UND DER  
KOMMUNIKATIONSZENTREN



EINBINDUNG DER ARBEITLOSEN  
IN SANIERUNGSPROJEKTE



## WOCHENENDE IM STAU?

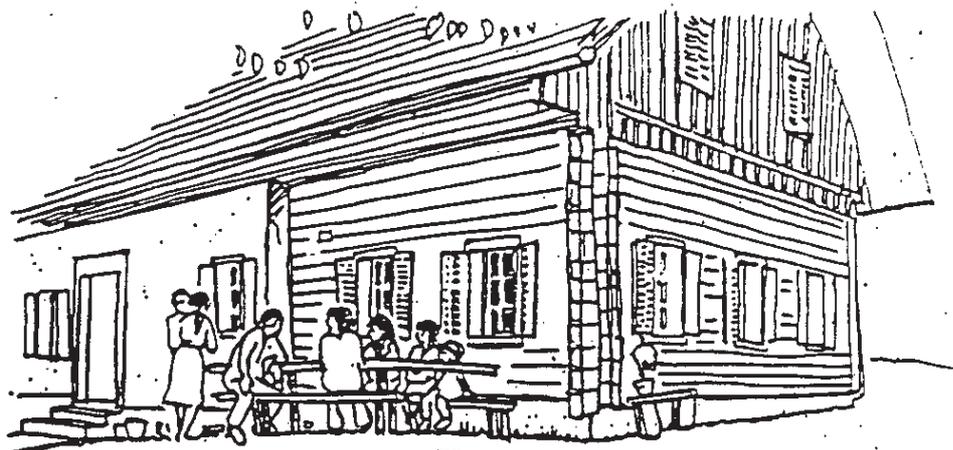


oder  
mit den Radln  
zum

## FAMILIENSONNTAG AM BAUERNHOF

mit:

- Frühstück am Hof mit frischem Bauernbrot und Bauernbutter, frischgepresstem Obstsaft und
- Kinder Abenteuerspielplatz mit Wasser und Bäumen
- Kleintier Zoo im Auslauf
- Kurse (Malen, Schnitzen, u.a.m.) im Atelier im alten Stall
- Verkauf der Produkte der Saison



### 1.7.3.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe:

- **Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement:**
  - **Geschäftsführung** des Entwicklungsvereines auf Werkvertragsbasis
  - **Koordination der Projektgruppen**; Einbindung von Experten, Vorbereitung und Planung der baulichen Maßnahmen und Finanzierungsabläufe;
- **Berufliche Fortbildung und Qualifizierung:**
  - **Einbindung von Langzeit-Arbeitslosen** in das Revitalisierungsprogramm von Gebäuden, in die Produktveredelung und in das Wegeprogramm des Naherholungskonzeptes; Übergangsbeschäftigung für Kurzeitarbeitslose;
  - **Ausbildungsprogramm für Jugendliche Arbeitslose** in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten: Tourismus, Holzverarbeitung, Altbausanierung etc.;
  - **Ausbildungsprogramm für Landwirte** in der Direktvermarktung und der Produktveredelung, sowie in neuen Anbaukulturen nach den Eignungszonen des Öko-Katasters;
  - **Ausbildung von Fachkräften und Weiterbildung** der Gast- und Landwirte hinsichtlich Qualitätssteigerungen und Unternehmensführung.
  - **Ausbildung von Fachkräften und Weiterbildung** der Facharbeiter hinsichtlich Qualitätssteigerungen und Unternehmensführung.
- **Landtourismus mit örtlicher touristischer Infrastruktur:**
  - **Sanierung und Revitalisierung von landwirtschaftlichen Höfen** für die Naherholung und den Ausflugstourismus, sowie für die Direktvermarktung; Einhaltung der Sicherheits- und Gestaltungsrichtlinien des Entwicklungsvereines Feldbach;
  - **Sanierung und Revitalisierung von kulturell bedeutenden Altbauten** zu Kommunikations- und Vermarktungsstellen, vorgesehen sind zum Beispiel:
    - \* Brückenmuseum mit Freizeitpark (Edelsbach)
    - \* Revitalisierung wertvoller landwirtschaftlicher Bausubstanz im Freiland
    - \* Mühlenmuseum und Flußerlebnispark (Leitersdorf/Lödersdorf)
    - \* Freizeit- und Naturpark Saazer Teiche mit altem Gasthaus (Paldau)
    - \* Tabor - Museumspark in der Stadt Feldbach
    - \* Bildungszentrum in Kornberg
    - \* lokale Ausstellungsräume mit Sportangeboten in anderen Gemeinden
    - \* und weitere neue Initiativen aus der Kleinregion.

- Verbesserung und Ausbau des **Rad-, Wander- und Reitwegenetzes** als primäres Naherholungsnetz in Verbindung mit den Erlebnispunkten und Kommunikationszentren der Kleinregion.
- **Kleinbetriebe, Handwerk und Nachbarschaftshilfe und Infrastrukturmaßnahmen für Gewerbebetriebe:**
  - Aufbau eines **interkommunalen Gewerbezentrum**s zum OKOFIT-Gewerbepark für die gewerblichen Umstellung vom landwirtschaftlichen Nebenerwerb; Jugendwerkstätten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen und Energiezentrum; Rechtliche Organisation, Standortbestimmung, Erschließung und Gestaltung.
- **Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:**
  - Aufbau eines **interaktiven EDV Netzes** von Anbietern und Nachfragern über PC und Telefon (BTX o.ä.);
  - Übertragung des Leitbildes für die Kleinregion "**der Garten Österreichs**" in ein **Markenzeichen** und Logo, sowie Einbindung aller Aktivitäten unter dieses Markenzeichen mit dem LEADER Programm;
  - Prüfung und Aufbau von neuen attraktiven Standorten für **Produzentenmärkte** in der Stadt Feldbach;
  - **Informationsprogramm** für die **Stadt und Tourismuszentren** über den Wert der Kulturlandschaft und der Rolle der Landwirtschaft;
  - Aufbau von **Stadt-Umland Partnerschaften** auf der Gemeinde- und Vereinsebene, sowie auf der persönlichen privaten Ebene.
- **Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität:**
  - Ortsbildgestaltung und **Revitalisierung der Ortszentren** als Kommunikationszentren für die Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen des ländlichen Raumes der Kleinregion Feldbach;
  - Einbindung des **Biotopehaltungsprogrammes** für die Kleinregion nach den ökologischen Vorrangflächen des Öko-Katasters;
- **Transnationale Zusammenarbeit**
  - Beteiligung am **Europäischen LEADER Netzwerk**: zum Austausch von Erfahrungen und Partnersuche mit ähnlichen Zielsetzungen wie der Stadt-Umland Kooperation in Feldbach. Die **Stadt - Umland Partnerschaft** zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen der Kleinregion und zur Schließung der innerregionalen Kreisläufe ist ein **Pilotprojekt** in Österreich und kann Signalwirkung auf Gebiete in ähnlicher Problemlage haben.

### 1.7.3.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage:

- **Stärkung des Regionalbewußtseins** und der regionalen Verantwortung für die Kulturlandschaft Feldbach
- **Einbremsen der Landschaftbanalisierung**; Erhöhung der Vielfalt der Nutzungen im Freiland und Erhaltung der landwirtschaftlichen wertvollen Bausubstanz;
- Sicherung von **Zuerwerbsmöglichkeiten** für die landwirtschaftlichen **Betriebe** im Bereich der Direktvermarktung und des Erholungsangebotes (Landtourismus)
- **Halten der Bevölkerung** im ländlichen Raum (Umlandgemeinden):
  - durch zusätzliche Nebenerwerbsmöglichkeiten und
  - durch die Gründung von Kleinbetrieben im OKOFIT-GEWERBEPARK
- **Bodenschonende Umstellung** der landwirtschaftlichen Betriebe
- Verstärkung der **Direktvermarktungsaktivitäten** in Stadt und Umland

### 1.7.3.7. Auswahlverfahren und -kriterien:

Die **Vereinsziele dieser Stadt-Umland-Partnerschaft** bestehen in der nachhaltigen Entwicklung der Kleinregion Feldbach, insbesondere in Bezug auf die Landwirtschaft, auf die Naherholung, auf die Kultur und auf den Wohnbau.

Entscheidend für die Projektauswahl ist der **Innovationsansatz** und die **Nachhaltigkeit der Vorhaben**, sowie die Übereinstimmung mit den Zielen der Stadt-Umland Partnerschaft hinsichtlich der Verantwortung zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Kleinregion.

Die **Begünstigten** können sowohl Private als auch Öffentliche Trägerschaften sein, die jedoch die Regeln des **Entwicklungsvereines Kleinregion Feldbach** einzuhalten haben.

Die Festlegungen für die Nutzung von Mitteln aus dem Budget des Entwicklungsvereines sind:

- die **langfristige vertragliche Absicherung der Nutzung** von Gebäuden und Erschließung entsprechend den genannten Zielen:

- die laufende Eingabe von Informationen in das Kommunikationssystem;
- die Einhaltung der Auflagen in der Darstellung (Logo) der angebotenen Produkte und Leistungen zur Förderung des Regionsimages;
- Einhaltung der Gestaltungs- und Sicherheitsrichtlinien des EV KR Feldbach;
- **Finanzielle Beteiligung** der Standortgemeinden und der Nutznießer an den Investitionen;



Höflich  
Dr. JOSEF MARKO  
Bezirkshauptmann von Feldbach

Feldbach, am 29.3.1995

GZ Vst K 1.1995

Betr LEADER II Projekte  
Stadt- Umlandpartnerschaft  
Kleinregion Feldbach

Der Bezirk Feldbach liegt in der oststeirischen Grenzregion mit all seinen Problemen wie Randlage zu den Wirtschaftszentren, noch hoher Erwerbstätigenquote in einer kleinstrukturierten Landwirtschaft, erschwerter Zugang zu den Ausbildungsstätten und mehr. In der Folge dessen kämpft die Region mit hohen Arbeitslosen- und Pendlerquoten, das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung liegt deutlich unter dem gesamtösterreichischen Wert.

Dem gegenüber steht das Potential einer noch weitgehend intakten und lebenswerten Umwelt und das schöpferische Potential des überaus fleißigen oststeirischen Menschen

Umso mehr ist zu begrüßen, daß sich der „Entwicklungsverein Kleinregion Feldbach“ in seiner überschaubaren Größe und damit leichteren Handlungsfähigkeit um Initiativen einer verstärkten Stadt-Umlandpartnerschaft mit konkreten Projektabsichten in Richtung Ausbildungszentrum, regionale Produkt- und Marktentwicklung für die Landwirtschaft sowie Entwicklung eines umweltfreundlichen Fremdenverkehrs bemüht. Zum Leitbild dieser Projekte wurde dabei die nachhaltige Nutzung der heimischen Ressourcen erhoben

Es ist zu erwarten, daß die beantragten LEADER II-Projekte in erfolgter Abstimmung und Koordinierung mit allen öffentlichen Interessenstragern eine Stärkung der Lebensgrundlage für die Kleinregion bringen wird. Wegen der Beispielfunktion aus der Kleinregion selbst kommender Initiativen sind auch gleichzeitig Motivationsschübe über die Kleinregionsgrenzen hinaus zu erwarten.

Diese Projektsinitiativen werden daher von der Bezirkshauptmannschaft Feldbach in Mitverantwortung für die Region bestens unterstützt und weiterhin mitgetragen

Abschrift!

**BEZIRKSKAMMER**  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
FELDBACH



An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Ref. f. Landes- und Regionalplanung

A-8330 Feldbach  
Franz-Josef-Str. 1, Pt.  
Tel. 0 31 52 27 00  
Fax 0 31 52 27 00-51  
DVR 0000000

Stempfergasse 7  
8011 G r a z

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Beauftragter	Blatt	Datum
	Fe-37-U/M 95	Ing. Vorraber	13	24.3.1995

Betrifft: Leaderprojekt - Stadt-Umlandpartnerschaft  
Kleinregion Feldbach

Die bauerliche Interessensvertretung des Bezirkes Feldbach befürwortet das Leaderprojekt "Umlandpartnerschaft Kleinregion Feldbach".

Mit diesem Projekt ist eine Steigerung der bauerlichen Wertschöpfung in Zusammenhang mit einer umweltorientierten Landwirtschaft als Nutzen für den ländlichen Raum vordergründig. Gleichzeitig kann die Existenz bauerlicher Betriebe gesichert, Infrastruktur und Besiedelungsdichte gehalten werden.

Durch Vernetzung mit Tourismus und Gewerbe werden positive Impulse für die Region gesetzt.

Der Kammerobmann:

Der Kammersekretar:

(Herbert Zach)

Ing. Vorraber, e.h.

(Ing. Hubert Vorraber)

Zaabtaler  
Bildpost  
April 1995



Bgm. Buchgraber freut sich über die Belebung der Infrastruktur.



Bgm. Ing. Josef Ober ist Obmann der Kleinregion Feldbach

## Kleinregion holt sich 60 bis 70 Millionen

Im Wettlauf um die EU-Förderungsmittel sind jene Regionen erfolgreich, die durch Eigeninitiative konkrete Projekte vorlegen können. Eine dieser Regionen ist die Kleinregion Feldbach, die auf Initiative von Dipl.-Ing. Adolf Haluschan ins Leben gerufen wurde und nun vom Auersbacher Bürgermeister Ing. Josef Ober geleitet wird. Die 14 Gemeinden wollen im Rahmen des Leader II-Projektes an die Förderungsmittel der EU herankommen.

Bürgermeister Ing. Josef Ober vertritt die Ansicht, daß die landwirtschaftlichen Betriebe die Erhalter der Kulturlandschaft sind und daher bestehen bleiben müssen. Die Bevölkerung sollte die Landschaft so nutzen können, daß auch die Bauern etwas davon haben. Daher müsse bewußt gemacht werden

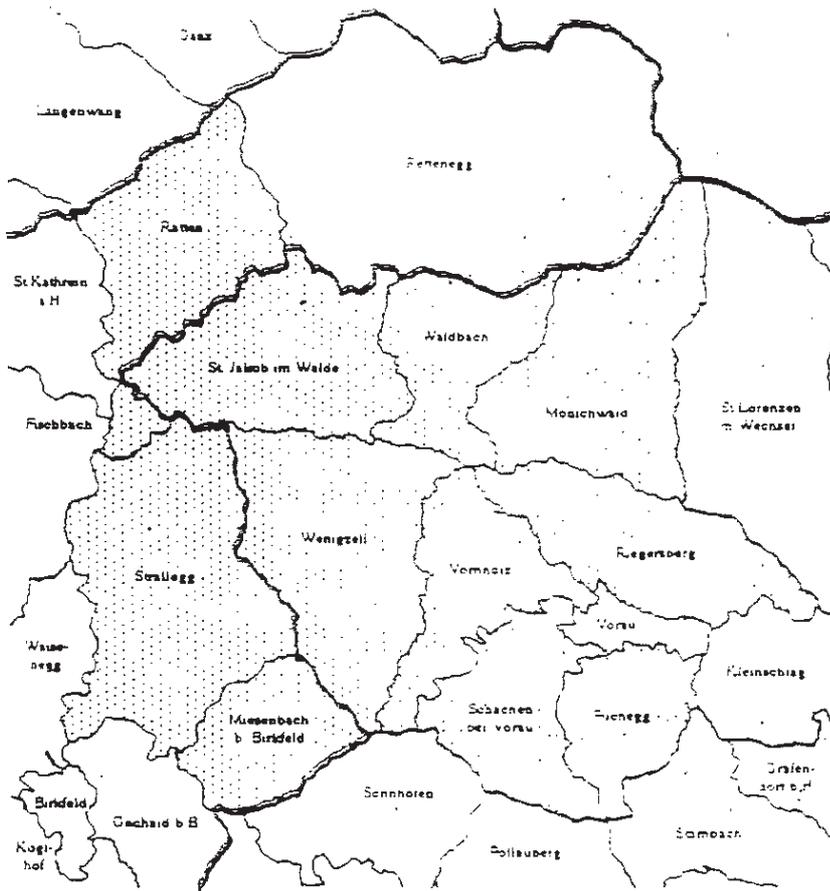
daß der beste Erholungsraum gleich vor der Tür liegt.

In den 14 Gemeinden soll der Urlaub am Bauernhof, Einkauf am Bauernhof, Seminar am Bauernhof etc. realisiert werden. Natürliche: Essen, Kinderspielplätze, Hauszoos, Malerwochen wären eine zusätzliche Angebotsschiene. Konkret im Gespräch ist z. B. das Brückenmuseum mit Freizeitanlage in Edelsbach, Bürgermeister Buchgraber, der mit „Gsellmaier's Weidmaschine“ in Kaag schon ein ungewöhnliches Projekt in der Gemeinde hat, weiß vom Nutzen einer derartigen Attraktion. Der Bereich Leitersdorf-Lödersdorf soll mit einem Mühlenmuseum, dem „Flußerlebnispark“ angeschlossen ist, touristisch belebt werden. Die Saazer Teiche bieten sich als Natur- und Freizeitanlage an. Bestehende Einrichtungen wie der Feldbacher Tabor oder das Reiterzentrum Kornberg sollen in das Konzept einbezogen werden.

Zum sanften Tourismus auf dem Land wurden auch Ortszentren ohne Verkitschung und ein Biotopernhaltungsprogramm gehören. Um all die Vorhaben in die Tat umsetzen zu können, muß möglichst rasch ein genaues Realisierungskonzept vorgelegt werden, das der Bevölkerung und den Politikern mitgetragen werden. 170 Millionen Schilling stehen den fünf nächsten Regionen, die im Leader Programm sind, in den nächsten fünf Jahren zur Verfügung. Weg des großen Vorsprunges können



# LEADER GEBIET KRAFTSPENDE DÖRFER JOGLLAND



**Sanfter Gesundheitstourismus  
zur Erhaltung der  
Kulturlandschaft und der Ar-  
beitsplätze**

## 1.7.4. Kraftspendedörfer im Joglland:

### 1.7.4.1. Name der Trägerschaft:

Die Trägerschaft für das LEADER-Projekt übernimmt der **Verein "Arbeitsgemeinschaft 'Produktmanagement' Hartbergerland"**.

### 1.7.4.2. Gebietsanalyse

Die Gemeinden liegen einerseits am Fuße des Wechsels (1743m) bzw. der östlichen Fischbacher Alpen und andererseits im Joglland, einem sanft-welligen Bergland, das Höhen bis 1280m erreicht. Sie gehören administrativ zu den politischen Bezirken Weiz (Miesenbach, Ratten, Strallegg) und Hartberg (Mönichwald, Puchegg, Riegersberg; St. Jakob i. W., Schachern, Vorau, Vomholz, Waldbach, Wenigzell) und nehmen eine Fläche von 285,26 km<sup>2</sup> ein. Bei der Volkszählung 1991 wurden 14.008 Einwohner gezählt.

Das Gebiet hat einen sehr hohen Anteil an Beschäftigten in der Landwirtschaft: von den 12 Gemeinden weisen 10 eine **Agrarquote** über 30% auf, 4 Gemeinden haben sogar eine über 70%. Nur Vorau liegt mit 2,5% deutlich unter den Regionswerten.

#### Schwächen:

Das **Arbeitsplatzangebot** ist, wie in der restlichen Oststeiermark auch, überdurchschnittlich schlecht: die Arbeitslosenrate der 11 Gemeinden beträgt 15,3% und die Pendlerbilanz ist negativ (60% der Beschäftigten müssen auspendeln, von diesen sogar knapp die Hälfte in ein anderes Bundesland).

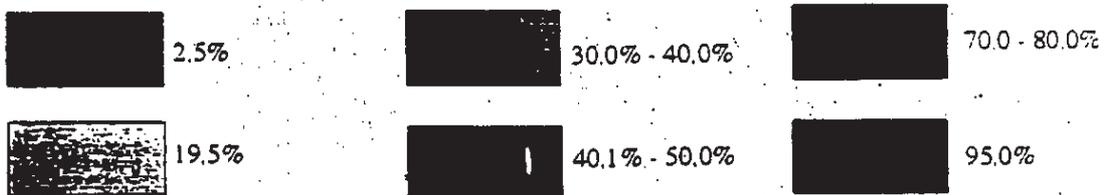
Die meisten Gemeinden weisen stark negative **Wanderungsbilanzen** aus, die bis jetzt durch Geburtenüberschüsse großteils ausgeglichen wurden. Diesen Umstand zeigt auch deutlich die Altersverteilung: während der Anteil der 0 - 20 Jährigen mit 31,59% deutlich über dem Steiermark-Wert von 24,26% liegt, ist der Anteil der 30 - 60 Jährigen mit 35,15% unter dem Steiermark-Wert (37,87%).

Die **Steuerkopfquoten** der Gemeinden liegen generell unter dem Steiermark-schnitt, großteils sogar auch unter dem jeweiligen Bezirksschnitt.

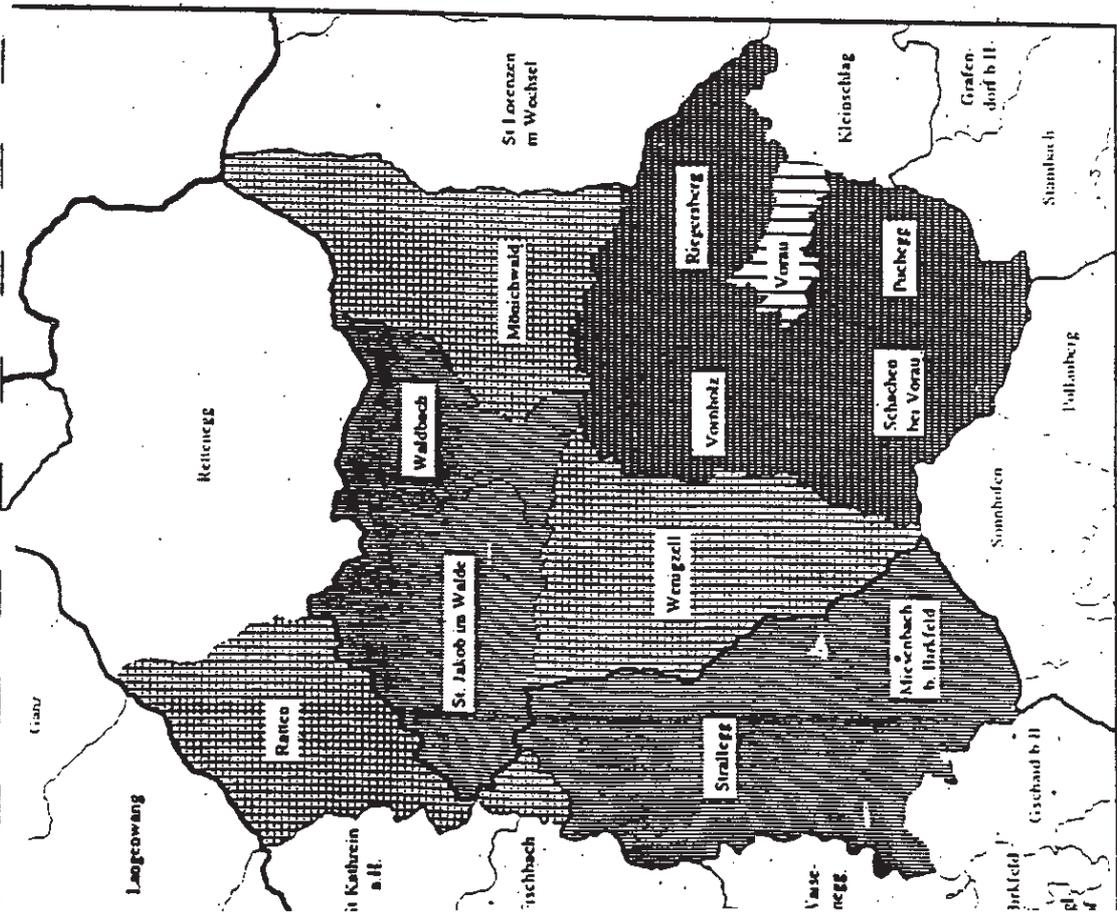
Die relativ unberührte und unverbrauchte Landschaft ist sicher mit ein Grund, daß das Joglland eine langjährige touristische Tradition als **Sommerfrische** hat. In den 11 Gemeinden werden jährlich knapp 350.000 Nächtigungen verzeichnet, wobei die Zahl in den letzten Jahren auffallend konstant bleibt. Bemerkenswert ist auch der mit über 60% ausgesprochen hohe Nächtigungsanteil an Wiener Gästen; manche Gemeinden (wie Puchegg oder Waldbach) haben sogar oft nur Wiener Nächtigungsgäste. Diese "Wien-Lästigkeit" muß aber nicht als Nachteil gesehen werden, da Inländer in der Regel krisenfeste Gäste sind. Für die Sommerfrischen könnte aber die Überalterung der Gäste problematisch werden, vor allem dann wenn keine neuen, jüngereren Zielgruppen als Urlaubsgäste angesprochen werden.



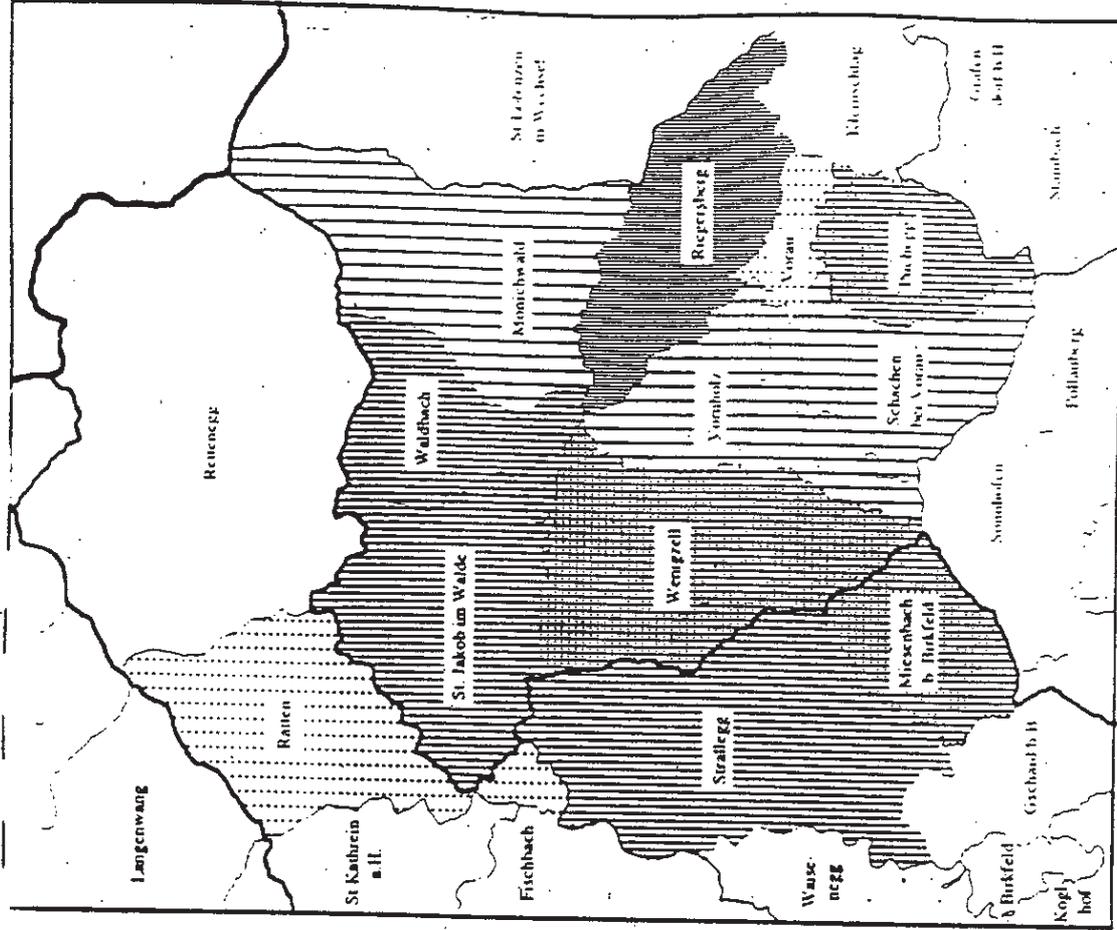
### AGRARQUOTE JOGLLAND 1991



Quelle: Volkszählung 1991

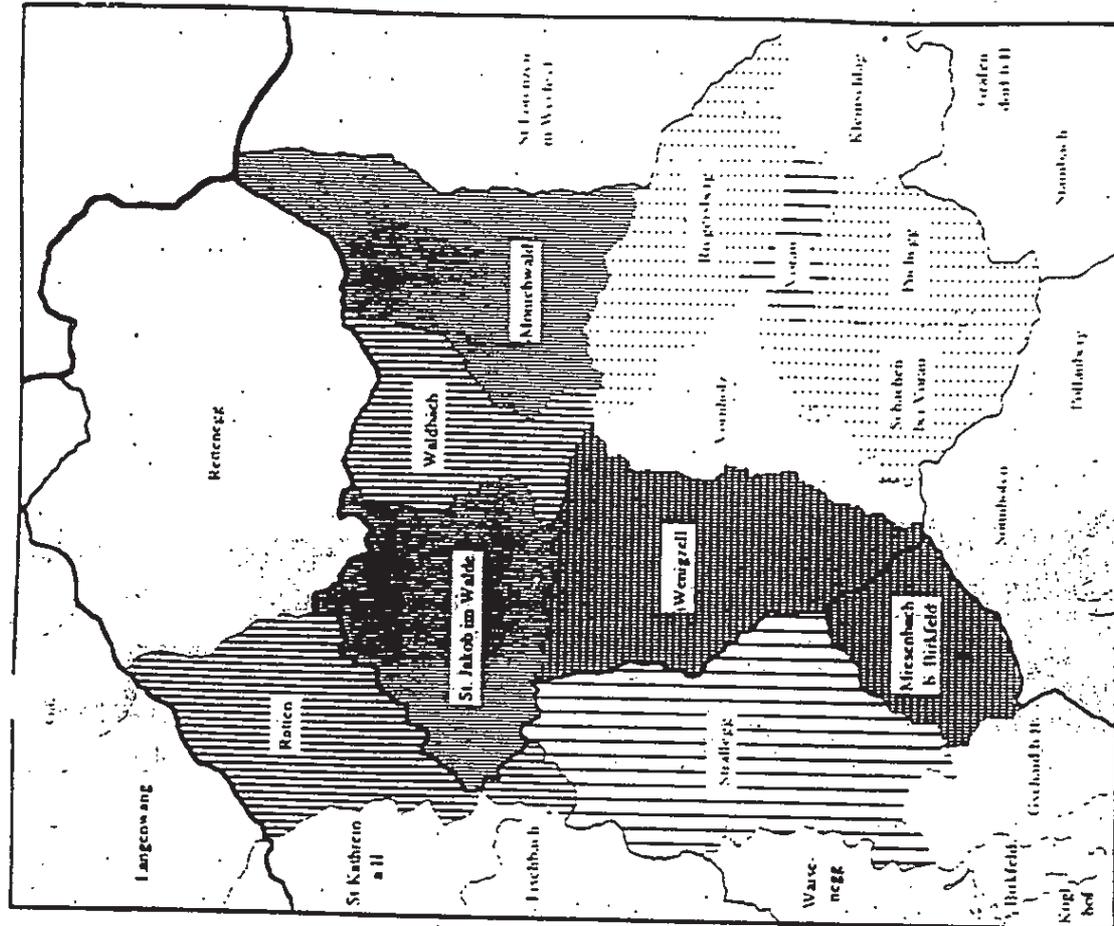
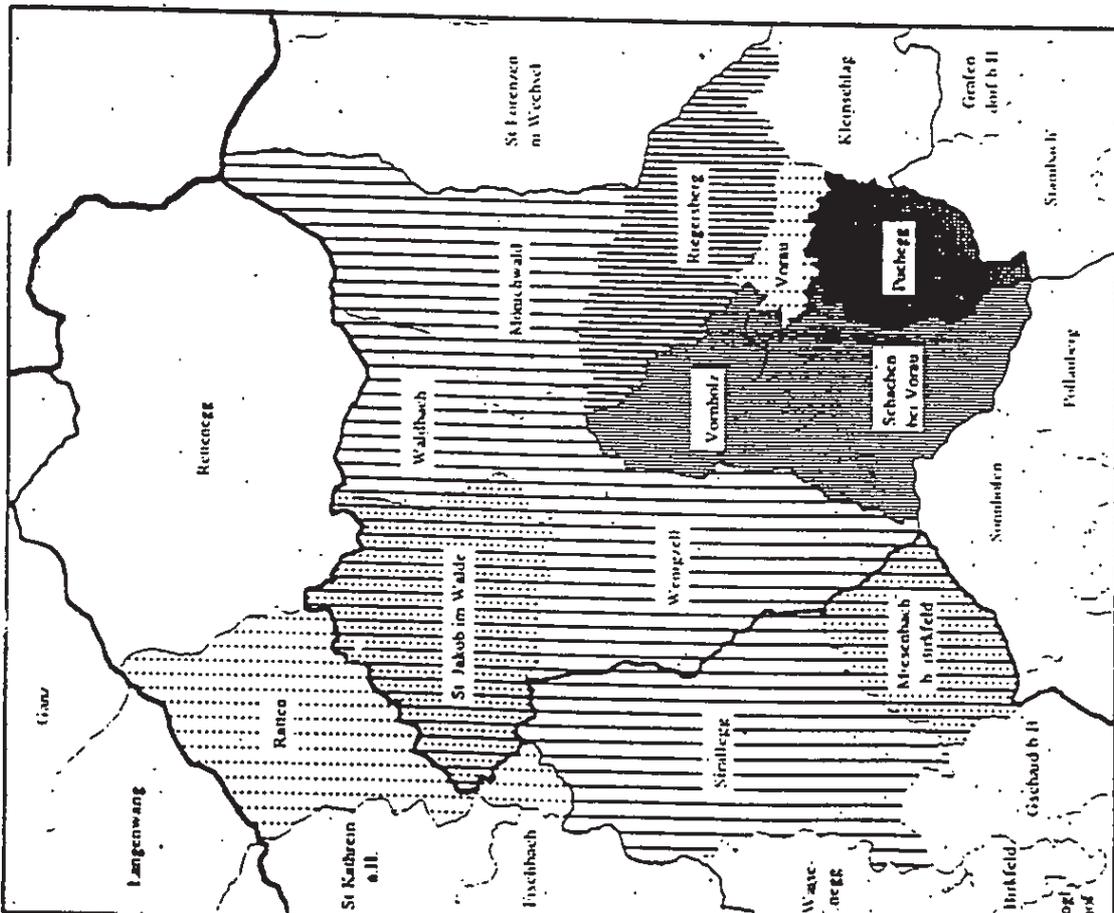


STEUERKOPFQUOTE JOGLAND 1993

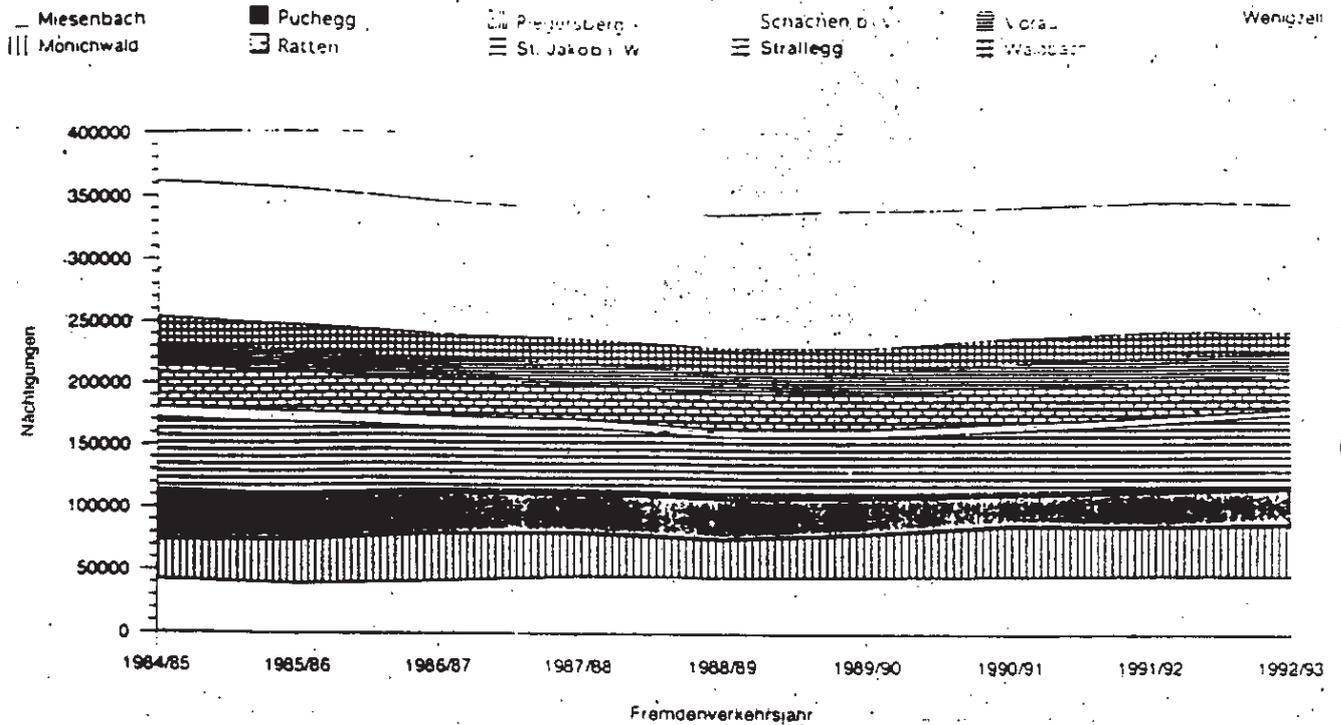


WANDERUNGSBILANZ JOGLAND 1991

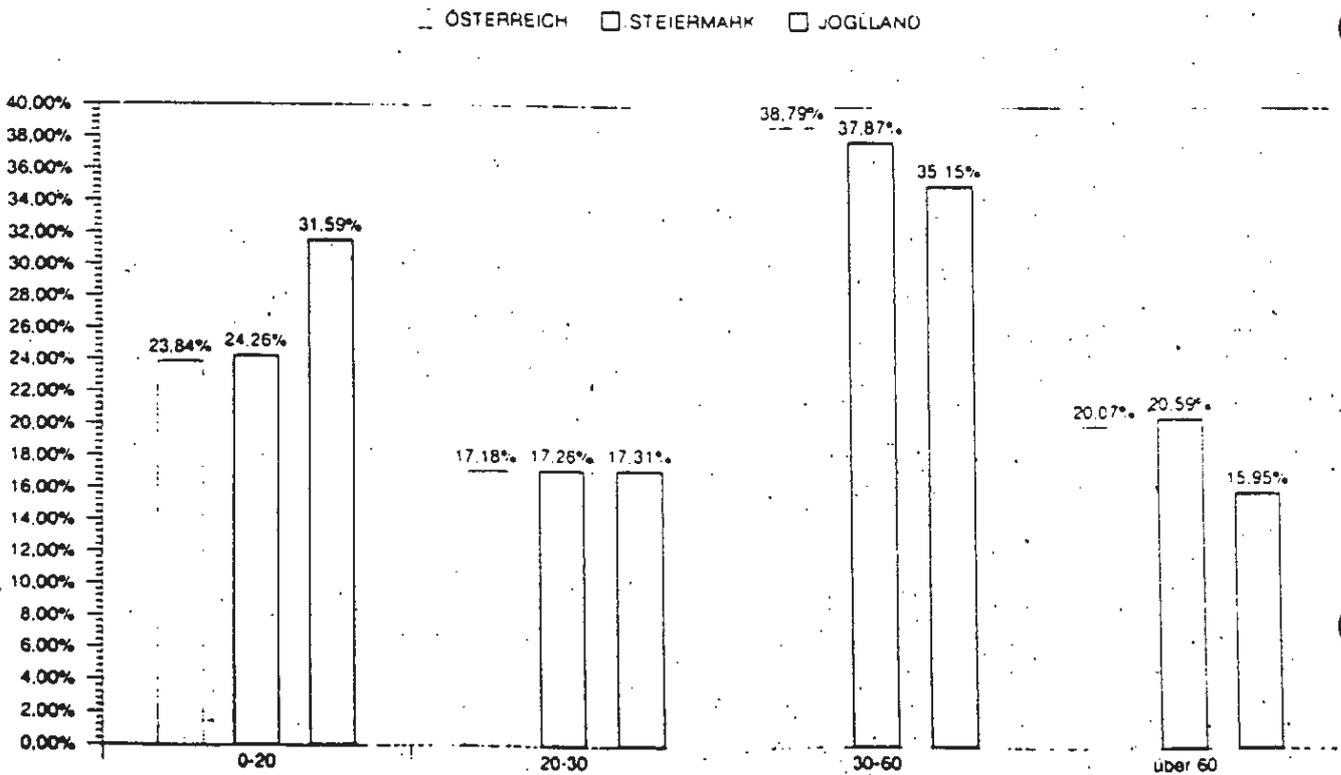




### Nächtigungsentwicklung Joglland



### Altersverteilung Joglland



**Stärken:**

Eine Hauptstärke des Joglandes ist die **gepflegte Kulturlandschaft**, die durch zahlreiche **Naturschönheiten**, wie Hochmoore, Orchideenwiesen oder durch die Artenvielfalt der Tiere und Pflanzen ergänzt wird.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe **Klimagunst** aus, und wird durch ein mäßig sommerwarmes und wintermildes "Schonklima" geprägt, das sich bestens für einen Sommerfrischenbetrieb und für eine Wintererholung eignet.

Ein weiteres Charakteristikum ist der **Waldreichtum**, immerhin ist mehr als die Hälfte der Fläche bewaldet.

Die **Bevölkerung** zeichnet sich durch Gastfreundschaft und Kontaktfreude aber auch durch Traditionsbewußtsein und Heimatverbundenheit aus. Dies kann man auch an der "gelebten Bäuierlichkeit" erkennen.

Die Dörfer besitzen noch eine gute **Infrastruktur**. Noch gibt es eine funktionierende Nahversorgung, kleine Gewerbetreibende, eine intakte Gastronomie, eine gute ärztliche Versorgung und ein funktionierendes Vereinsleben.

Als traditionsreiches Sommerfrischengebiet kann die Region auf eine vorhandene, ausbaufähige **touristische Infrastruktur**, wie Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Tennisplätze, weitläufiges Wanderwegenetz, Fitnesscenter etc. zurückgreifen.

**Hemmnisse:**

Auf dem **landwirtschaftlichen Sektor** zeichnen sich künftige gravierende Änderungen und eine Wettbewerbsverschärfung ab.

Die **Lage** des Joglandes ist ziemlich **peripher**: vor allem in die Landeshauptstadt Graz ergeben sich lange Anfahrtszeiten; auch der öffentliche Verkehr ist mangelhaft und zudem sehr langsam.

Die **Stagnation im Tourismus** kann sich zu einem Hemmschuh der Region entwickeln. Aufgrund der Überalterung der Gästestruktur sind in Zukunft Einbußen im Tourismus zu erwarten.

### 1.7.4.3. Strategien und Leitbild

Basierend auf den Stärken der Region (Schonklima, Waldreichtum, etc.) soll ein von der **ortsansässigen Bevölkerung** (Ärzte, Landwirte, Gastwirte, Gewerbetreibende etc.) **getragener und gestalteter Gesundheitstourismus** aufgebaut werden. Wichtig ist dabei die Kooperation der einzelnen Sparten (Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistung), um die einzelnen Stärken besser nutzen zu können.

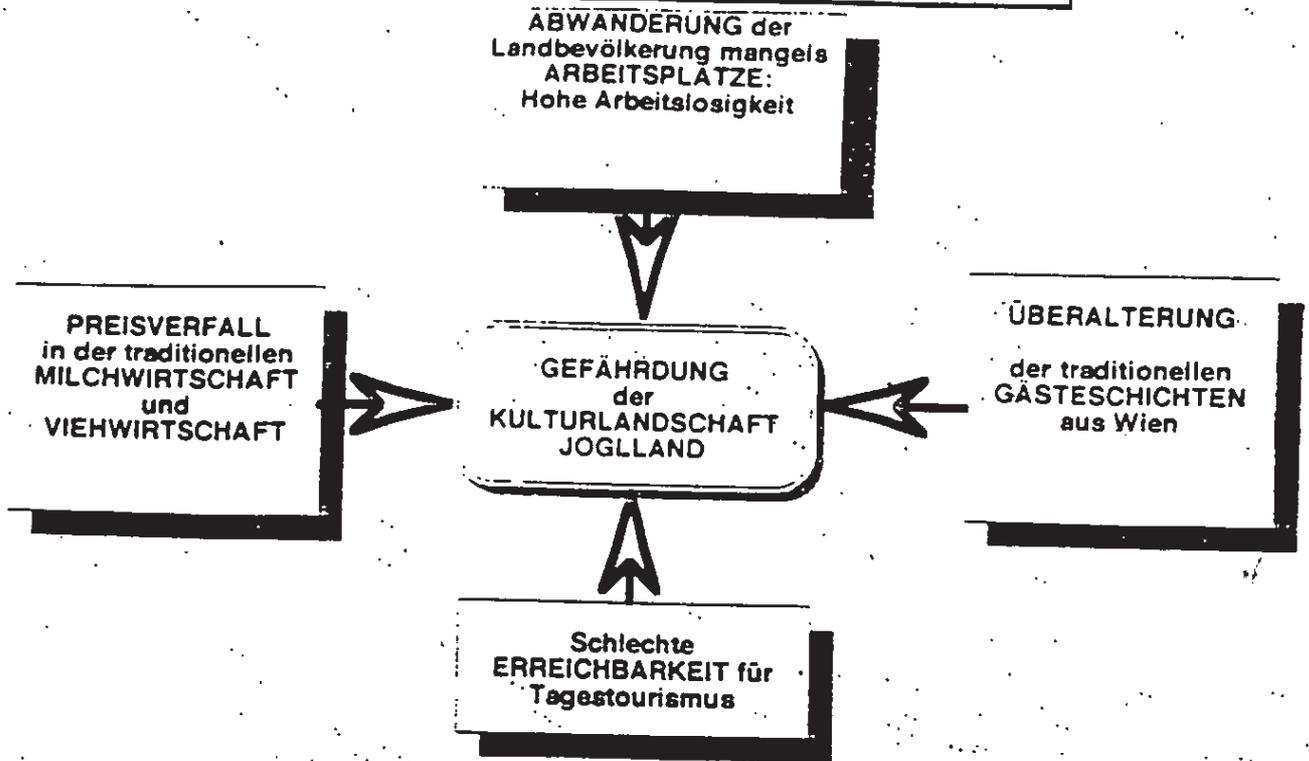
Der **Innovationswert** liegt in der angepaßten Entwicklung eines Gesundheitstourismus mit dem regionalen Netzwerk Landwirtschaft - Gewerbe - Gastronomie.

- **Stärkung der bestehenden** und Ausbau einer innovationsfähigen, **klein-regionalen Wirtschaftsstruktur**;
- Sicherung einer auf Traditionen beruhenden, aber trotzdem **innovativen Landwirtschaft**;
- **Aufbau neuer Kooperationen** und **Attraktivierung ergänzender kultur- und naturräumlicher Besonderheiten** sowie touristischer Dienstleistungen.
- **Stärkung der eigenständigen Strukturen** und der Innovationskraft des **produzierenden Gewerbes**;
- **Stärkung und Ausbau einer intakten Dorfgemeinschaft** als Basis einer hochwertigen, regionsspezifischen Lebensqualität;
- Bewahrung des kulturellen Erbes und **Realisierung** eines von der **regionalen Bevölkerung** getragenen, **kulturellen Angebotes** und einer attraktiven Alltagskultur;
- Erhaltung der Vielfalt und Abwechslung der **Landschaft**, sowie der Qualität der natürlichen Ressourcen (Wasser, Luft);
- Orientierung am Zukunftstrend "**Gesundheit und Fitness in der Freizeit-gesellschaft**";

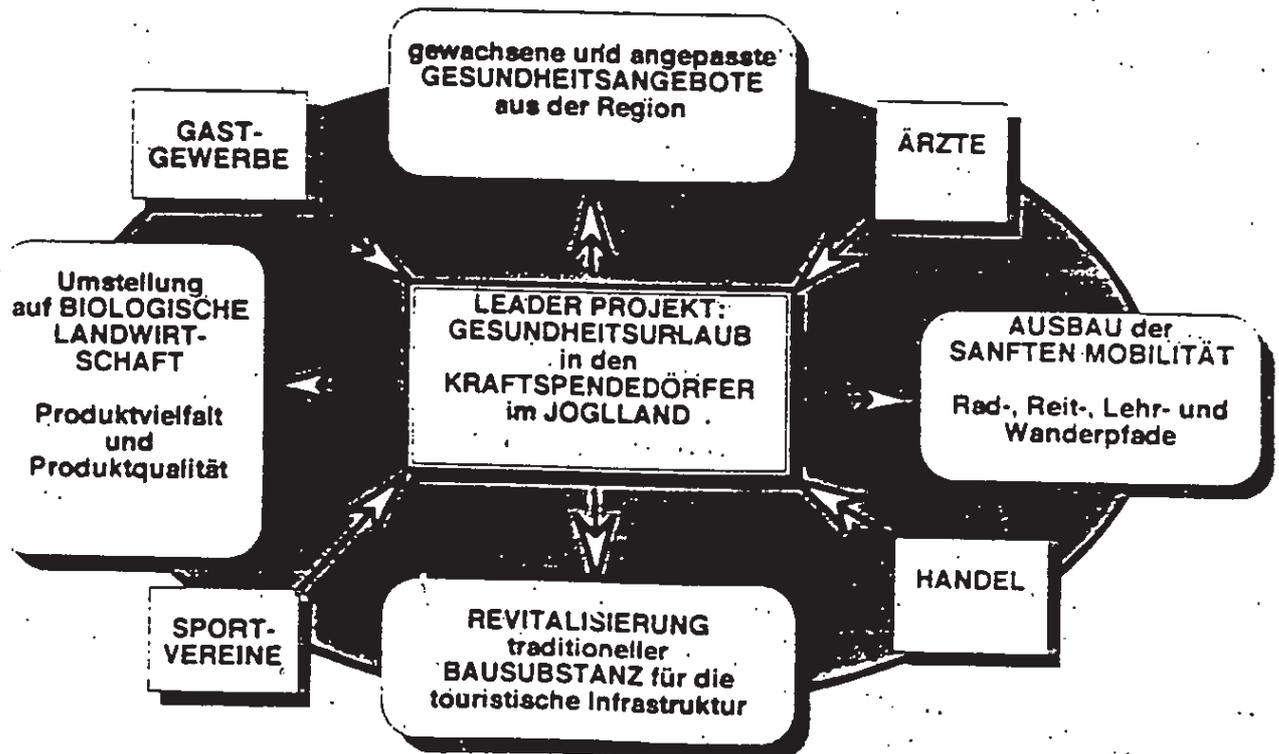
### 1.7.4.4. Praktische Ziele

- **Gemeinsames, zielgruppenorientiertes**, touristisches Angebot von **Gastronomie und Urlaub am Bauernhof** mit hohem Standard;
- **Kooperationen** von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel in multifunktionalen Läden im Ort für **das regionale Angebot**;
- **Neue qualifizierte Arbeitsplätze** im Umfeld des **touristischen Angebotes**;
- Umstellung der Landwirtschaft auf **Kreislaufwirtschaft** und Erzeugung einer größeren und spezielleren Produktvielfalt für den regionalen Bedarf;
- Einbeziehung des **alten Gewerbes** als **Erlebnis- und Betätigungsfeld** für Touristen;

## DERZEITIGE ENTWICKLUNGSPROBLEME im JOGLAND



## INNOVATIVE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE LEADER GRUPPE KRAFTSPENDEDDÖRFER JOGLAND



- **Schaffung neuer Arbeitsplätze**, um die Abwanderung und das Pendlerwesen einzudämmen:
- Direkter oder indirekter Nutzen aller Bevölkerungsschichten an den gemeinsamen Initiativen:

#### 1.7.4.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe:

- **Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement:**
  - **Regionale Marktanalysen**, Koordination des Netzwerkes Landwirtschaft - Gewerbe - Gastronomie unter Einbindung der Ärzteschaft, der Bevölkerung und der örtlichen Vereine:
- **Berufliche Fortbildung und Qualifizierung:**
  - Umstellung weiterer Betriebe auf den **Biologischen Landbau** unter Entwicklung neuer Produkte sowie Artenvielfalt als Erlebniswelt für die Touristen:
- **Landtourismus mit örtlicher touristischer Infrastruktur:**
  - Einrichtung einer **Pferdepostkutsche** für das Joglland:
  - Erweiterung der **Reitmöglichkeiten** und der Pferdehaltung;
  - Verbesserung und Neugestaltung der **Rad-, Reit- und Wanderwege**, sowie der Schwanderwege, Loipen und Liftanlagen;
  - **Speiseplanerstellung** für Gastronomie und Urlaub am Bauernhof-Betriebe unter Einbeziehung der **regionalen Produkte** und Berücksichtigung der **gesundheitlichen Aspekte**;
  - Erstellung eines **Gesundheits- und Fitneßprogrammes** innerhalb der umfassenden kooperativen Paketangebote für Bevölkerung und Touristen;
  - Erweiterung des gemeinsamen **Breitensportangebotes** für Einheimische und Touristen innerhalb des Gesundheitspaketes;
  - Errichtung von **Qualitätsmostschanken** und Aktivinseln entlang der Wanderwege;
  - Quantitative und qualitative Erweiterung der **Gästebetten** und Ferienwohnungen mit vorwiegend **biologischer Ausstattung**;
  - **Direktbuchung über Tourismusbüro** und Einholung der Gäste- und Kundenrückmeldungen;
  - Das **Werbekonzept** umschließt das ganze kooperative Netzwerk und bündelt die **gesundheitsspezifischen Paketangebote**;

### Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:

- Regionales **Qualitätssicherungsprogramm** (Kontrollgruppe zum Schilcherland) mit Entwicklung einer Qualitätsmarke Jogiland zur Identitätsstärkung.
- Für die Einhaltung der Richtlinien des **Qualitätsfleischprogrammes** werden Schlachtwagen, Verarbeitungs- und Kühlräume in der Gemeinde geschaffen.
- Vermarktung der bäuerlichen Spezialitäten und des regionalen Handwerks in **multifunktionalen Dorfläden** in den jeweiligen Gemeinden.
- Logistikprogramm und **Ausbau** der Lagerkapazität für **Hackschnitzel** sowie Umstellung auf biogene Heizungen.

### Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität:

- Anlegen von **Feuchtbiotopen**, Teichen, Kräutergärten, Blumenwiesen.
- **Revitalisierung alter Bausubstanz**, Bauernhäuser, Mühlen, Handwerksbetrieben.
- Errichtung von biologisch-mechanischen Kleinkläranlagen.
- Luftgüte- und Wasserqualitätsplan.

### Investive Maßnahmen in Gemeinschaftsanlagen:

- Errichtung von **Kulturzentren** für Gäste und Bevölkerung in erhaltungswürdiger Bausubstanz.
- Errichtung **kultureller Einrichtungen** für Gäste und Bevölkerung, Aufbau eines regionalen Kulturvereines.

### 1.7.4.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage:

- Mehr Gäste und neue Gästesichten in der Region.
- Erhaltung der intakten Umwelt.
- Sicherung der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft.
- Stärkung des Kleingewerbes und der Mittelbetriebe.
- Anwachsen bzw. zumindest Stabilisierung der Bevölkerungszahl.
- ca. 50% der landwirtschaftlichen Betriebe stellen auf biologischen Landbau um.

- ca. 10% der Landwirte beteiligen sich als "Urlaub am Bauernhof"-Betriebe oder Mostschenken und anderen bäuerlichen Angeboten.
- ca. 50% beteiligen sich am Qualitätssteigerungsprogramm und bündeln Angebote für Gastronomie und Tourismus:
- ca. 20% aller Haushalte stellen auf Biomasseheizungen-(Hackgut) um
- ca. 50% der Gastronomiebetriebe stellen auf Vollwertküche und sonstige Gesundheitseinrichtungen um:
- ca. 50% der Gäste nimmt das Gesundheitsprogramm (Kraftspenderangebot) in Anspruch:
- ca. 40% der Bevölkerung nutzt ebenfalls das Kraftspenderangebot zum ganzheitlichen Wohlfühlen:

#### **1.7.4.7. Auswahlverfahren und -kriterien:**

Die Projektverantwortlichen setzen sich aus den Arbeitskreisleitern jeder Gemeinde unter dem alternierenden Vorsitz des jeweiligen Bürgermeisters der Gemeinden Strallegg und St. Jakob i. W. (jährlicher Wechsel) zusammen.

Diesem Gremium obliegt die Festlegung und Überwachung der folgenden Aufnahmekriterien:

- 1.) Für alle Projektmitglieder ist die Qualifizierung, eine mindestens fünfjährige Beteiligung und das zur Verfügungstellen von Leistungen verpflichtend.
- 2.) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines obliegt nur Projektmitgliedern.
- 3.) Investoren und Initiatoren, die der Entwicklung des Projektes dienen, können sich beteiligen.
- 4.) Wenn es der Qualitätssteigerung des Projektes dient, werden aus den anderen Jogllandgemeinden Projektmitglieder aufgenommen.
- 5.) Projektmitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt einsteigen, übernehmen die Sonderbedingungen der Projektgruppe.

# Gemeinde Strallegg

---

An alle  
Landwirte !

## **Biolandwirtschaft im Kraftspendedorf**

- Zeit:** Freitag, 3. März 1995  
Beginn: 19.00 Uhr
- Ort:** Strallegg, Gh. Albert
- Programm:**
- \* Kraftspendedorf - Vorteile für die  
Landwirtschaft  
*FOI. Gertrude Koller, Bezirkskammer Hartberg*
  - \* Information über die Möglichkeiten des  
Einstieges in den biologischen Landbau  
*Ing. Josef Renner, Landeskammer Graz*

Bei der Veranstaltung geht es um zukunftsweisende Informationen,  
die alle Landwirte nützen sollten.

Der Bürgermeister

Karl Feiner eh.

**BEZIRKSKAMMER**  
FÜR LAND- UND FORSWIRTSCHAFT  
HARTBERG

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Ref. f. Landes- und Regionalplanung

Stempfergasse 7  
8011 Graz

Von: [Redacted]  
Wohnung Nr. 20  
[Redacted]  
[Redacted]

Ha-Zeichen	Case-Zeichen	Bezeichnung	FW	Datum
	Ha-37-Li/Si 95	KO. Lind	12	02.05.1995

Betrifft: Leader Gebiet Kraftspendedörfer Joglland

Die bäuerliche Interessensvertretung des Bezirkes Hartberg befürwortet das Leaderprojekt "Kraftspendedörfer Joglland".

Dieses Projekt stellt die einmalige Chance dar, in diesem landwirtschaftlich orientierten und landschaftlich einmaliger Gebiet die sehr angespannte Arbeitsplatzsituation zu verbessern, sowie das Einkommen und die Existenzen der Bevölkerung und Betriebe zu sichern.

Mit der biologischen Wirtschaftsweise der Bauern und dem vernetzten Denken in Kreisläufen wird den neuen Anforderungen Rechnung getragen.

Durch die Kooperation von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Der Kammerobmann:

*Josef Lind*  
Josef Lind

Der Kammersekretär:

Dipl.Ing. Hans Posch

## Gemeinde St. Jakob im Walde

---

An alle  
Landwirte !

### **Biolandwirtschaft im Kraftspendedorf**

- Zeit:** Freitag, 3. März 1995  
Beginn: 14.00 Uhr
- Ort:** St. Jakob i.W., Gh. Lueger
- Programm:**
- \* Kraftspendedorf - Vorteile für die  
Landwirtschaft  
*FOI. Gertrude Koller, Bezirkskammer Hartberg*
  - \* Information über die Möglichkeiten des  
Einstieges in den biologischen Landbau  
*Ing. Josef Renner, Landeskammer Graz*

Bei der Veranstaltung geht es um zukunftsweisende Informationen,  
die alle Landwirte nützen sollten.

Der Bürgermeister

Johann Pötz eh.

## Seminar zum Leader-Projekt "Kraftspendedörfer Joglland"

Termin: 21.-22. März 1995, jeweils 8.30 - 16.30 Uhr  
20. März 1995, 20.00 Uhr - kurze Einführung und lockeres  
Beisammensein.

Ort: St. Jakob, GH Berger-Krutzler Tel: 0 33 36/82 59

Leitung/Moderation des Seminars: Dr. Roland Wenzel,  
MSE Management-Institut Stuttgart

Leitung der Tagung: Fl. Gertrude Koller, Bezirkskammer Harberg,  
zuständig für die Regionalförderung

### Worum geht's:

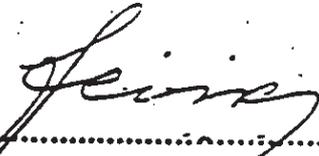
Im Rahmen der EU-Förderprogramme für den ländlichen Raum hat St. Jakob und Strallegg ein Gemeinschaftsprojekt eingereicht. Mit dem Projekt soll erreicht werden, daß die "Schatztruhe Joglland" neuen Gästezielgruppen schmackhaft gemacht werden kann und wir uns mit einem besonderen Angebot darstellen. Dabei soll es ein breites Angebot sein, sodaß möglichst viele Gruppen in den beiden Orten (und evtl. später darüber hinaus) einen Nutzen daraus ziehen können.

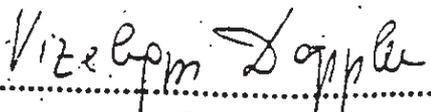
### Inhalte des Seminars:

- \* Ausgangssituation - Welche Fragen stellen sich?
- \* Welche Vorhaben haben wir bereits überlegt und wie bringen wir sie in eine Reihe?
- \* Startveranstaltung und was ist dazu an Vorarbeiten zu leisten?
- \* Wie wollen wir unsere Zusammenarbeit gestalten?
- \* Aktionsplan für die 1. Phase des Gemeinschaftsprojektes

Der Moderator hat mit den Landwirtschaftskammern Österreichs bereits eine langjährige Zusammenarbeit. Im Bereich der 5b-Regionalentwicklung hat er Erfahrung mit Gruppen in Bayern, in Rheinland-Pfalz und in Hessen.

Wir bitten Euch recht herzlich um aktive Mitarbeit und Beteiligung an beiden Seminartagen.

  
.....  
Der Bürgermeister  
von Strallegg

  
.....  
Der Bürgermeister  
von St. Jakob



# WIRTSCHAFTSKAMMER

Kammer der Gewerblichen  
Wirtschaft  
Bezirksstelle Hartberg

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
8010 Graz

Ressavarstraße 14  
8230 Hartberg  
Tel. 03332/62286-0 od. 64160-0  
Fax. 03332/64160-14

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
B - Dr. K/Schl

Durchwan

Datum  
09 05 1995

## Leader Projekt - Kraftspendedörfer Jogelland

Die Wirtschaftskammer Steiermark, Bezirksstelle Hartberg unterstützt das Projekt Leader Gebiet - Kraftspendedörfer Jogelland. Zweck des erstellten Leader-Programmes in den Modell-dörfern St. Jakob/Walde - Strallegg ist die erfolgreiche Umsetzung mit der späteren möglichen Erweiterung um Betriebe, Personen, Organisationen der übrigen neun Gemeinden im Jogelland.

In verschiedenen Projektgruppen wird derzeit an der Weiterentwicklung der Region Jogelland gearbeitet.

Da in diesen Projektgruppen Landwirte, Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler (Ärzte ...) aber auch private Fremdenverkehrsinteressierte mitarbeiten, besteht die große Chance für unsere Region, eine neue Gästesicht anzusprechen und dadurch auch eine bessere Auslastung zu erreichen bzw. zu erzielen. Durch die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft sichern wir uns eine bessere Umwelt- und Lebensqualität. Unser Ziel ist es aber auch, neue Arbeitsplätze zu schaffen (z.B. Wanderführer, Masseure, Kräuterkundler u.a.m.) und Möglichkeiten zu erarbeiten, um den Individuell-Reisenden, aber auch Gruppen anzusprechen.

Um die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung sicherzustellen, sind die im vorgelegten Projekt geplanten Maßnahmen bestens geeignet. Aus diesem Grund wird dieses Projekt aus der Sicht der Wirtschaftskammer Steiermark, Bezirksstelle Hartberg begrüßt und unterstützt.

WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK  
BEZIRKSSTELLE HARTBERG

Der Bezirksstellenobmann:

Komm.-Rat Johann Kreisel

Der Bezirksstellenleiter:

Dr. Hermann Kirschenhofer

10.04.1995

w.Hofrat Dr. Josef Kogler

GZ.: Vst A 1-1995/8

Betr.: Leader II Projekt  
Kraftspendedörfer im Joglland

Das Joglland umschließt neben den Gemeinden des früheren Gerichtsbezirkes Voralpe einige Gemeinden im angrenzenden Bezirk Weiz.

Die Landwirtschaft ist der dominierende Wirtschaftszweig in diesem reinen Berggebiet. Im gewerblichen und industriellen Bereich sind Arbeitsplatzangebote kaum vorhanden, daher ist eine weitere Abwanderungstendenz zu erwarten. Durch die regionale Gemeinschaftsinitiative, die eine modellhafte Kooperation von Landwirtschaft - Gewerbe - Tourismus sowie Ärzteschaft und übrige Bevölkerung umschließt, werden die Strukturen verbessert und neue Impulse für die touristische Weiterentwicklung dieses Gebietes initiiert. Die Erhaltung der intakten Erholungs- und Kulturlandschaft mit besonderen Kleinodien wird von der Gesamtbevölkerung getragen und von bäuerlichen Familienbetrieben gewährleistet.

Das Leader II Projekt beinhaltet spezielle Maßnahmen zur Zielerreichung und sieht damit eine Stärkung und Belebung der Region vor. Mit diesem Projekt, welches mit der Bevölkerung der beiden Modellgemeinden St. Jakob im Walde und Strallegg des Jogllandes entwickelt wurde, wird der richtige Weg für die Region beschritten.

Ich kann allen Verantwortungsträgern meine Unterstützung anbieten und befürworte das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

SAMSTAG  
15. APRIL 1995

## HARTBERGERLAND

# Kraftvolle Ideen sollen mehr Besucher bringen

Das Joglland steckt sich mit dem Projekt „Kraftspender Dorf“ große Ziele.

Das Joglland könnte für Urlauber noch attraktiver werden. Mit vereinten Kräften und guten Ideen soll das in naher Zukunft gelingen.

Von September letzten Jahres bis jetzt arbeiten Dr. Maria Leßlhuber, die EU-Zuständige für den Landwirtschaftsbereich in der Landeskammer Graz, und Gerti Koller, regional für die EU verantwortlich, an einem Projekt. Gemeinsam mit den Bürgermeistern der Gemeinden St. Jakob und Strallegg sowie einem Arbeitskreis erstellen sie ein Konzept für die Region Joglland, das nach der Einreichung für die EU-Zentrale Brüssel bestimmt ist.

Im Rahmen dieser Arbeit fand ein zweitägiges Seminar in St. Jakob mit dem Thema „Wie können in den nächsten fünf Jahren mehr Gäste durch spezielle Angebote in die Region gebracht werden?“ statt. Dazu ein Programm zu erarbeiten, war das vorrangige Ziel der 22 Teilnehmer — für den Fremdenverkehr Zuständige und daran Interessierte — aus St. Jakob und Strallegg.

Das Naturerlebnis steht für den Gast im Mittelpunkt. Der Urlauber soll sich vom Alltagsstress erholen. Geschätzt werden reine Luft - deshalb Umstellung auf Bio-Heizung -



Vier Arbeitsgruppen erarbeiteten neue Tourismuseiden

FOTO: SUMMERER

und Angebote aus Bio-Betrieben. Noch mehr Bauern sollten ihren Hof auf Bio-Produkte umstellen. Das Kulturangebot kann gesammelt und als Paket angeboten werden.

Hans-Peter Lueger, St. Jakobs Tourismusverbandsobmann und Gastwirtsvertreter des Bezirkes Hartberg, sieht die Chance der Verwirklichung dieser Ziele in der Gemeinsamkeit. Dem Einzelnen fehlten die nötigen Mittel: „Wir sehen uns momentan als Pilotprojektanten für die Region und für die anderen Ortschaften. Unsere vier Arbeitsgruppen sind sehr produktiv und wir hoffen, daß wir viele Ideen verwirkli-

chen können.“ Der Strallegger Arzt Dr. Michael Hasiba mochte mit den Leuten und den vorhandenen Ressourcen der Gegend das Bestmögliche erreichen. „Jeder Projektteilnehmer soll sich selbst qualifizieren. Nicht in der Isolation sondern in der Kommunikation kann ein Qualitätsstandard erreicht werden. Wir wollen geistiges Kapital schaffen, das letztendlich finanzielle Ziele bringt“, beschreibt Hasiba seine Vorstellungen.

Für die internationale Note bei diesem Seminar sorgte Dr. Roland Wenzl von einer Stuttgarter Managementfirma mit seinem Referat.

**D**ie Fremdenverkehrsverantwortlichen des Jogllandes haben sich große Ziele gesteckt. Im Rahmen eines Pilotprojektes für die ganze oststeirische Region soll das Joglland für die Urlauber noch attraktiver werden. Mit vereinten Kräften und guten Ideen möchte man dieses Ziel in naher Zukunft erreichen.

Von September 1994 bis jetzt arbeiten Dr. Maria Leßlhuber, die EU-Zuständige für den Landwirtschaftsbereich in der Landeskammer Graz, und Gerti Koller, regional für die EU verantwortlich, an einem Projekt. Gemeinsam mit den Bürgermeistern der Gemeinden St. Jakob und Strallegg sowie einem Arbeitskreis erstellen sie ein Konzept für die Region Joglland, das nach der Einreichung für Brüssel bestimmt ist.

### Seminar in St. Jakob

Im Rahmen dieser Arbeit fand ein zweitägiges Seminar im Gasthof Berger in St. Jakob statt. Wie können in den nächsten fünf Jahren mehr Gäste durch spezielle Angebote in die Region gebracht werden? Dazu ein Programm zu erarbeiten, war das vorrangige Ziel der 22 Teilnehmer - für den Fremdenverkehr Zuständige und

## Kraftspenderdörfer im Joglland

Konzept für die Region erstellt, um den Tourismus noch mehr anzukurbeln.



Gerti Koller (re.) mit der Projektgruppe

daran Interessierte - aus St. Jakob und Strallegg.

### Naturerlebnis und Bio-Produkte

Das Naturerlebnis steht für den Gast im Mittelpunkt. Der Urlauber soll sich vom Alltagsreiß erholen. Geschätzt werden reine Luft - deshalb Umstellung auf

Bio-Heizung - und Angebote aus Bio-Betrieben. Noch mehr Bauern sollten ihren Hof auf Bio-Produkte umstellen. Das Kulturangebot kann gesammelt und als Paket angeboten werden.

### Chancen des Projektes

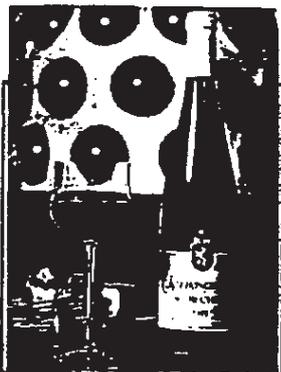
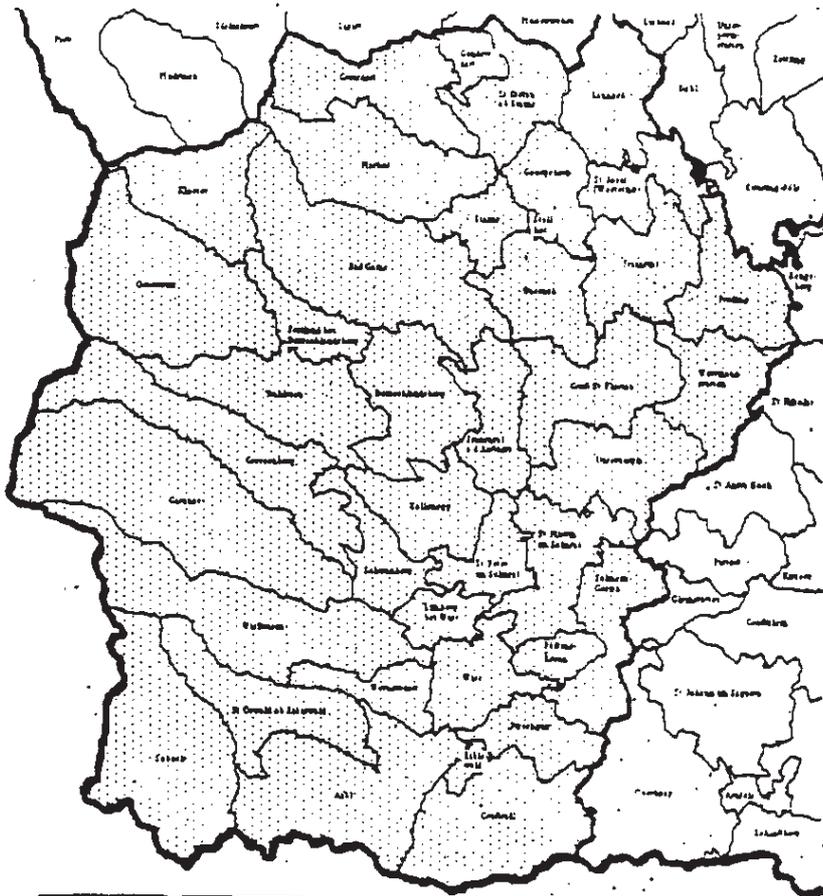
Hans-Peter Lueger, St. Jakobs Tourismusverbandsobmann und Gastwirtevertreter des Bezirkes

Hartberg, sieht die Chance der Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamkeit. Dem Einzelnen fehlten die nötigen Mittel. "Wir sehen uns momentan als Pilotprojektanten für die Region und für die anderen Ortschaften. Unsere vier Arbeitsgruppen sind sehr produktiv und wir hoffen daß wir viele Ideen verwirklichen können."

Der Strallegger Arzt Dr. Michael Hasiba möchte mit den Leuten und den vorhandenen Ressourcen der Gegend das Bestmögliche erreichen. "Jeder Projektteilnehmer soll sich selbst qualifizieren. Nicht in der Isolation sondern der Kommunikation kann der Qualitätsstandard erreicht werden. Wir wollen geistiges Kapital schaffen, das letztendlich finanzielle Ziele bringt," beschreibt Hasiba seine Vorstellungen. Für die internationale Note bei diesem Seminar sorgte Dr. Roland Wenzl von einer Stuttgarter Managementfirma mit seinem Referat.



# LEADER GEBIET SCHILCHERLAND



*Regionale Qualitäts- und  
Vertriebsinitiative  
Schilcherland-Spezialitäten*

### 1.7.5 Regionale Qualitäts- und Vertriebsinitiative Schilcherlandspezialitäten :

#### 1.7.5.1 Name der Trägerschaft:

Die Trägerschaft für das LEADER-Projekt übernimmt der Verein "Schilcherland Spezialitäten".

#### 1.7.5.2 Gebietsanalyse

In der Region Deutschlandsberg, die in der Südweststeiermark liegt und 863,11km<sup>2</sup> einnimmt, leben 60.581 Einwohner. Sie hat mit der Koralpe, die den Bezirk im Westen zu Kärnten hin begrenzt und mit dem die Grenze zu Slowenien bildenden Radlkamm Anteil an der alpinen Steiermark und mit dem Weststeirischen Riedelland Anteil an der außeralpinen Steiermark. Diese beiden Teile nehmen jeweils ca. die Hälfte der Region ein.

Vor allem auf der Koralpe gibt es zahlreiche Gemeinden mit einer Agrarquote von über 50% (in Wiefresen sogar 91,4%).

#### Schwächen:

Von 1980 auf 1990 hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region um 10,4% verringert. Durch die verschärfte Konkurrenz in der Landwirtschaft ist anzunehmen, daß sowohl die Zahl der Betriebe als auch die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten weiterhin abnehmen wird. Derzeit gibt es in der Region über 9.000 bäuerliche Betriebe, wobei 74% im Nebenerwerb geführt werden.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind im Bezirk Deutschlandsberg **besonders klein strukturiert**: 68% der Betriebe haben weniger als 10ha.

Die **Steuerkopffquoten** der Gemeinden liegen mit Ausnahme derer von Stainz (15.851 ÖS/EW) und von Deutschlandsberg (14.679 ÖS/EW) unter dem Steiermarkwert (11.175 ÖS/EW). Sehr viele Gemeinden verzeichneten 1993 nur Kopffquoten zwischen 6.000 ÖS und 7.000 ÖS.

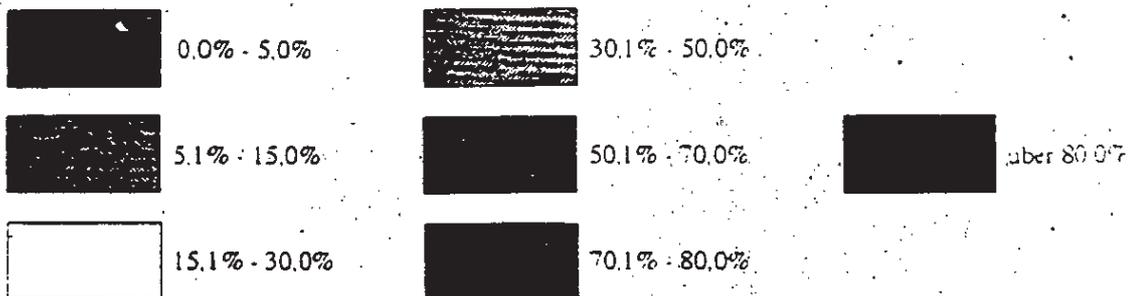
Vor allem die Gemeinden im alpinen Teil der Region weisen oft stark negative **Wanderungsbilanzen** auf, die nicht mehr durch die Geburtenbilanzen wettgemacht werden können. Im alpinen Raum sank dementsprechend der Bevölkerungsanteil von 1981 auf 1991 um ca. 2%.

Insgesamt weist die Region Deutschlandsberg eine leicht positive Wanderungsbilanz von +0,61% auf.

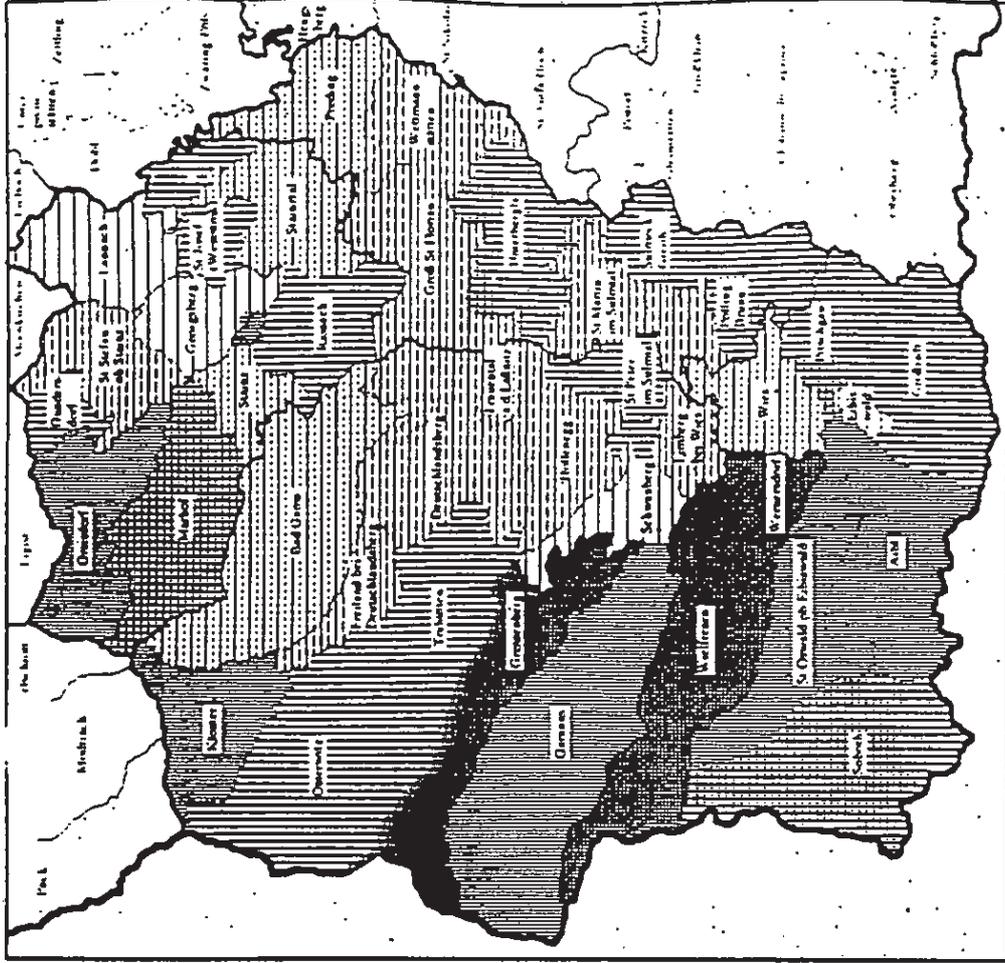
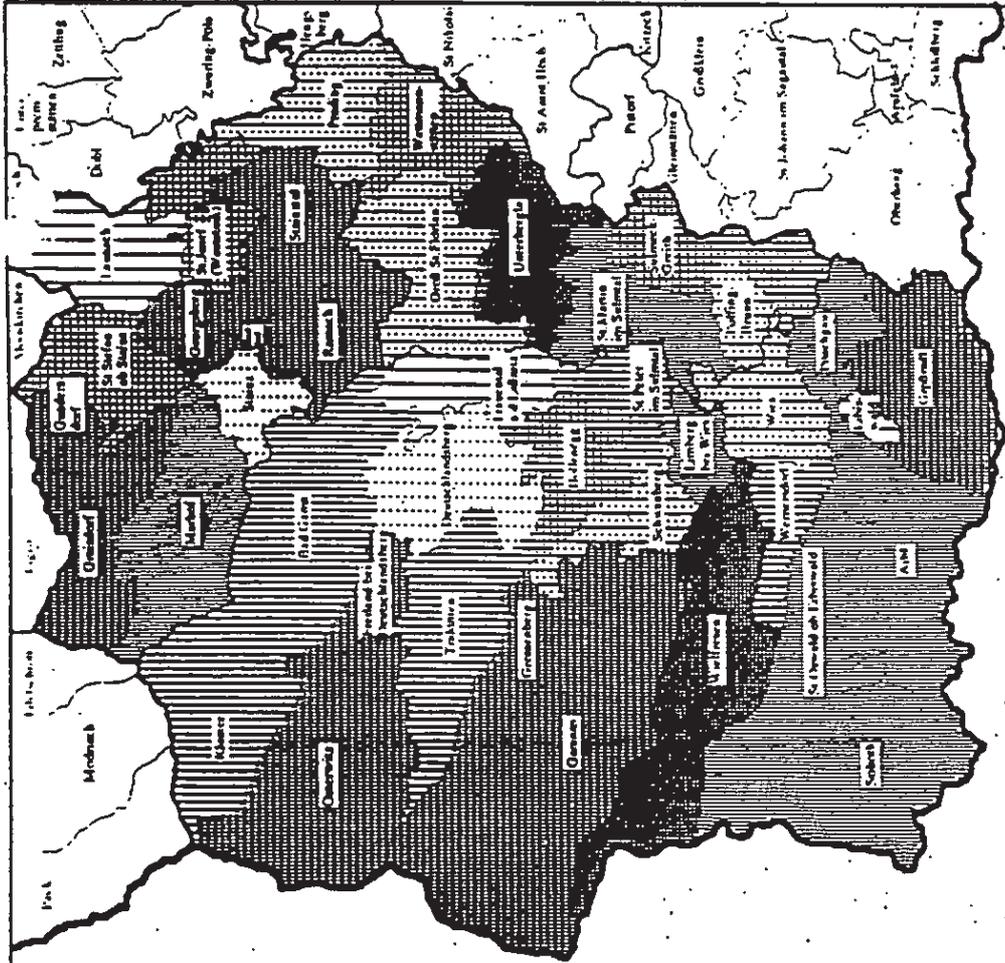
Bezüglich **Tourismus** nimmt in der Region der **Tagestourismus** eine sehr wichtige Stellung ein: die Buschenschenken an der Schilcherstraße und die Weinebene gehören zu den traditionellen Ausflugszielen der Grazer. Dadurch entstehen aber auch Probleme durch eine erhöhte Verkehrs- und Umweltbelastung.

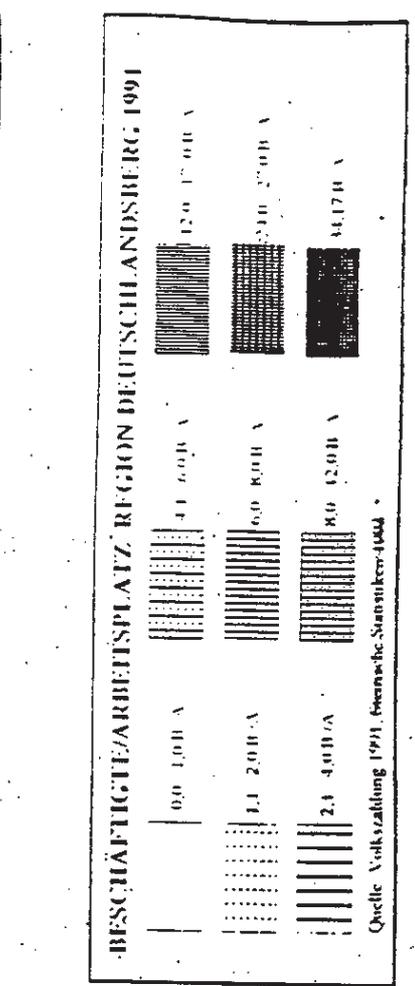
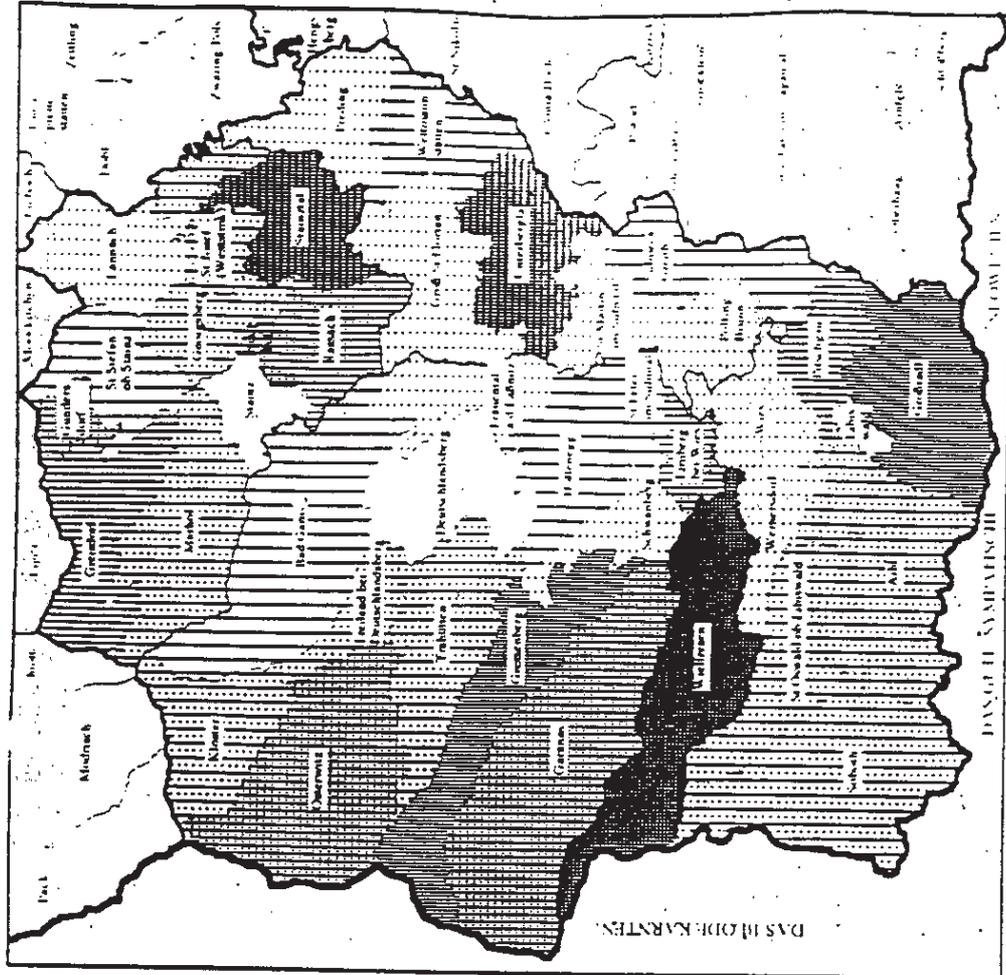
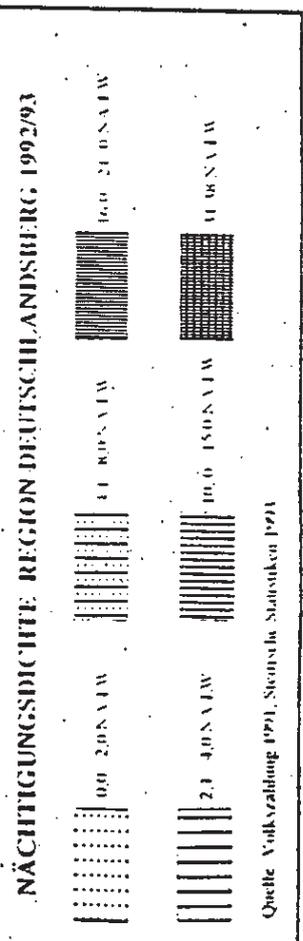
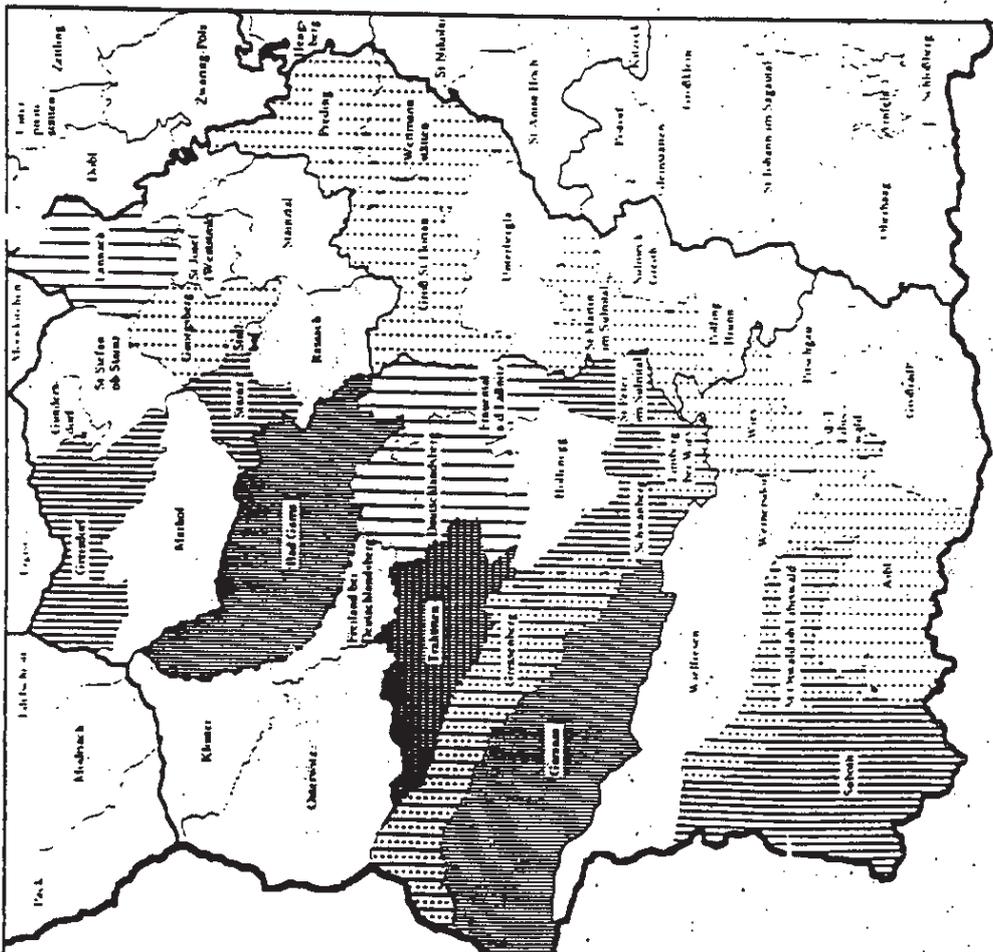


### AGRARQUOTE REGION DEUTSCHLANDSBERG 1991

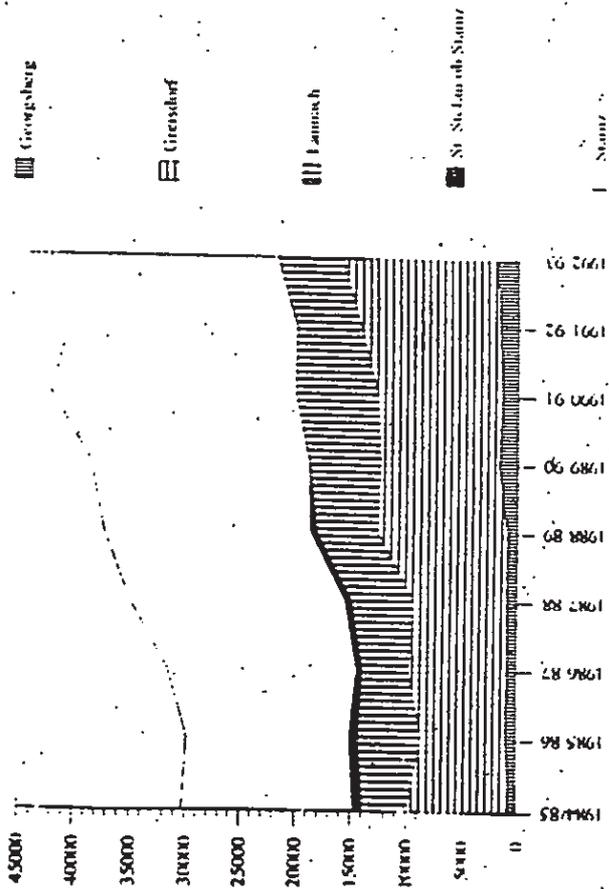


Quelle: Volkszählung 1991

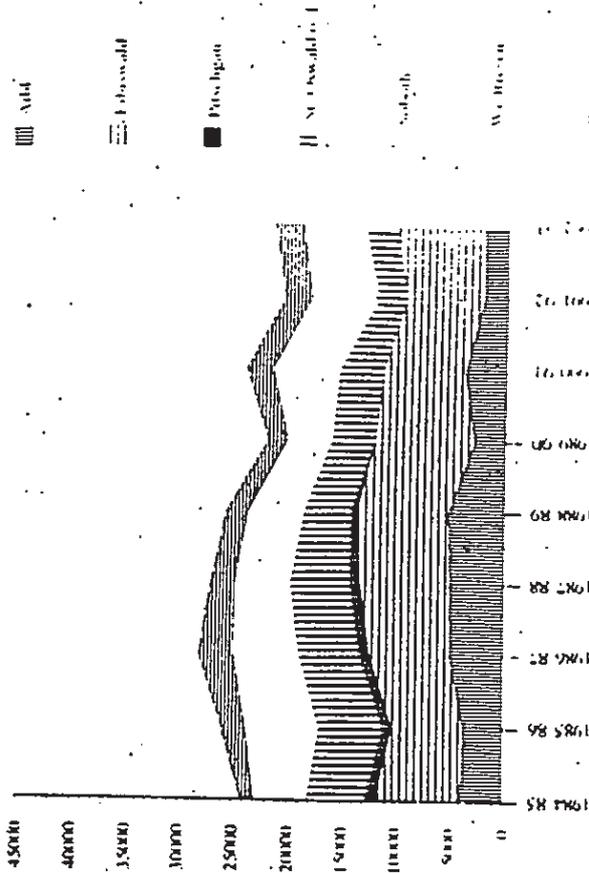




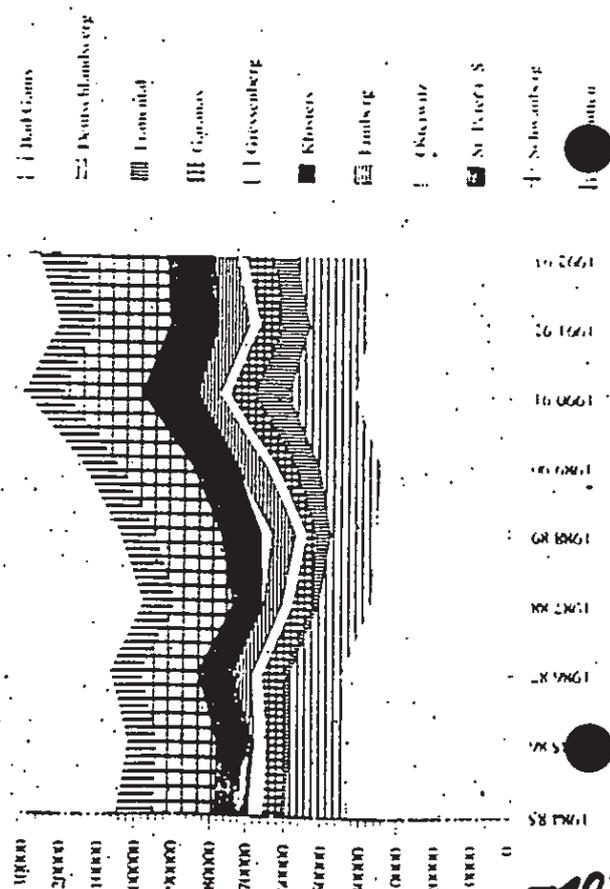
Nüchtingen in der Kleinregion Stainz 1984/85 - 1992/93



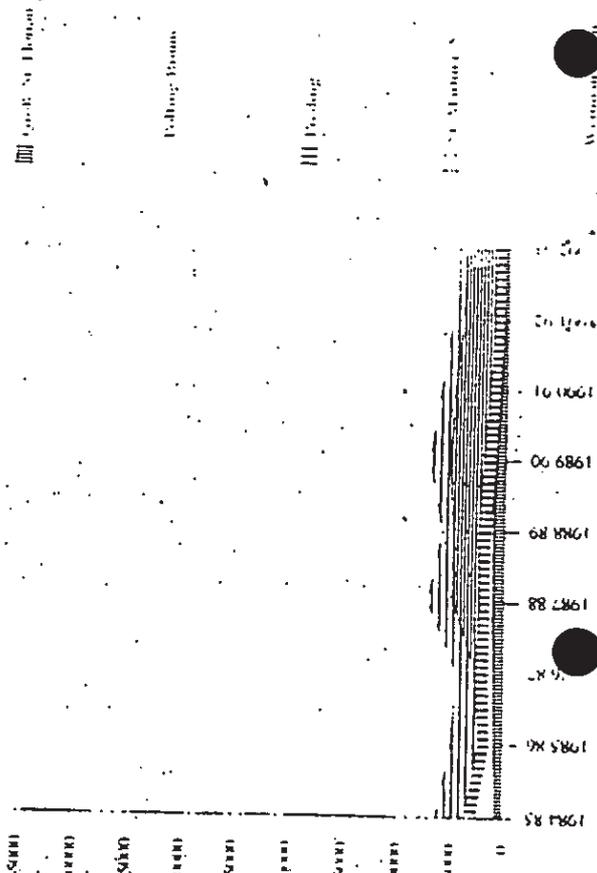
Nüchtingen in der Kleinregion Föhnswald 1984/85 - 1992/93



Nüchtingen in der Kleinregion Deutschlandsberg 1984/85 - 1992/93



Nüchtingen in der Kleinregion Groß St. Florian 1984/85 - 1992/93



Im Vergleich mit der Oststeiermark spielt der **Nächtigungstourismus** eine eher untergeordnete Rolle (knapp 200.000 Übernachtungen pro Jahr). In Summe ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Übernachtungen zu verzeichnen, wobei jedoch ein Nord-Südgefälle bemerkbar ist: während in der Kleinregion Stainz in den letzten Jahren die Nchtigungen von ca. 30.000 auf über 40.000 stiegen, stagnieren die Übernachtungen in der KR Eibiswald (zwischen 20.000 und 25.000).

#### Stärken:

Die Region verfügt über einen **hohen landschaftlichen Reiz**, der auf dem Kontrast Gebirge - Gebirgsrand - Vorland zurückzuführen ist. Aber auch die Kulturlandschaft, die durch bunte Kleinteiligkeit und einen hohen Anteil an wertvoller, ländlicher Bausubstanz charakterisiert wird, stellt ein großes Potential für den Bezirk dar.

Auch hat die Region in der Erzeugung lokaler, unverwechselbarer **Spezialitäten** eine lange Tradition, wobei der **Schilcherwein** als Imageträger des Gebietes besonders hervorsticht.

Mit dem **Verein für Schilcherland-Spezialitäten** besteht bereits eine Institution mit Produktions- und Vermarktungsrichtlinien und einem eigenen Markenzeichen. Dieser Qualitätsstandard soll zu einem umfassenden Qualitätsmanagement ausgebaut werden, welches die Wünsche der Konsumenten im besonderen Maße erfüllt. Durch den Verein würde aber auch bereits eine Vernetzung mit 13 Gastronomie-Betrieben mit Handelsgeschäften mit Tourismusbüros, Banken, Sportgeschäften und Kulturvereinen aufgebaut. Die Kooperationen sind zu intensivieren.

Der Menschenschlag der Region zeichnet sich durch **Gastfreundschaft** und **Bescheidenheit** aus.

Ein weiterer Vorteil der Region liegt in der relativen **Nähe zur Landeshauptstadt Graz**, mit der der Bezirk auch verkehrsmäßig relativ günstig angeschlossen ist, ohne daß Hauptdurchzugsrouten das Gebiet belasten.

#### Hemmnisse:

Die bäuerliche Bevölkerung der Region ist teilweise sehr unsicher bzw. vorsichtig und noch wenig bereit, Neues zu riskieren.

Auch die hohe Anzahl an Nebenerwerbsbauern kann als Hemmnis angesehen werden.

Mangelnde Zusammenarbeit zwischen Gewerbe, Handel, Tourismus und Landwirtschaft.

### 1.7.5.3. Strategien und Leitbild

Mit dem Leader-Projekt soll ein am **Kundennutzen orientiertes, umfassendes Qualitätsmanagementsystem** errichtet werden. Das Ziel dabei ist: die regionale und überregionale Vermarktung durch eine breite **Kooperation zwischen Gastronomie, Handel, Tourismus, Gewerbe** und verschiedenen Vereinen zu intensivieren. Als Leitbild steht die Erfüllung jener Kriterien und Leistungen, auf die der Kunde besonderes Augenmerk legt. Angestrebt wird eine dynamische Weiterentwicklung sowohl der Produktqualitäten als auch der Vermarktungsqualitäten mit dem Aufbau einer kontinuierlichen Rückmeldung der Kundenzufriedenheit.

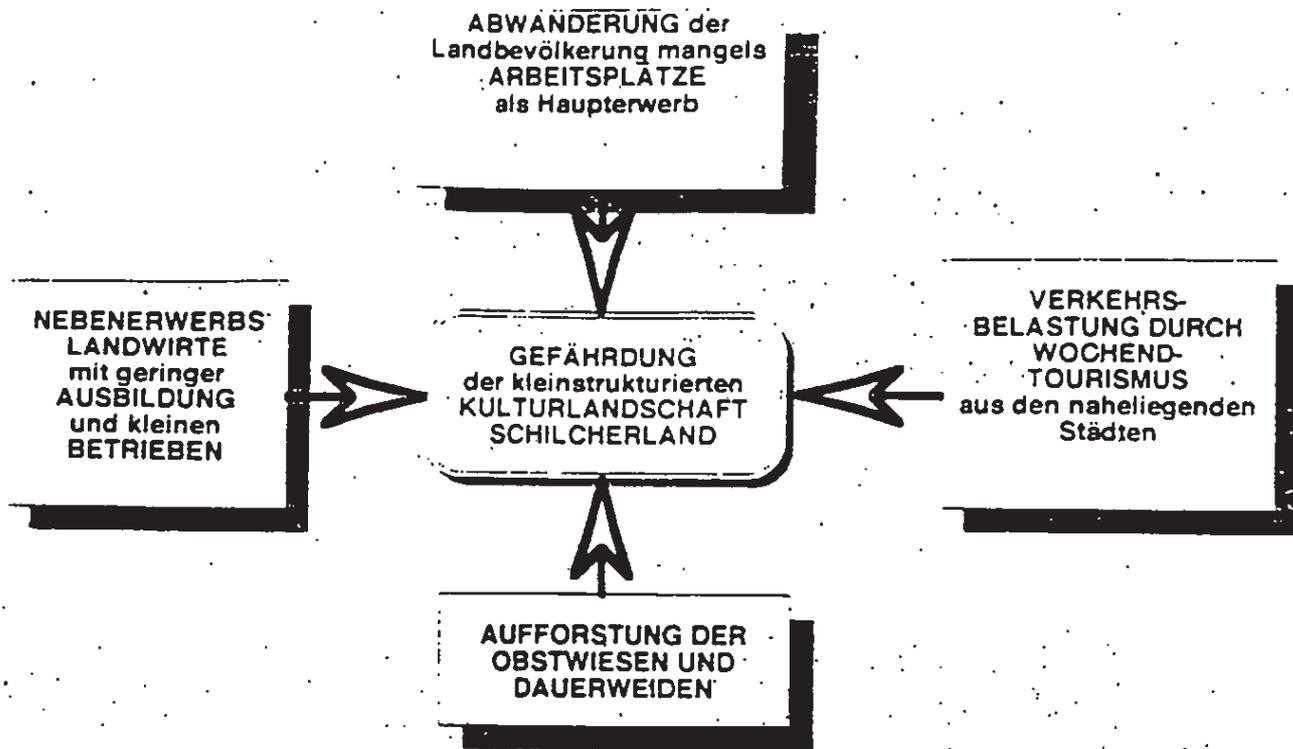
Die "Regionale Qualitäts- und Vertriebsinitiative Schilcherlandspezialitäten" ist bestrebt, **möglichst viele bäuerliche Betriebe** sowohl im Nebenerwerb als auch im Vollerwerb zu unterstützen und die Schönheit und Vielgestaltigkeit der Landschaft zu erhalten. Die Menschen in der Region orientieren sich an der Grundhaltung der **Bäuerlichkeit**. Dieser Begriff steht für

- **Nachhaltigkeit und Stabilität**
- **Vielfältigkeit**
- **Verantwortung im Leben**
- **die Verbundenheit mit dem Lebensraum.**

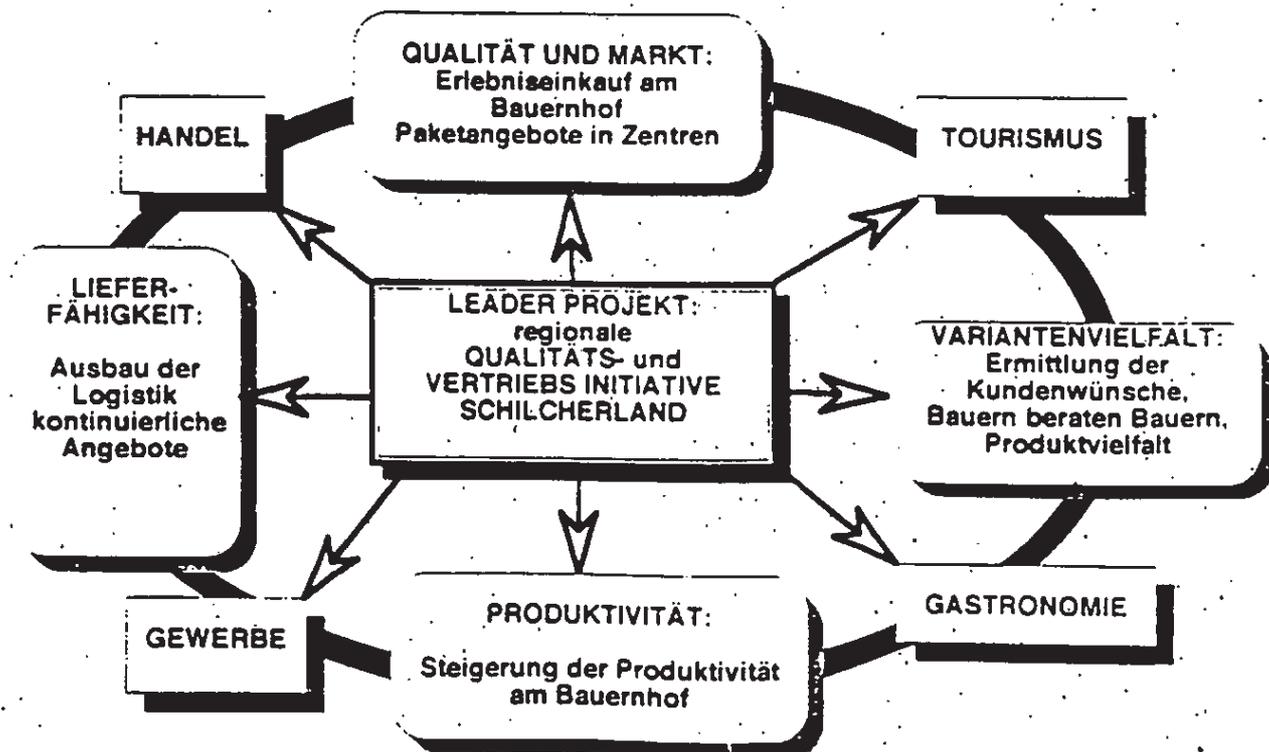
Durch diese zutiefst bäuerliche Grundhaltung ist die Glaubwürdigkeit für die speziellen Produktqualitäten vorhanden. Aus diesem Leitbild heraus soll die regionale und überregionale Kooperation mit ganz spezifischer Ausrichtung auf die Kundenwünsche ausgebaut werden. Die Kunden sind sowohl Konsumenten, Gastronomen, Tourismusverantwortliche, Handelsbetriebe, sowie Banken, Vereine u.a.

Die Strategie geht davon aus, daß die Initiativen der örtlichen Gebietskörperschaften, Verbände und Interessengruppen zu einem **integrierten Konzept zusammengefaßt und partnerschaftlich gemanagt** werden. Durch die Verknüpfung dieser Motivierungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktion mit der ländlichen Entwicklungsberatung wird eine optimale Synergie und Vernetzung mit dem operationellen Programm nach Ziel 5b erreicht.

**DERZEITIGE ENTWICKLUNGSPROBLEME  
im SCHILCHERLAND**



**INNOVATIVE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE  
LEADER GRUPPE SCHILCHERLAND**



#### 1.7.5.4. Ziele

Das grundsätzliche Ziel ist die systematische Qualitätsentwicklung von bäuerlichen Spezialitäten, bei der alle 4 Qualitätsbereiche ausbalanciert werden

- Es soll an der Machbarkeit eines umfassenden **Qualitätsmanagements** gearbeitet werden, das auch für **selbständige Kleinbetriebe** innerhalb einer Gemeinschaft **praktikabel** ist;
- Aufbau eines am **Kundennutzen orientierten Qualitätssicherungsmodells** unter Einbindung möglichst vieler bäuerlicher Betriebe mit Selbstvermarktung, damit die Existenzfähigkeit möglichst vieler Betriebe erhalten bleibt und die Menschen zum Weitermachen animiert werden;

##### Qualitätsbereich 1 - Qualität/Markt:

- Entwicklung von **Erlebniseinkäufen** bäuerlicher Spezialitäten unter bequemen, atmosphärischen Einkauf sowie **Intensivierung** der regionalen und überregionalen **Verkaufspartnerschaften**;

##### Qualitätsbereich 2 - Variantenvielfalt:

- **Mehr Mitgliedsbetriebe** in die Qualitätsentwicklung einbinden;
- **Gezielte Ermittlung der Kundenwünsche** und Erreichung einer starken Kundenbindung;
- Bei den Produktionsvarianten und der Qualitätsentwicklung soll ein **gegenseitiger Erfahrungsaustausch** stattfinden: "**Bauern beraten Bauern**";
- Die Spezialitäten sollen dort angeboten werden, wo sie für den Kunden besonders attraktiv sind (Tourismuszentren);

##### Qualitätsbereich 3 - Produktivität:

- **Steigerung der Produktivität** als Schlüsselansatz zur Kostensenkung;
- **Stabilisierung und Erhöhung des Einkommensanteiles** aus der Selbstvermarktung;

##### Qualitätsbereich 4 - Lieferfähigkeit:

- Ausbau und **Organisation eines regionalen und überregionalen Vertriebes** an alle an Produkten mit spezifischen Kundennutzen orientierten Partnern;
- Verbesserung und Standardisierung der Logistik bezüglich Lieferfähigkeit;

##### Weitere Ziele:

- Qualifizierung aller am Leader-Projekt Beteiligten für das spezifische Qualitätsprogramm und der Intensivierung der regionalen Partnerschaften;

- Aufbau eines **gemeinschaftlichen Qualitätsbewußtseins** aller am Leader-Projekt beteiligten Betriebe unter dem Motto: "Qualität ist ein Prozeß des ständigen Verbesserns"
- Ein übertragbares Modell auf andere Selbstvermarktergruppen zu schaffen, mit einer Handreichung für Methoden und Verfahren zur Umsetzung;

#### 1.7.5.5. Beispielhafte Aktionen der Entwicklungsgruppe:

##### Technische Hilfe zur ländlichen Entwicklung und Regionalmanagement:

- Projektberatung, Projektbegleitung, Projektbetreuung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Qualitätssicherung in vier Qualitätsbereichen: Produktqualität, Variantenvielfalt, Produktivität und Lieferfähigkeit;
- weitere Qualifizierung;
- Expertenunterstützung;
- Erweiterung des Datenverarbeitungssystems zur objektiven Bewertung des Fortschrittes;

##### Örtliche Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft:

- Ausbau der **Leistungsmerkmale** im Hinblick auf spezifische **Kundenwünsche** durch:
  - \* Kontinuierliche Kundenbefragungen und Konsumententests;
  - \* Leistungssteigerungen im Produkt- und Dienstleistungsbereich;
  - \* Ausweitung der Kontakte bezüglich der Zufriedenheit mit den Leistungen der Schilcherland-Spezialitäten bei den Verkäufern der Handelsbetriebe;
- Intensivierung der **Leistungskontrolle** aller in der Partnerschaft einbezogenen Betriebe und Institutionen/Organisationen durch:
  - \* Schaffung eines Auditorenmodells mit Bauern;
  - \* Aufbau einer Praxisberatung durch die Bauern;
  - \* Aufbau eines Systems der Selbstbewertung der Qualitätsproduktion;
- Erweiterung der **Erlebniseinkäufe** speziell für die Tagestouristen in der Region durch:
  - \* Ausbau der Erlebnispaketangebote auf und rund um die Exkursionsbetriebe mit Verkostungen auf Bauernhöfen;
  - \* Besichtigungs- und Seminarprogramme;
  - \* Anlegen von 4-5 Kräutergärten mit Organisation und Führungen;
- Intensivierung der **regionalen und überregionalen Wertschöpfungspartnerschaften** mit Gastronomie, Handel, Tourismus und anderen Institutionen;

- Schilcherlandspezialitäten im Speiseplan der Gastronomiebetriebe mit namentlicher Nennung der Produzenten auf der Speisekarte.
- Spezialitätenwochen in Weingasthöfen.
- Ausbau des Verkaufs der Spezialitäten an die Gäste der Region Konsumenteninformationstage.
- Verkaufsstellen/Schaukästen bei Gastro- und Buschenschankbetrieben.
- Enge Kooperation mit dem regionalen Gewerbe.
- Ausbau des Bekanntheitsgrades der Markenprodukte durch Präsentation bei großen internationalen Veranstaltungen.
- Präsentationsgeschenke bei Banken, Weltspartag und sportlichen Wettbewerben.

- **Technische Einrichtungen** für die Erhaltung und Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte:

- Erstellung von **Informationsmaterial** über die Produktgruppen:

**Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität:**

- **Revitalisierung alter Bausubstanz**, Verbesserung des Erscheinungsbildes bei den Exkursionsbetrieben:

#### 1.7.5.6. Erwartete Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangslage:

- In den nächsten 5 Jahren rund **500 Betriebe** in die Qualitätsentwicklung einbauen;
- **Ausbau der Kooperation mit der Gastronomie**. Vor allem wird angestrebt, daß **10 - 15 Weingasthöfe** sich an der Kooperation beteiligen;
- Da der Tagesausflugstourismus in der Weststeiermark sehr stark ist, sollen ca. **30 bäuerliche Betriebe als Besichtigungsbetriebe** unter dem Motto "Erlebnis- und Einkaufsbauernhöfe" entwickelt werden;
- Ausbau der **Kooperation mit Handelsgeschäften**;
- Breite Intensivierung der **Kooperation mit Banken, Sportgeschäften, Kulturvereinen**, um vor allem das Segment der Geschenksartikel ausweiten zu können;
- Für Betriebsmittel, Verpackung und Präsentation wird das **heimische Gewerbe** in Anspruch genommen;

#### 1.7.5.7. Auswahlverfahren und -kriterien:

In der Programmperiode können sich noch weitere Betriebe bzw. Kooperationspartner am LEADER Projekt im Rahmen des Systems des umfassenden Qualitätsmanagements Schilcherland beteiligen. Sie werden anfangs als Umstellungsbetriebe geführt, bis sie die festgelegte Strategie einhalten können.

Alle Projektbetriebe sind zumindest in der fünfjährigen Programmperiode Mitglieder des Vereines für Schilcherlandspezialitäten (Statutenergänzung)

Die aus einem verpflichtenden Qualifizierungsprogramm ergänzten Richtlinien des Vereines (Produktions und Vermarktungsrichtlinien) sind Voraussetzung

Investoren, sowie initiative Einzelpersonen bzw. Gruppen der Region können sich am Projekt beteiligen.

VEREIN FÜR SCHILCHERLAND - SPEZIALITÄTEN  
8530 Deutschlandsberg, Schulgasse 28  
Fax und Tel 03462/ 2265 - 21

---

Deutschlandsberg 8. Dezember 1994

## Rahmenbedingungen für die Vergabe des Markenzeichens "SCHILCHERLAND-SPEZIALITÄTEN"

1. **Mitgliedschaft** beim Verein
2. Die **Rechtsbestimmungen** für den Direktabsatz landw. Produkte sind einzuhalten.
3. Es dürfen nur **hofeigene Produkte** vermarktet werden.
4. **Klare Produktdeklaration** bis zum Konsumenten.
5. **Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien** verwenden.
6. Einsatz von Handelsdünger nur in der Menge und Form, in der sie die **Qualität** des Produktes verbessern und die **Umwelt nicht belasten**.
7. Es dürfen nur **einheimische Futtermittel** verfüttert werden.
8. Einsatz von chem. Spritzmitteln **nur bei Notwendigkeit** und in Form des **integrierten Pflanzenschutzes**.
9. **Tiergerechte Haltung** und flächenbezogene Bestands-obergrenzen
10. **Herkunfts- Erzeugungs- u. Qualitätskontrolle**
11. Die Produkte müssen sich durch ihre Qualität, Erzeugung oder Art der Vermarktung **von der Massenware abheben**.

Hofrat  
Dr. INGRID KLUG-FUNOVITS  
Bezirkshauptmann

8530 Deutschlandsberg, am 3. April 1995  
Telefon Nr. (03462) 2606 DW 200

GZ. Vst - L 1/1995

Betr. LEADER II - Programm  
"Schilcherland"

Der Grenzlandbezirk Deutschlandsberg mit all den damit verbundenen wirtschaftlichen Problemen, der auch hinsichtlich der Verkehrserschließung benachteiligt wurde, ist überwiegend landwirtschaftlich strukturiert, vorwiegend in Form von Familienbetrieben. Das trifft vor allem für den Bereich des Weinbaues, der Vermarktung einschließlich des Angebotes dazu passender bäuerlicher und kunstgewerblicher Erzeugnisse zu.

Der Blick auf die Arbeitslosenstatistik zeigt, daß ein Arbeitsplatzangebot in Gewerbe und Industrie praktisch nicht vorhanden ist, wozu noch kommt, daß eine große Zahl von Arbeitnehmern auspendeln muß.

Die regionale Qualitäts- und Vertriebsinitiative "Schilcherlandspezialitäten" will aufgrund klarer Überlegungen und Zielsetzungen Prioritäten schaffen um die unbefriedigenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die Verknüpfung der Interessen von Landwirtschaft - Selbstvermarktung, einschließlich der Pflege von Grund und Boden - Tourismus, Gewerbe - Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft - sind im besonderen Interesse der Bürger des Bezirkes gelegen.

Die im Arbeitsprogramm "Schilcherland" beabsichtigten Initiativen beziehen sich auf solche Strukturverbesserungen und werden als richtiger Weg zur richtigen Zeit nachdrücklich unterstützt und befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Hilf Zeichen

Funktionszeichen  
De-09-R/N 95

Beauftragter  
Ing. Reisinger

DW

Datum

6.4.1995

**Leader II - Programm Steiermark  
"Schilcherland"**

Der Bezirk Deutschlandsberg ist ein sehr vielseitiger Bezirk. Neben den traditionellen Früchten Mais und Getreide gedeihen vor allem auch Kürbis, Obst und Wein (Schilcher) sehr gut. Diese Vielfalt ermöglicht auch die Produktion von bäuerlichen Spezialitäten, die sich besonders gut für die Abhofvermarktung eignen.

Der Verein für Schilcherlandspezialitäten wurde geschaffen, um den Mitgliedsbetrieben das notwendige "Knowhow" bei der Vermarktung zu vermitteln und auch um neue Absatzkanäle zu schaffen. Auf diese Art und Weise ist es möglich, daß zusätzliche Wertschöpfung in unsere Region kommt und daß bäuerliche Existenzen im Vollerwerb erhalten bleiben.

Wir schätzen die Ausweitungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet noch sehr groß ein und befürworten daher die Einbeziehung des Projektes "Schilcherland" in ein Leader-Programm bestens.

Der Kammerobmann:

Der Kammersekretär:

(Hans Jauk)

(Ing. Markus Reisinger)



# WIRTSCHAFTSKAMMER

Kammer der gewerblichen Wirtschaft  
Bezirksstelle Deutschlandsberg

An das  
Amt d. Stmk. Landesregierung  
  
8010 G r ä z

Bräunerstr. 53  
8530 Deutschlandsberg  
Telefon 03462 2561-0  
Telefax 03462 2554-0  
Fax 03462 2561-75

Deutschlandsberg 1995-04-04

## Leader II, Projekt Schilcherlandspezialitäten

Die Wirtschaftskammer Steiermark, Bezirksstelle Deutschlandsberg, unterstützt das Projekt "Regionale Qualitäts und Vertriebsinitiative Schilcherlandspezialitäten", da aus unserer Sicht positive Impulse für die Entwicklung der kleinbetrieblichen Struktur gesetzt werden.

Die angestrebte Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Produzenten und den Betrieben des Tourismus und Handels dient insgesamt der Verbesserung der Wertschöpfung der Region.

Gerade unter dem Markennamen des Schilchers können heimische und bodenständige Produkte optimal vermarktet werden, sodaß die angestrebten Ziele ohne weiteres zu erreichen sind.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer wird daher das vorgelegte Konzept bestens begrüßt.

Der Bezirksstellenobmann:

Johann Petz eh.



Der Bezirksstellenleiter:

(Mag. Alfred Schöttner)

# Verein für Schilcherland-Spezialitäten

von Gerhard Langmann.



Als bauerliche Selbsthilfeorganisation 1989 gegründet ist seine Angebotspalette heute von Produktvielfalt und hoher Qualität geprägt. Die Spezialitäten mit dem Markenzeichen der Schilcher Sonne werden auch in unseren Nachbarländern, gerne konsumiert und stellen damit einen exzellenten Werbeträger für unsere Region dar.

Wertschöpfung für die Dauern in einem stets enger werdenden Markt zu erreichen war die Vorgabe, als sich Anfang 1989 Verantwortliche der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft unter der Federführung von Frau Uta Höbel an eine Konzepterstellung heranwagten. Die Gretchenfrage: Welche der besonderen Produkte unserer Region können eingebunden in ein vernetztes Vertriebssystem einer breiten Interessenten-

schaft stehen? Die Antwort: Die Produkte, die sich durch ihre Qualität auszeichnen und die in der Region hergestellt werden. Das Produktangebot des Vereins umfasst eine breite Palette an Spezialitäten, die in der Region hergestellt werden. Die Produkte sind in drei Kategorien unterteilt: Lebensmittel, Getränke und Kosmetik. Die Produkte sind in drei Kategorien unterteilt: Lebensmittel, Getränke und Kosmetik.

### Qualität

Das Angebot ist unterteilt in elf Sortimentsgruppen: Ernteländer, Kräuter, Kerne, Schilcher, Edelbrände, Produkte der Hausschäferung, Saft, Obst, Bienenprodukte, Milchprodukte, Karpfen und

Die Produkte sind in drei Kategorien unterteilt: Lebensmittel, Getränke und Kosmetik. Die Produkte sind in drei Kategorien unterteilt: Lebensmittel, Getränke und Kosmetik.

### Marketing

Produzieren ist die eine, der Vertrieb eine andere Sache. Die von der Gesellschaftsleitung gesetzten Maßnahmen erschöpfen sich nicht etwa in der Erstellung von Verkaufslisten, Imageprospekten, der Einrich-

tung von Verkaufsstellen und dem Abschluss von Lieferverträgen. Ein zentrales Element ist stets die Teilnahme an Messen und Ausstellungen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der Suche nach neuen Absatzmärkten. Die Mitglieder des Vereins sind auf der Suche nach neuen Absatzmärkten.

### Wie soll es in Zukunft weitergehen?

Sowohl bei Selbstvermarktung als auch bei Konsumenteninformation soll es ständige Weiterentwicklungen geben. Oberstes Gebot wird aber immer sein, daß sich Schilcherland-Spezialitäten in Produktion und Vermarktung wesentlich von anderen Waren abhe-



Edelbrände in Geschenksflaschen  
sowie Apfelsaft, Most, Tee, Nudeln  
in STAINZ bei

# HOFER-LANDHANDEL



**Schmackhafte Trostpreise für „Steirerkrone“-Leser!**  
 Denjenigen, die bei unserem Gault-Millau-Quiz kein Diner für zwei Personen in einem der 26 steirischen Haubenlokale gewinnen, winken unter anderem Schilcherland-Geschenkkorbe aus Deutschlandsberg – gefüllt mit naturnah erzeugten Spezialitäten. Also nebenstehenden Kupon rasch einsenden! FOTO: LAUTNER/WITZ



WIEN (pi). — In der TV-Reihe „Ideenwerkstatt Bauernhof“ ist demnächst wieder ein Beitrag aus der Steiermark zu sehen: Schilcherland-Spezialitäten aus Deutschlandsberg. Die 120 Bauern und 32 Weiterverkäufer erkannten, daß die wesentlichste Voraussetzung für den Erfolg ist, die Spezialitäten von der Massenware deutlich durch ihre Qualität abzuheben. Da in der Schilcherland-Region noch viele Bewohner von der Landwirtschaft leben, haben die Aktivitäten dieses Vereines wesentlich dazu beigetragen, die Existenz einzelner Betriebe zu sichern. — Der Beitrag wird in der ORF-Sendung „Land und Leute“ am 3. Februar in FS 2 um 17 Uhr gesendet.

Aufnahme: Schwaib

### Schilcherland und Bunge-Jumping

Diese originelle Kombination hat Schilcherland-Spezialitäten-Managerin Uta Höbel zustande gebracht: Bei der kürzlich in Gratkorn über die Bühne gegangenen Hausmesse der Firma Prangl-Kran hat der Verein Schilcherland-Spezialitäten Kostlichkeiten aus der Weststeiermark bei einem Riesenbuffet und mehreren Verkaufsständen dargeboten. Besonders hervorgehoben haben Schafkäse, Fleischprodukte aus der Hausschlachtung, steirisches Gemüse und bäuerliches Biergebäck. Managerin Uta Höbel: „Wir hatten die Gelegenheit, den Gästen aus ganz Österreich das Haus Prangl unsere Kostlichkeiten vorzustellen. Besondere Attraktion, die Tausende Besucher anlockte, war die neue Sportart Bunge-Jumping. Viele mutige Jumper erholten ihr Sprunggefühl mit der neuen Schilcherlandspezialität.“



Uta Höbel, DER STEIRER, markengeschützte Johannishörnlektat von Franz und Gudrun Schniebl, hob das Sprunggefühl der Bunge-Jumper bei der kürzlich von der Firma Prangl-Kran veranstalteten Hausmesse in Gratkorn. Im Bild von links nach rechts: Schilcherland-Managerin Uta Höbel, Franz und Gudrun Schniebl.

Offensive Vermarktungsstrategien weisen Bauern und Konsumenten den Weg in die Zukunft:

# Ideenreiche Vermarktung sichert Bauern den Absatz

Gerade dieser Tage, in denen die Mitgliedschaft zur Europäischen Union zur Entscheidung ansteht, erhalten Projekte, mit denen die bäuerliche Bevölkerung ihre Produkte vermarktet, besondere Bedeutung. Der Verein "Schilcherland-Spezialitäten" hat in den letzten Jahren bereits einiges in diese Richtung bewegt und kann mit dem "Schilcherland-Geschenkkorb" ein Produkt mit großer Nachfrage anbieten.

Ursprünglich begann man unter dem Markenzeichen der Schilcherland-Sonne mit der Vermarktung einiger, weniger Produkte. Als Grundvoraussetzung gilt die Herstellung kontrollierter Qualitätsprodukte durch gerechtere Haltung sowie umweltschonende, naturnahe Erzeugung. Heute wird eine umfangreiche Palette an Lebensmitteln angeboten. Neben diversen Fleischprodukten, Weinen, Säften und Schnäpsen auch biologisches Vollkornbrot, hausgemachte Marmelade, Knabberkerne oder Malvenklebebad.



Mit der Einführung des Geschenkkorbes gelang dem Verein unter Leitung von Uta Habel der bisher größte Erfolg. Diese Geschenkkörbe werden individuell zusammengestellt und enthalten ausschließlich Spezialitäten aus dem Schilcherland. Die Körbe selbst sind entweder aus Weiden geflochten oder aus Stroh und Weiden gerahmt. Mit diesem Geschenk vermittelt man auch die Eindrücke der reizvollen Landschaft unseres Land-

stiches, von Natur und Gesundheit.

Schilcherland-Körbe sind beinahe für jeden Anlaß das richtige Geschenk. Neben der bereits bekannten Verkaufsstelle der Fam. Strohmaier in Rassach (03463/27 58) ist der Korb jetzt auch in Eisbrunn erhältlich. Die Familie Pratter in Obertrauten 33 stellt gerne auch für Sie den gewünschten Geschenkkorb zusammen. Telefon 03466/42 5 68

**Verein für SCHILCHERLAND-SPEZIALITÄTEN**

Pflicht für den **LANDWIRT**  
Gerechte Preise für Qualitätsware

Pflicht für den **KONSUMENTEN**  
Kontrollierte Qualitätsprodukte

Pflicht für die **TIER**  
Tiergerechte Haltung

Pflicht für eine gesunde **UMWELT**  
Naturnahe Produktion - Kreislaufwirtschaft

8530 DEUTSCHLANDSBERG - SCHULGASSE 28 - TELEFON 03462/22 64-21



FLOHMARKT UND STRASSENFEST auf der Alser Straße: jedes Mal wieder ein großer Erfolg

## Am 8. und 9. Oktober: Fest und Flohmarkt auf der Alser Straße

Am 8. und 9. Oktober ist es wieder soweit. Auf der Alser Straße wird gefeiert!

Die Kulturlinie dieser attraktiven Verkehrsstrasse, der Grenze zwischen der Innenstadt und dem Alsergrund, laden an diesen beiden Tagen zum attraktiven Einkaufserlebnis ein.

Der Flohmarkt der Geschäftsleute wird auch diesmal wieder einen interessanten Querschnitt durch die Branchenvielfalt der Alser Straße und die breite Angebotspalette präsentieren. Und natürlich bieten die Kaulleute einmalige Sonderangebote!

Schon das prachivoile Bild, das die Alser Straße an den beiden

Festtagen bieten wird, sollte man sich nicht entgehen lassen. Erstmals wird sie nämlich mit großen Flaggen geschmückt werden.

Das buntes Rahmenprogramm bietet für jeden etwas. Das Schilcherland/Westtirolermark wird sich in der Alser Straße präsentieren - von den kulinarischen Spezialitäten bis zu Schafwollprodukten und bäuerlicher Kunst - Biobauern werden ihre Produkte anbieten, neue Musikgruppen und zwei Werkelmannen werden aufspielen und, und, und.

Übrigens: Auch Bürgermeister Dr. Helmut Zilk wird zum Straßenfest kommen und zwar am 8. Oktober um 10 Uhr.



### Schilcherland-Spezialitäten

120 sterische Landwirte sind im Verein für Schilcherland-Spezialitäten, Deutschlandsberg, organisiert. Mit ihren qualitativ hochwertigen Produkten - zum Beispiel Schafkäse, Most, Kräutertees oder Kernöl - neben sie sich deutlich von der Massenware ab. Chemische Pflanzenschutzmittel etwa sind nicht erlaubt, es gibt strenge Produktionsrichtlinien. Qualitätsbewusste Gastronomiebetriebe und Spezialitätengeschäfte zählen schon längst zu den Stammkunden bei den Vereinsmitgliedern.

### 1.7.6. Förderungswerber und Letztempfänger

Die regionale Trägerschaft für die LEADER II - Förderung übernimmt der LEADER-Verein und ist somit der Förderungswerber für die Projekte im LEADER-Gebiet. Bei einer Auflösung eines LEADER-Vereines kann ein Folgeverein die Trägerschaft als Förderungswerber übernehmen.

Der Letztempfänger der Förderung kann sowohl eine Einzelperson, ein Verein oder ein landwirtschaftlicher, gewerblicher Betrieb bzw. Dienstleistungsbetrieb als auch der LEADER-Verein als Projektträger gemäß den Kriterien von Abschnitt III der Förderungsaktion für das steirische LEADER-Programm (siehe Anhang) sein.

### 1.7.7. Verwaltungsbestimmungen:

Die Modalitäten richten sich nach Maßgabe der EU-LEADER II - Leitlinien und der Entscheidung der Kommission über eine Beteiligung am integrierten Operationellen Programm für LEADER II und nach den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark und der Bundesministerien. Maßnahmen zur Förderung von Schlachteinrichtungen werden im Rahmen der bereits notifizierten 5b-Richtlinie für den EAGFL durchgeführt.

Die einzelnen Projektträger können Anträge auf Förderung von Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II über die Geschäftsstelle der lokalen Aktionsgruppe stellen.

Die lokale Aktionsgruppe legt einen Geschäftsplan über die Koordinationsstelle dem Koordinationsausschuß vor. Dabei sind die in den Kapiteln 1.7.1.7., 1.7.2.7., 1.7.3.7., 1.7.4.7. und 1.7.5.7. dargelegten inhaltlichen Auswahlkriterien einzuhalten.

Die Bewilligung erfolgt, nach Vorlage bei der Koordinationsstelle, Einreichung bei den Förderstellen, sowie Empfehlung des Koordinierungsausschusses. Die Auszahlung an die Letztempfänger erfolgt über die Förderungsstellen.

### 1.7.8. Für die Durchführung zuständige Stellen:

#### **Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung:**

Stempfergasse 7 A 8010 GRAZ Fax: 0043 316 877 3711  
 HR DI. Dietlind Mlaker Tel: 0043 316 877 2512  
 Hannes Klug Tel: 0043 316 877 2170

(Das Referat wurde als Koordinationsstelle für Gemeinschaftsinitiativen laut Regierungsbeschluß vom 3.10.1994 festgelegt.)

**Bundeskanzleramt und Bundesministerien** entsprechend der Vertretung im Koordinationsausschuß (siehe Seite 52).

Die Anträge der Förderungswerber (lokale Aktionsgruppen) werden vom **Koordinationsausschuß für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II** geprüft und in der Folge begleitet. Der Koordinationsausschuß besteht aus den Vertretern des Landes und des Bundes und wird von der Koordinationsstelle für Gemeinschaftsinitiativen geleitet (siehe Kap. 2 Partnerschaft)

### **1.8. Maßnahme b: Programme zur Innovation im ländlichen Raum - andere kollektive Aktionsträger:**

Alle Programme zur Innovation im ländlichen Raum werden in der Steiermark von **lokalen Aktionsträgern** koordiniert und organisiert. Aufgrund der bereits vorhandenen regionalen Organisationsstrukturen durch die Kleinregionsplanung und durch die STEFREI Programme (Steirische Förderung regional eigenständiger Initiativen) ist der Boden für die unter Punkt 1.7 angeführten Programme bereits vorbereitet.

Aus diesem Grund liegen derzeit keine Programme anderer kollektiver Aktionsträger vor. Eine Teilnahme kollektiver Aktionsträger ist jedoch nicht ausgeschlossen.

### **1.9. Maßnahme c: Transnationale Zusammenarbeit**

Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden derzeit sowohl für die lokale Aktionsgruppe Bergregion Sölktaier als auch für die lokale Aktionsgruppe Stadt-Umland-Partnerschaft Kleinregion Feldbach eingeplant. Der auf die Errichtung eines Ökofit-Gewerbeparks ausgerichtete Aktionsgruppe eröffnen sich Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gewerbeparks in der EU. Erste Ansätze dazu wird es mit Kontakten zum Emscher Park in Deutschland und Kalundberg in Dänemark geben.

Die Bergregion Sölktaier hat bereits Kontakte zu dem LEADER-Gruppe im Ultental aufgenommen. Diese Kontakte und andere sollen gepflegt und intensiviert werden. Die anderen LEADER-Gruppen der Steiermark werden ebenfalls die Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nutzen.

### **1.10. Beteiligung am Europäischen Netz für ländliche Entwicklung**

Die lokalen Aktionsgruppen stellen ihre Erfahrungen in Form von Informationen, Berichten, multinationalen Workshops und in Form von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen anderen lokalen Aktionsgruppen über die Teilnahme am europäischen Netz für ländliche Entwicklung zur Verfügung.

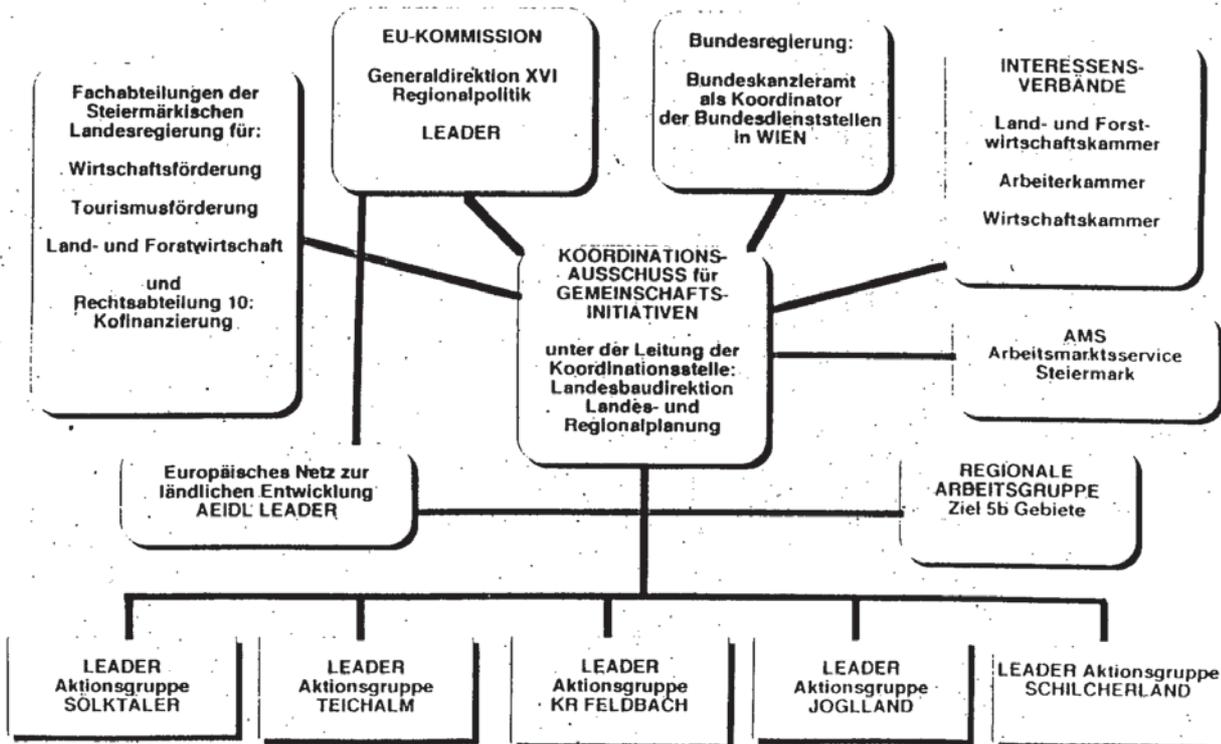
Die Koordination erfolgt durch das Österreichische LEADER Netzwerk.

### **1.11. Laufende Begleitung und Bewertung:**

**Begleitung:** Die Begleitung wird dem Begleitausschuß zum Ziel 15b-Programm Steiermark übertragen.

Der Begleitausschuß verfolgt das Ziel, die effiziente Begleitung und Bewertung bei der Durchführung der Fondsbeteiligungen auf der Ebene des Planes und des Operationellen Programmes sowie der Gemeinschaftsinitiativen zu gewährleisten.

# KOORDINATIONSABLAUF FÜR LEADER II STEIERMARK



-124-

Damit soll sichergestellt werden, daß bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Reform der Strukturfonds auf örtlicher Verwaltungsebene der Stand der Durchführung der Maßnahmen sowie der verwaltungsmaße Ablauf überwacht und etwaige auftretende Probleme gemeinschaftlich gelöst werden.

Dem Begleitausschuß bleibt es vorbehalten, den Finanzierungsplan nach Maßgabe bei Bedarf zu ändern

**Bewertung:**

Die Bewertung des Operationellen Programmes zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen leitet sich aus den dargestellten Entwicklungsdefiziten, Entwicklungshemmnissen, Zielen, Strategien und Entwicklungsachsen ab. Wesentliche Kriterien für die Bewertung sind:

- Stärkung der regionalen Identität und des regionalen Bewußtseins..
- Sozial- und Umweltverträglichkeit der einzelnen Vorhaben.
- Nutzen für die Region.
- Abstimmung auf das Operationelle Programm für Ziel 5b-Regionen
- Innovation, Übertragbarkeit und Mustergültigkeit.
- Vernetzung von branchenübergreifenden Initiativen der Region.
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und zusätzliche Einkommen.
- Einhaltung der vorgegebene Öffentlichkeitsarbeit in der Region.
- Verbesserung des Qualitätsstandard von Produkten, Dienstleistungen und sozio-kulturellen Angeboten:

Die Bewertung der einzelnen Projekte wird anhand der vorgenannten Zielsetzungen periodisch vom Koordinationsausschuß vorgenommen.

Die Evaluierung des Programmes wird anhand der vorgenannten Zielsetzungen durchgeführt und dem Begleitausschuß vorgelegt.

## 2. PARTNERSCHAFT:

**Der Koordinationsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen** hat in Ergänzung zum EU-Begleitausschuß die Aufgabe, die Projektanträge der lokalen Aktionsgruppen partnerschaftlich zu prüfen und in der Folge eine Empfehlung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit auszusprechen.

Die **Koordinationsstelle für Gemeinschaftsinitiativen (Referat für Landes- und Regionalplanung)** hat die Aufgabe, den Koordinationsausschuß für die LEADER Projekte periodisch einzuberufen und ist für die Koordination der Sitzungen verantwortlich. Die Empfehlungen des Koordinationsausschusses werden partnerschaftlich getroffen.

Der Koordinationsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen besteht neben der Koordinationsstelle aus folgenden Vertretern des Landes und des Bundes:

- Bundeskanzleramt als Koordinationsstelle für die zuständigen Bundesstellen;
- Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
- Bundesministerium für Arbeit u. Soziales (evt. Vertreten durch AMS-Stmk.)
- Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten;
- Rechtsabteilung 8 (Land- und Forstwirtschaft) der Steiermärkischen Landesregierung;
- Abteilung Wirtschaftsförderung der Steiermärkischen Landesregierung;
- Fremdenverkehrsabteilung der Steiermärkischen Landesregierung;
- Steirische Kammer für Land- und Forstwirtschaft;
- Steirische Wirtschaftskammer;
- Steirische Arbeiterkammer;
- projektspezifische Beziehung der finanziell und/oder fachlich betroffenen Bundes- sowie Landesdienststellen;

in **beratender Funktion** können folgende Vertreter beigezogen werden:

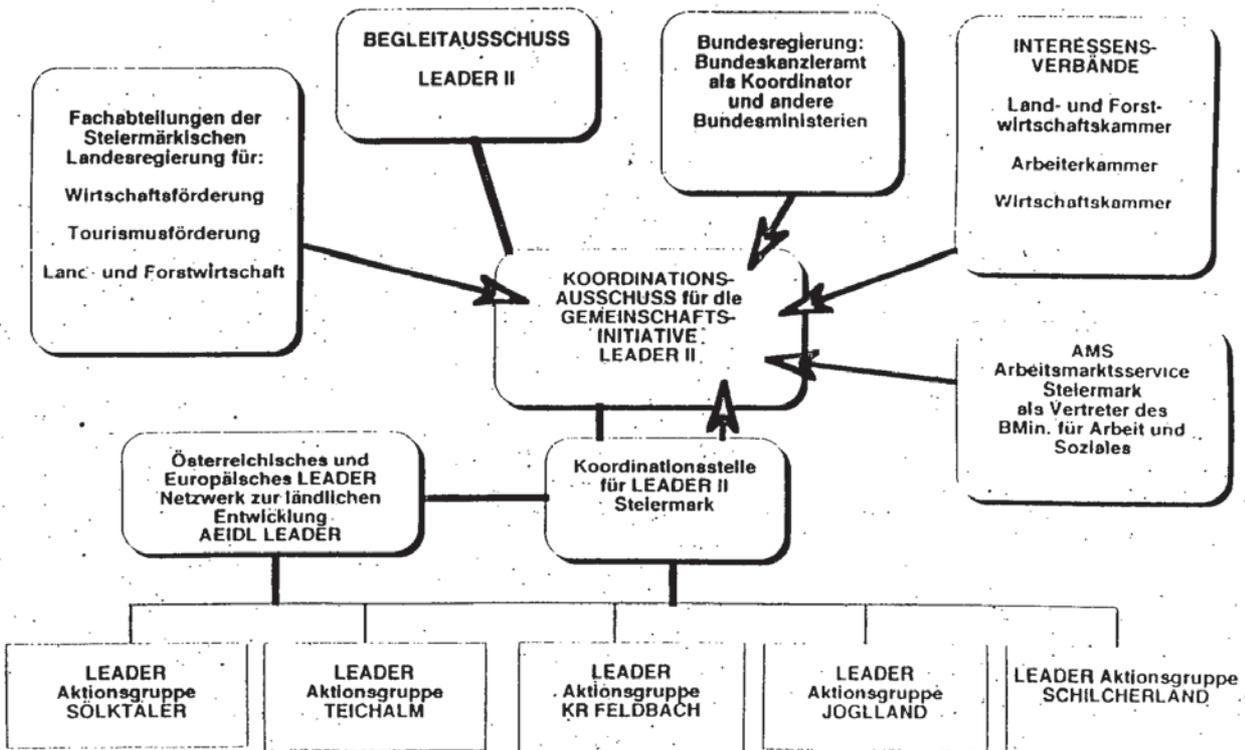
- Regionale Arbeitsgruppen auf NUTS III Ebene;
- Die Obmänner(-frauen) der LEADER-Gruppen;

Die Kommunikationswege sind auf der folgenden Abbildung dargestellt.

**Auf der Ebene der lokalen Aktionsgruppen (LEADER Gruppen)** besteht die Partnerschaft mit den Interessensvertretungen des Bezirkes:

Bezirkslandwirtschaftskammer  
 Bezirkswirtschaftskammer  
 Bezirksarbeiterkammer und  
 Arbeitsmarktservice des Bezirkes:

# KOORDINATIONSSTRUKTUR FÜR LEADER II STEIERMARK



-124-

### 3. KOFINANZIERUNG - KONTROLLE

**Kofinanzierung:** Zur Kofinanzierung der bereitgestellten Gemeinschaftsmittel werden Landesmittel und Bundesmittel in ausreichender Höhe aus insbesondere folgenden Förderungsprogrammen eingeplant:

- **LEADER II - Steiermark** (Förderrichtlinie im Anhang, wird zur Notifizierung eingereicht, Förderungen aus dieser Richtlinie erfolgen vor der Notifizierung durch die Kommission nur bei allgemeinen Maßnahmen oder de minimis)
- sowie die im **Ziel 5b Programm Steiermark** zur Anwendung kommenden **Förderinstrumente**.

Im übrigen gelten die Standardklauseln des im oben zitierten Annex im Wortlaut bzw. in Verbindung mit den jeweiligen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.

Zeit und Umfang der Verwirklichung der Maßnahmen richten sich nach den tatsächlich verfügbaren Haushaltsmitteln. Über die komplementären nationalen Mittel wird im Zuge der Aufstellung der Jahreshaushaltspläne entschieden. Eine Anpassung der im indikativen Finanzplan für LEADER II vorgesehenen nationalen Mittel an die tatsächliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln bleibt vorbehalten.

Die Mittel werden nach dem in Zahl 1.6.4., 1.6.5., 1.7.6. und 1.7.7. beschriebenen Verfahren bewilligt und ausbezahlt. Die Kontrolle der Auszahlung der Landesmittel obliegt den zuständigen Stellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die der Bundesmittel, der Revision der jeweiligen Bundesministerien und die der Gemeinschaftsmittel, den Organen der Europäischen Kommission. Die Abwicklung des Programmes unterliegt der Kontrolle des Steiermärkischen Landesrechnungshofes und des nationalen Rechnungshofes.

**ANHANG:**

1. ... Richtlinien des steirischen LEADER II Programmes
2. Statuten der Vereine ...

Statuten

für den Verein  
"Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Bergregion Sölktaier"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Bergregion Sölktaier" und hat seinen Sitz in Stein an der Sölk. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinden Großsölk, Kleinsölk, St. Nikolai im Sölktaier und Sölktaier.

§ 2

Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Aufgabe ist die Beratung, Planung und Ausführung von Projekten und Gemeinschaftsinitiativen im Tätigkeitsgebiet. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- (1) Ausarbeitung der Projekte und Gemeinschaftsinitiativen.
- (2) Verwaltung und Aufteilung der Förderungsmittel.
- (3) Sicherstellung der erforderlichen Eigenmittel für jedes Gemeinschaftsprojekt.
- (4) Informationsveranstaltungen und Herausgabe von Informationsschriften.
- (5) Marketing- und Werbemaßnahmen.

Die finanziellen Mittel des Vereines werden durch Beiträge der Mitglieder, Förderungsmittel und Erlöse aus Veranstaltungen.

§ 3

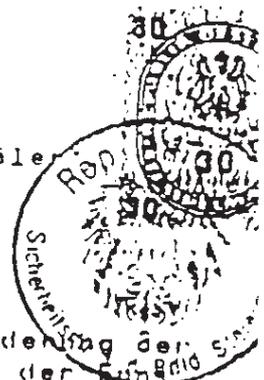
Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt wurden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorstades durch die Generalversammlung.
- (4) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.



ausgegeben durch  
Bogenschießklub  
- für Steiermark -  
GZ.: Vr 850/1-1994  
Dem Nicht-  
Untersuchungsbecheid  
vom 22. 11. 1994  
entsprechend geltende



-16

§ 5

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann die Generalversammlung vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

**Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8

**Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das am Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
  - c) Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.
  - d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
  - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
  - h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und Kassier und seinem Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren Ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vorstandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer und Kassier hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, und des Schriftführers und Kassiers ihre Stellvertreter.

### § 13

#### Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### § 14

#### Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 15

#### Auflösung des Vereines.

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenengültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## PROTOKOLL

Über die Gründungsversammlung des Vereines

### ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERGREGION SÖLKTÄLER

---

Dienstag, 13. Dezember 1994, 10 Uhr, im Sitzungssaal der  
Gemeinde Großsölk.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Proponentenkomittes.
2. Wahl des Vereinsvorstandes und zwar:
  - a) Obmann
  - b) Obmannstellvertreter
  - c) Schriftführer und Kassier
  - d) Stellvertreter für Schriftführer und Kassier.
3. Beratung über die weitere Vorgangsweise.

#### Erledigung:

Zu P. 1: Bürgermeister Josef Schattner als Vorsitzender des Proponentenkomitees begrüßt die Anwesenden und zwar: Bürgermeister Ernst Daum, Kleinsölk, Bürgermeister Hubert Schiefer, St. Nikolai, Markus Tasch, Ferdinand Moser als Vorsitzender des Tourismusverbandes Naturpark Sölk-täler, Hermann Höflechner als Obmann des Vereines Naturpark Sölk-täler, Walter Schmiedhofer, Obmann des Ennstaler Qualitätslammerevereines, Hubert Danklmaier, Obmann des Waldverbandes Ennstal, gemeinsamer Holzverkauf, Alfred Gruber, Geschäftsführer des Waldverbandes Ennstal, gemeinsamer Holzverkauf, und Felix Zörweg, vlg. Bröckl, Kleinsölk.

Bürgermeister Josef Schattner resümiert kurz die bisherigen Vorgespräche zur Gründung dieses Vereines und berichtet, daß die Sicherheitsdirektion für die Steiermark mit Bescheid vom 22. 11. 1994, Zahl VR 850/1-1994, die Bildung des Vereines "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Bergregion Sölk-täler" mit Sitz in Stein an der Enns, nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 1951 in der derzeit geltenden Fassung nicht untersagt hat. Damit ist die rechtliche Voraussetzung für die Gründung des Vereines gegeben.

Zu P. 2: Wahl des Vereinsvorstandes: Die Anwesenden schlagen Bürgermeister Ernst Daum als Obmann des Vereines vor. Er wird gebeten, den Sitzungssaal zur Beratung und Abstimmung über diesen Vorschlag zu verlassen und wird dann in offener Abstimmung einstimmig gewählt. Hierauf wird er wieder in den Sitzungssaal gebeten und vom Vorsitzenden Bürgermeister Josef Schattner gefragt, ob er die Wahl annehme. Nach seiner Zusage übergibt ihm Josef Schattner den Vorsitz und die Wahl wird fortgesetzt. Josef Schattner erklärt sich zu aktiver Mitarbeit bereit, will aber keine Funktion im Vereinsvorstand annehmen.

Es werden dann in offener Abstimmung gewählt: Obmannstellvertreter: Bürgermeister Hubert Schiefer, St. Nikolai, Fleiß 31, Schriftführer Hermann Hoflechner, Stein/Enns 150/12, Kassier Alfred Gruber, Obfarn, Schattenberg 58.

Es wird beschlossen, daß die heute gewählten Funktionäre in der Generalversammlung des Vereines ihr Stimmrecht nur für die von ihnen vertretene Körperschaft oder den vertretenen Verein ausüben, als Privatperson aber in der Generalversammlung kein zusätzliches Stimmrecht besitzen.

Zu Punkt 3: Beratung über weitere Vorgangsweise.

Es wird beschlossen, daß pro Mitglied ein einmaliger Beitrag von S 500.- zur Kostenabdeckung eingezahlt wird. Ausgenommen von dieser Beitragsleistung sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder in Bezug auf ihre persönliche Mitgliedschaft. Es wird ein Konto bei der Raiffeisenbank Gröbming, Bankstelle Stein an der Enns, eröffnet, über das der gewählte Kassier Alfred Gruber zeichnungsberechtigt sein wird.

Weiters wird über eine Reihung der durchzuführenden Projekte beraten, die nach einer Bewilligung durch die zuständigen Stellen und Aufbringung der nötigen Eigenmittel in Angriff genommen werden sollen:

1. Projekt: Schlacht- und Verarbeitungsstätte für tierische Alternativen. Ausgegangen wird von einer Förderung aus öffentlichen Mitteln von der EU, von Bund und Land von insgesamt 55 Prozent. Die Firma Tasch würde in diesem Falle 20 Prozent aufbringen und die Interessenten die restlichen 15 Prozent. Pläne und ein Finanzierungskonzept sind vorhanden.

2. Projekt: Ausbau des Pfarrhofes Großsolk als Naturparkhaus. Auch dazu sind Detailpläne über die Sanierung des Gebäudes bereits vorhanden. Ein Konzept über die Raumnutzung wird in Kürze erstellt.

3. Projekt: Komfortzimmerausbau, Werbemaßnahmen. Erst wenn geklärt ist, in welchen Umfang ein Privatzimmerausbau gefördert wird, kann eine Information an die Interessenten erfolgen. Zu den Werbemaßnahmen zählt die Herausgabe eines neuen Sommerprospektes sowie die Anschaffung und Aufstellung von Übersichtstafeln an wichtigen Stellen.

4. Projekt: Forstwirtschaft. Als erstes ist der Ankauf oder die langjährige Pacht eines Grundstückes als Holzlagerplatz erforderlich. Dann die Anschaffung eines Schwachholzprozessors sowie einer Wendersäge. Für die geplante Hackschnitzelheizung sind noch genauere Erhebungen über Standort, Wirtschaftlichkeit und dergleichen durchzuführen und sind die erforderlichen Bewilligungen zu erwirken.

5. Projekt: Kunstgewerbehaus in Kleinsolk. Voraussichtlich kann erst im Jahr 1996 mit dem Umbau des vorgesehenen Gebäudes begonnen werden, berichtet Bürgermeister Ernst Daum.

6. Projekt: Sölker Marmorakademie. Könnte voraussichtlich schon im Jahre 1995 in Angriff genommen werden. Ausführende die Firma Sölker Marmor.

7. Projekt: Mühle. Felix Zörweg will auf seinem Grund am Schattseitnerbach eine Wassermühle nach alten Originalen errichten und betreiben. Wenn eine Förderung zugesichert wird, kann er sofort mit dem Bau beginnen.

8. Projekt: Wollewaschanlage und Verarbeitungsanlage. Es wird die Meinung vertreten, daß dieses Projekt vordringlich auszuführen wäre. Geplant ist eine Unterbringung im Kunstgewerbehaus in Kleinsölk.

Ernst Daum sagt, er will in der Gemeinde Kleinsölk am 29. Dezember in Kleinsölk, Gasthof Waldnerwirt, im Rahmen einer Bürgerversammlung seinen Gemeindebewohnern das Leaderprogramm vorstellen und lädt auch die heute Anwesenden zu dieser Versammlung ein.

#### Mitglieder.

Folgende Mitglieder werden mit einstimmigem Beschluß der heutigen Versammlung in den neugegründeten Verein aufgenommen:

1. Die Gemeinde Kleinsölk,
2. die Gemeinde Großsölk,
3. die Gemeinde St. Nikolai im Sölktaal. Jede Gemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten.
4. die bäuerliche Arbeitsgemeinschaft für Umstellbetriebe Sölktaaler, vertreten durch den Obmann Bürgermeister Josef Schattner,
5. der Ennstaler Qualitätslammverein, vertreten durch den Obmann Walter Schmiedhofer, Bach 147, 8960 Öblarn,
6. der Waldverband Ennstal, gemeinsamer Holzverkauf, vertreten durch den Obmann Hubert Danklmaier, Sonnberg 22, 8960 Öblarn,
7. der Verein Naturpark Sölktaaler, vertreten durch den Obmann Hermann Höflechner, 8961 Stein/Enns 150/12
8. der Tourismusverband Naturpark Sölktaaler, vertreten durch den Vorsitzenden Ferdinand Moser,
9. Markus Tasch, Fleischhauerei und Verarbeitungsbetrieb, Stein an der Enns 46,
10. Felix Zörweg, vlg. Bröckl, Kleinsölk 58.
11. Bürgermeister Ernst Daum, Kleinsölk, Reith 20, als Obmann,
12. Bürgermeister Hubert Schiefer, St. Nikolai, Fleiß 31, als Obmannstellvertreter
13. Hermann Höflechner, Stein/Enns 150/12, als Schriftführer,
14. Alfred Gruber, 8960 Öblarn, Schattenberg 58, als Kassier.

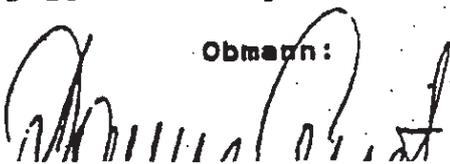
Der Obmann, Bürgermeister Ernst Daum, kündigt an, daß die Firma Sölker Marmor ebenfalls ein Ansuchen um Aufnahme in diesen Verein stellen wird.

Bürgermeister Josef Schattner sichert zu, daß die Sitzungen und Versammlungen dieses Vereines im Sitzungssaal der Gemeinde Großsölk abgehalten werden können.

Obmann Ernst Daum dankt für das Vertrauen, das ihm mit der Wahl zum Obmann entgegengebracht wurde und drückt die Hoffnung aus, daß mit der Gründung dieses Vereines ein wichtiger Schritt für die Heimat gesetzt wurde.

Ende der Gründungsversammlung 12,00 Uhr.

Obmann:



Schriftführer:



7. Projekt: Mühle. Felix Zörweg will auf seinem Grund am Schattseitherbach eine Wassermühle nach alten Originalen errichten und betreiben. Wenn eine Förderung zugesichert wird, kann er sofort mit dem Bau beginnen.

8. Projekt: Wollewaschanlage und Verarbeitungsanlage. Es wird die Meinung vertreten, daß dieses Projekt vordringlich auszuführen wäre. Geplant ist eine Unterbringung im Kunstgewerbehaus in Kleinsölk.

Ernst Daum sagt, er will in der Gemeinde Kleinsölk am 29. Dezember in Kleinsölk, Gasthof Waldnerwirt, im Rahmen einer Bürgerversammlung seinen Gemeindebewohnern das Leaderprogramm vorstellen und lädt auch die heute Anwesenden zu dieser Versammlung ein.

#### Mitglieder.

Folgende Mitglieder werden mit einstimmigem Beschluß der heutigen Versammlung in den neugegründeten Verein aufgenommen:

1. Die Gemeinde Kleinsölk,
2. die Gemeinde Großsölk,
3. die Gemeinde St. Nikolai im Sölkthal. Jede Gemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten.
4. die bäuerliche Arbeitsgemeinschaft für Umstellbetriebe Sölkthaler, vertreten durch den Obmann Bürgermeister Josef Schattner,
5. der Ennstaler Qualitätslammverein, vertreten durch den Obmann Walter Schmiedhofer, Bach 147, 8960 Öblarn,
6. der Waldverband Ennstal, gemeinsamer Holzverkauf, vertreten durch den Obmann Hubert Danklmaier, Sönnberg 22, 8960 Öblarn,
7. der Verein Naturpark Sölkthaler, vertreten durch den Obmann Hermann Höflechner, 8961 Stein/Enns 150/12
8. der Tourismusverband Naturpark Sölkthaler, vertreten durch den Vorsitzenden Ferdinand Moser,
9. Markus Tasch, Fleischhauerei und Verarbeitungsbetrieb, Stein an der Enns 46,
10. Felix Zörweg, vlg. Bröckl, Kleinsölk 58.
11. Bürgermeister Ernst Daum, Kleinsölk, Reith 20, als Obmann,
12. Bürgermeister Hubert Schiefer, St. Nikolai, Fleiß 31, als Obmannstellvertreter
13. Hermann Höflechner, Stein/Enns 150/12, als Schriftführer,
14. Alfred Gruber, 8960 Öblarn, Schattenberg 58, als Kassier.

Der Obmann, Bürgermeister Ernst Daum, kündigt an, daß die Firma Sölker Marmor ebenfalls ein Ansuchen um Aufnahme in diesen Verein stellen wird.

Bürgermeister Josef Schattner sichert zu, daß die Sitzungen und Versammlungen dieses Vereines im Sitzungssaal der Gemeinde Großsölk abgehalten werden können.

Obmann Ernst Daum dankt für das Vertrauen, das ihm mit der Wahl zum Obmann entgegengebracht wurde und drückt die Hoffnung aus, daß mit der Gründung dieses Vereines ein wichtigen Schritt für die Heimat gesetzt wurde.

Ende der Gründungsversammlung 12,00 Uhr.

Obmann:

Schriftführer:

# Statuten des Vereins

## Regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland-Teichalm-Sommeralm

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Regionale Gemeinschaftsinitiative Almenland-Teichalm-Sommeralm"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hadersberg 61, 8172 Heilbrunn
3. Tätigkeit: Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Er hat seine Mitglieder in der Steiermark.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in Zusammenhang mit der „Regionalen Gemeinschaftsinitiative Almenland-Teichalm-Sommeralm“ d.h. konkret:
  - Wirtschaftliche Stärkung der Region
  - Erhaltung einer umweltgerechten und lebenswerten Kulturlandschaft durch Ver-  
etzung von Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Kultur.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Zur Abdeckung eines finanziellen Bedarfes können je nach Bedarf Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Diese sind in der Jahreshauptversammlung zu beschließen.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Versammlungen, Besprechungen, Jahreshauptversammlungen
  - Herausgabe von Rundschreiben

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die dazu beitragen den Vereinszweck zu erreichen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung, mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge mindestens 1. Jahr im Rückstand ist und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren rückständigen und bereits beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Den Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder sind zur widmungsgerechten Verwendung von Fördermittel im Sinne des LEADER II - Projektantrages, der Auflagen und der Beschlüsse des Vereines verpflichtet.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, der Projektausschuß, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

## § 8 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung, auf schriftlich gegründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, oder auf Verlangen des Projektausschusses, oder der Rechnungsprüfer stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung mittels Vollmacht ist zulässig.
6. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.
7. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen geheim mit Abgabe von Stimmzettel.
8. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandmitglied den Vorsitz.
9. Bei jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 9  
Aufgabenkreise der Jahreshauptversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in allgemeiner Wahl
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
5. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 10  
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, und höchstens 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand, der von der Jahreshauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zu Wahl des neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wiederwählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, durch Fax oder mündlich einberufen
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Folgende Beschlußfassungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Einstellung von Angestellten des Vereines
- Verwendung von Projektmitteln
- Aufnahme von neuen Teilprojekten in das Gesamtprojekt
- Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

7. Den Vorsitz führt der Obmann bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
12. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statuten-gemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu fertigen.

## § 11

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Einberufen von Jahreshauptversammlungen
2. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
3. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
4. Aufnahme und Koordination von Teilprojekten und alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszieles
5. Bildung eines Projektausschusses

## § 12

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen

...nach der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches unverzüglich einzuberufen ist.

2. Der Schriftführer hat dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und von einem weiteren Vorstandsmitglied, welches in der zu erstellenden Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden muß, zu unterfertigen.
4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

### § 13

#### Der Projektausschuß

1. Der Projektausschuß wird aus dem Vorstand gebildet und besteht aus 3 Mitgliedern, welche die im Verein vertretenen Gruppen, Landwirtschaft, Gewerbe/Tourismus, Gemeinden, repräsentieren sollen.
2. Dem Projektausschuß obliegt die laufende Kontrolle und die Überprüfung der widmungs- und bestimmungsgerechten Verwendung eingesetzter Fördermittel. Er hat dem Vorstand über die Ergebnisse der Überprüfungen zu berichten.

### § 14

#### Der Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Protokollführung bei den Jahreshauptversammlungen gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen.

### § 15

#### Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Werden von den Streitparteien binnen der vom Vorstand festgesetzten Frist keine Mitglieder namhaft gemacht, setzt der Obmann die Mitglieder für den/die saumigen Streitteil(e) fest.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
6. Über die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen.

#### § 16

#### Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließliche und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Weitere Proponenten des ...  
Altfach-Terchelt-Sommeralm:

Hofer Ernst  
Hadersberg 61, 8170 Heilbrunn  
geb. am 12.02.1952

Neuhold Peter  
Näas 4, 8168 Weir  
geb. am 9.5.1956

Viazenz Windisch  
Auen 3, 8162 Passail  
geb. am 28.2.1935

Schimek Manfred  
Holzerhofstraße 99, 8175 Hart  
geb. am 13.06.1955

Spreitzhofer Johann  
Zeil 17, 8171 St. Kathrein D.  
geb. am 16.01.1958

Wild Jakob  
Tober 18, 8163 Fldnitz/T.  
geb. am 24.7.1952

Schinnerl Lorenz  
Hart 15, 8162 Passail  
geb. am 20.7.1938

*Hofer Ernst*

*Neuhold Peter*

*Viazenz Windisch*

*Schimek Manfred*

*Spreitzhofer Johann*

*Wild Jakob*

*Schinnerl Lorenz*

## Satzungen des Entwicklungsvereines Kleinregion Feldbach

---

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Entwicklungsverein Kleinregion Feldbach" und hat seinen Sitz in Feldbach.

### § 2

#### Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe des Vereines ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der **Kleinregion Feldbach**, insbesondere in Bezug auf die Landwirtschaft, auf die Naherholung, auf die Kultur und auf den Wohnbau.

### § 3

#### Art der Vereinstätigkeit

(1) Das Ziel des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, soll insbesondere durch folgende Maßnahmen und Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:

- a) Aktivierung, Sammlung und Zusammenführung aller raumwirksamen Kräfte in der Kleinregion Feldbach.
- b) Vertretung der Anliegen und Interessen der Kleinregion nach außen hin, insbesondere gegenüber Land und Bund, auf der Grundlage des gemäß Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 § 10 idlgF erstellten regionalen Entwicklungsprogrammes.
- c) Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens mit den Ressourcen der Kleinregion.
- d) Förderung der regionalen Wohnbauentwicklung und Naherholungsausbaues mit den Schwerpunkten Siedlungsentwicklung nach Innen und Erhaltung des Grüngürtels zur Naherholung.
- e) Ausbau des Absatzmarktes und Dienstleistungen aus der Kleinregion, und zwar vorallem in der Land- und Forstwirtschaft und in der Naherholung, um zur Erhöhung des regionalen Produktions- und Einkommensniveaus beizutragen.
- f) Bereitstellung von organisatorischer und personeller Hilfe im Bereich der Altbausanierung, die erst durch eine örtliche Zusammenarbeit für den Bautrager in der Ausführung wirtschaftlich tragbar werden.
- g) Förderung des Regionsgedanken und des aktiven Naturschutzes durch Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Prospekte, Vorträge etc.).
- h) Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Organisation der Zusammenarbeit des Vereines mit den raumwirksamen Kräften, insbesondere mit Bund und Land.

## § 4

## Aufbringung der Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszieles und zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder;
- b) öffentliche und private Subventionen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen;
- e) Kostenersatz;
- f) freiwillige Spenden.

## § 5

## Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) fördernden Mitgliedern;
- c) korrespondierenden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) **Ordentliche Mitglieder** können die Gemeinden der Kleinregion Feldbach, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Landarbeiterkammer, die Arbeitsmarktwirtschaft, Bezirksstelle Feldbach, der österreichische Gewerkschaftsbund sowie die Fremdenverkehrsvereine und jene Vereine, die vorwiegend dem Umweltschutz und der Erholung der Kleinregion entsprechend den Zielen des Vereines dienen, werden.

(3) **Fördernde Mitglieder** können alle natürlichen und alle übrigen juristischen Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes und Personalgesellschaften des Handelsrechtes des Vereinsraumes, die Agrargenossenschaften und alle Betriebe bzw. Unternehmungen im Vereinsraum, sofern sie der Tätigkeit des Vereines Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen, werden.

(4) **Korrespondierende Mitglieder** können Personen oder in der Aufgabenstellung verwandte Gesellschaften und Verbände des In- und Auslandes werden.

(5) **Zu Ehrenmitgliedern** zählen natürliche Personen, die die Ziele des Vereines in besonderer Weise unterstützen oder unterstützt haben.

## § 6

## Mitgliederaufnahme

(1) Die ordentlichen Mitglieder begründen ihre Vereinsmitgliedschaft durch die schriftliche Erklärung ihres Beitrittes.

(2) Eine vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder kann durch den Vorstand erfolgen. Diese vorläufige Mitgliedschaft ist bei der nächsten Vollversammlung durch den Entscheid über eine endgültige abzulösen.

- (3) Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt aufgrund eines Antrages.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vollversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.
- (2) Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, haben zu den Sitzungen und Versammlungen des Vereines je einen stimmberechtigten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
- (3) Auf ihr Verlangen üben die bevollmächtigten Vertreter ihr Stimmrecht in der Vollversammlung vorbehaltlich der Zustimmung der sie entsendenden Mitglieder aus. Die Vorlagefrist für die endgültige Entscheidung der Mitglieder beschließt jeweils die Vollversammlung.
- (4) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.  
Alle übrigen Mitglieder haben in der Vollversammlung beratende Stimme.
- (5) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind ab dem Beitrittsjahr zur Zahlung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit die Vollversammlung nach Anhörung der Mitglieder jeweils beschließt.
- (7) Außer den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen bedarf es zur Einhebung weiterer Umlagen der Beschlüsse der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt, sobald sie den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.

### § 8

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
  - b) Tod, bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses oder
  - c) Ausschluß.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 6-monatiger Kündigungsfrist zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Förderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied eine der Vereinstatutigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vollversammlung. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.

Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluß erfolgte, zu entrichten.

## § 9

### Organe des Vereines

sind:

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| a) die Vollversammlung, | c) der Vorstand und    |
| b) die Vereinskontrolle | d) das Schiedsgericht. |

## § 10

### Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr mittels schriftlicher Verständigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, mindestens 4 Wochen vorher, einzuberufen.

(2) Sie ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte der Gesamtstimmen der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Anderenfalls findet eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(3) Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkte aufscheinen, um behandelt werden können.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Stimmeneinheit der ordentlichen Mitglieder.

(6) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder gefaßt.

(7) Bei Stimmgleichheit der ordentlichen Mitglieder gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand kann ferner nach Bedarf die Vollversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder oder von der Vereinskontrolle unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

## § 11 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschließende und überwachende Organ des Vereins.
- (2) Als beschließendes Organ sind der Vollversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung;
  - b) die endgültige Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge;
  - e) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und allfälliger Entgelte für Mitglieder der Vereinsorgane und für Mitglieder der Arbeitsausschüsse;
  - f) die Genehmigung von Arbeitsrichtlinien, des Tätigkeitsberichtes, Voranschläges und Rechnungsabschlusses;
  - g) die Vergabe von Aufträgen nach außen, soweit der hierfür aufzuwendende Betrag S 100.000.-- übersteigt oder hierfür periodische Leistungen zu erbringen sind;
  - h) die Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
  - i) die Entgegennahme von Berichten der Vereinskontrolle und die Beschlußfassung hierüber nach Anhörung der Vereinskontrolle und der betroffenen Vereinsorgane, bzw. der Mitglieder von Arbeitsausschüssen;
  - j) die Beschlußfassung über Planungen und Konzepte und deren Durchführung;
  - k) die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsorgane und der Arbeitsausschüsse;
  - l) die Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - m) die Beschlußfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereines durch die Satzungen zugewiesen sind.

## § 12 Die Vereinskontrolle

- (1) Die Vereinskontrolle besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sämtliche in die Vereinskontrolle gewählten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vereinskontrolle werden von der Vollversammlung in ihre Funktionen gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer der Vereinskontrolle beträgt jeweils drei Jahre.
- (4) Die Vereinskontrolle faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Jedes Mitglied der Vereinskontrolle oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende, bzw. sein Ersatzmann unverzüglich die Vereinskontrolle einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen stattfinden.
- (6) Der Vereinskontrolle obliegt die laufende Überwachung und Kontrolle der Vereinstätigkeit. Sie kann sich über alle Vereinsangelegenheiten unterrichten, die Bücher und Schriften jederzeit einsehen und den Kassenstand überprüfen. Sie hat den jährlichen

Tätigkeitsbericht sowie den Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Vollversammlung hierüber unter Vorlage des Überprüfungsberichtes antragstellend zu berichten.

(7) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinskontrolle erfolgt durch Beendigung der Funktionsdauer oder durch Tod. Der freigewordene Posten wird satzungsgemäß neu besetzt.

(8) Die Vereinskontrolle ist der Vollversammlung verantwortlich.

### § 13

#### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten (Kassier) und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden für eine dreijährige Funktionsdauer von der Vollversammlung in ihr Amt gewählt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die freigewordene Funktion satzungsgemäß neu besetzt.

(4) Vorstand tritt bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.

a) auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder und

b) auf Verlangen der Vereinskontrolle

(5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen sowie in der Vollversammlung.

Er vertritt den Verein nach außen und hat im Namen des Vereines die Verwaltungsgeschäfte zu führen.

Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

Die Sitzungen des Vorstandes sowie die Vollversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

(6) Dem Finanzreferenten (Kassier) obliegt die Kassenführung und die gesamte Verrechnung.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

## § 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) die Einberufung der Vollversammlung;
  - b) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Vollversammlung;
  - c) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten;
  - d) die vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder;
  - e) die Bestellung und Enthebung der Mitglieder von Arbeitsausschüssen.

## § 16 Das Schiedsgericht

(1) Schiedsgericht besteht aus 3 Personen (3 Ersatzmännern), die auf die Dauer von 3 Jahren von der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Die Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichtes ist nur bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern gegeben.

Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(3) In den Sitzungen des Schiedsgerichtes führt jeweils das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied bzw. Ersatzmitglied den Vorsitz.

(4) Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereines zuständig. Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 17 Zeichnungsberechtigung

(1) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind vom Vorsitzenden zu fertigen, wobei er hierzu den Geschäftsführer ermächtigen kann.

(2) Auszahlungen und Anweisungen von Geldbeträgen müssen vom Finanzreferenten gezeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

(3) Urkunden über Verbindlichkeiten des Vereines Dritten gegenüber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu fertigen.

Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß der Vollversammlung erforderlich ist, so ist dies durch die Mitfertigung eines ordentlichen Vereinsmitgliedes ersichtlich zu machen.

Sicherheitsdirektion  
- für Steiermark -  
GZ.: Vr 76. 2. 1. 44 /  
Dem Nicht-  
Untersagungsbescheid  
vom 10. 12. 44 /  
zugrunde gelegt.



STATUTEN

ARBEITSGEMEINSCHAFT "PRODUKTMANAGEMENT" HARTBERGERLAND



Produktmanagement  
Hartbergerland  
8230 Hartberg, Wienerstr. 29  
Tel. 03337 62621-0

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

Name: ARGE Produktmanagement Hartbergerland  
Sitz: Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft  
8230 Hartberg, Wienerstraße 29  
Tätigkeit: Diese erstreckt sich auf den politischen Bezirk  
Hartberg.

§ 2

Zweck und Gegenstand

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- Aufklärung, Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der bäuerlichen Spezialitätenvermarktung;
- Erzeugung von Spezialitäten in kontrollierter Produktion;
- Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Ämtern und Körperschaften;
- Erschließung neuer Märkte und Organisation des Produktabsatzes;
- Hilfestellung für Mitgliedsbetriebe bei der Beschaffung von Betriebsmitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der ARGE können physische Personen werden, die im Tätigkeitsbereich der ARGE einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen. Die physische Person ist im Sinne des ABGB § 361 zu verstehen.

Juridische Personen können Mitglied der ARGE werden, wenn es im Interesse der ARGE gelegen ist.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und nach Untertfertigung einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Weiters können Betriebe mit bäuerlicher Gastebeherbergung, mit Buschenschank, mit Erzeugung von bäuerlichem Kunsthandwerk ebenfalls die Mitgliedschaft der ARGE erwerben.

Konsumenten, die an der Zusammenarbeit interessiert sind, können ebenfalls der ARGE beitreten.

Am Sitz der ARGE ist ein Mitgliederverzeichnis anzulegen, dessen Führung dem Obmann obliegt. In dieses Verzeichnis sind alle Mitglieder mit vollem Namen, Vulgonamen, genauer Anschrift und Telefonnummer einzutragen.

#### § 4

##### Mittel zur Erreichung des Zweckes der ARGE

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen Versammlungen, Vorträge, Zusammenkünfte und Exkursionen der Mitglieder.

Jedes beigetretene Mitglied leistet eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe die Vollversammlung festlegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni jeweils zu entrichten, dessen Höhe setzt ebenfalls die Vollversammlung fest.

Von dem für die Erzeugnisse erzielten Verkaufserlös haben die Mitglieder eine von der Vollversammlung festzusetzende prozentuelle Abgabe zu entrichten.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und sonstigen Vereinstellungen der ARGE, insbesondere an den Verkaufsausstellungen teilzunehmen und dort ihre Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten. In den Versammlungen der ARGE können die Mitglieder Anträge stellen und Vorschläge erstatten. Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften der Statuten und die sonstigen Beschlüsse der ARGE einzuhalten, die vorgeschriebenen Beiträge und Abgaben regelmäßig und rechtzeitig zu bezahlen, die Tätigkeit der ARGE in jeder Hinsicht zu

unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Tätigkeit der ARGE zu schaden geeignet ist.

Die Mitgliedschaft endet durch:

Der freiwillige Austritt muß dem ARGE-Vorstand spätestens bis 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird jedoch erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

Im Falle des Todes eines ARGE-Mitgliedes scheidet dieses mit Ende des Kalenderjahres, in dem es verstorben ist, aus der ARGE aus. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger fortgesetzt. Der Tod des Mitgliedes ist dem Vorstand von dessen Angehörigen ehestens schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen der ARGE gegenüber nicht nachkommt, dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt, die Interessen der ARGE absichtlich schädigt oder ein Verhalten an den Tag legt, das den guten Sitten widerspricht, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Vom Ausschluß ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch und allfällige Rechte auf das ARGE-Vermögen.

#### § 6

#### Organe der ARGE

Organe der ARGE sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

#### § 7

#### Die Vollversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder bilden die Vollversammlung.
- (2) Der Obmann hat jährlich eine Ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Darüberhinaus ist eine außerordentliche Vollversammlung vom Obmann binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Ausschuß oder von einem Drittel der Mitglieder oder von einem Mitglied zur Schlichtung einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Obmann. Dazu sind alle Mitglieder schriftlich spätestens eine Woche vorher, unter Angabe von Ort und Zeit der Tagung und der Tagesordnung einzuladen.

(4) Anträge an die Vollversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur über Gegenstände gefaßt werden, die auf der Tagesordnung enthalten sind.

(6) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, findet 30 Minuten später eine Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(7) Die Wahlen und Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen der ARGE geändert oder die ARGE aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 8

### Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl des Obmannes, Obmannstellvertreters, Kassiers, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der ARGE;
- e) Entscheidung über Einsprüche, betreffend die Aufnahme von Mitgliedern;

- f) Festsetzung der Beitrittsgebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Abgabe vom Verkaufserlös;
- g) Entscheidung über Einsprüche, betreffend den Ausschluß von Mitgliedern;
- h) Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 9

#### Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und den Bereichsprechern zusammen.  
Die Bereichsprecher werden in eigenen Wahlgängen vor der Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters gewählt.
- 2) Der Obmann, der Obmann-Stellvertreter und die Bereichsprecher werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- 3) Der Obmann leitet sämtliche Geschäfte der ARGE. Im Falle der Verhinderung des Obmannes übernimmt der Obmann-Stellvertreter dessen Funktion.
- 4) Dem Vorstand obliegt:
  - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
  - die Beratung und Belehrung der Mitglieder,
  - die Ausarbeitung der der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegender Geschäftsordnung und allfälliger Änderungsvorschläge.
- 5) Der Vorstand ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Die Zeichnung der ARGE erfolgt durch den Obmann.

§ 9

Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereines zu prüfen und sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen und die Kassenbestände zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über diese Tätigkeit zu berichten.

§ 10

Geschäftsführer

Die Tätigkeit des Schriftführers und des Kassiers wird in einem Geschäftsführer vereinigt.

Der Vorstand kann jedoch die drei Aufgabenbereiche auf verschiedene Personen übertragen.

Dem Geschäftsführer obliegt:

- 1) Die Besorgung des Schriftverkehrs.
- 2) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- 3) Die Führung der Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 4) Die Abwicklung des Geldverkehrs nach Weisung des Obmannes und die Führung des Kassabuches. Er hat in den Mitgliederversammlungen den Rechnungsabschluß zu erstatten.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 11

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 1) Aus dem Vereinsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten können von jedem Mitglied der Vollversammlung zur Schlichtung vorgelegt werden.
- 2) Dazu hat der Obmann auf Antrag des beschwerdeführenden Mitgliedes binnen drei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

- 3) Kommt dabei eine Einigung zustande, so haben die von der Streitigkeit betroffenen Mitglieder den Schlichtungsvorschlag der Vollversammlung mit der Wirkung eines Vergleiches zu unterfertigen.

§ 12

Auflösung des Vereines

- 1) Der Verein wird aufgelöst:
  - a) durch Beschluß der Vollversammlung
  - b) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde.
- 2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann durch Beschluß der Vollversammlung erfolgen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, wobei 2/3 für die Auflösung stimmen müssen.
- 3) Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen.  
Dieses Vermögen ist dem Sozialhilfeverband Hartberg zur Verfügung zu stellen.

Hartberg, am .....

# STATUTEN

"Schilcherland - Spezialitäten"

## §1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen "Schilcherland - Spezialitäten"
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Deutschlandsberg.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit im Hinblick auf die Produktion auf die Weststeiermark und im Hinblick auf die Vermarktung auf das In- und Ausland.

## § 2

### Zweck des Vereines

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und ohne Erwerbsabsicht erfolgt, dient der Zielsetzung der Förderung der Mitglieder in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.
- 2) Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:
  - zukunfts- und marktorientierte Erzeugung von Qualitätsprodukten
  - naturnahe Produktion mit der Zielrichtung zur Kreislaufwirtschaft
  - tiergerechte Haltung
  - Einsatz von naturfreundlichen Maßnahmen und Technologien
  - vorausschauende Marktlenkung

Durch konkrete Maßnahmen wie:

- Information, Beratung und Aufklärung der Produzenten und der Konsumenten
- Erstellung, Genehmigung und Kontrolle der Produktions- und Vermarktungsrichtlinien
- Aufbau eines geschützten Marktes
- Vergabe eines Markenzeichnes
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Vermarktung
- Verwaltung von Gemeinschaftseinrichtungen

### Strukturierung des Vereines:

Der Verein gliedert sich in produktbezogene Arbeitsgruppen. Die ordentlichen Mitglieder gehören je nach ihrer Produktionssparte den Arbeitsgruppen an, wobei jeder Arbeitsgruppe Maßnahmen zum Aufbau, der Verbesserung und der Weiterentwicklung des Einzelproduktes obliegen.

Vertreter der Arbeitsgruppen stellen den Vorstand, der die Maßnahmen zum Marktaufbau für alle Produkte (Kennzeichnung, Markenzeichen, Werbung, Verträge etc.) durchführt.

Dem Vorstand obliegt die Koordination der einzelnen Arbeitsgruppen zum Zweck des Vereinszieles.

### §3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

Die für den beabsichtigten Vereinszweck erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge in Form fester Jahresbeiträge
- b) von der Vollversammlung festgelegte Umlagen
- c) Spenden, Sammlungen, Förderungsbeiträge
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- e) sonstige Einnahmen und Zuwendungen

### §4

#### Mitglieder

- 1) ordentliche Mitglieder des Vereines können sein:  
-Produzierende Landwirte
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind:  
-Physische und juristische Personen (Fremdenverkehrsverband), deren Tätigkeit im Interesse des Vereines liegt und Konsumenten, die an der Tätigkeit des Vereines interessiert sind.
- 3) unterstützende Mitglieder
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 5) Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Vollversammlung wirksam.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimmen, sowie Mitsprache und kontrollierende Funktion bei der Überwachung der Produktions- und Vermarktungsrichtlinien.
- 3) Durch den Beschluß des Vorstandes können ein bis drei außerordentliche Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluß.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß dem Vorstand mind. 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Umlage trotz wiederholter Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## §7

### Vereinsorgane

Organe der Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§8  
Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mind. einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden wenn sie mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden
- 4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Obmann durch schriftliche Einladung aller Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen und haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- 5) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 6) Wichtige Beschlüsse können nur über Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 7) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gegeben. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.
- 8) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- 9) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterfertigen.

## §9

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme der Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlußfassung über Voranschlag.
- 3) Wahl der Vorstandsmitglieder über Vorschlag der Arbeitsgruppen und Enthebung des Vorstandes.
- 4) Wahl des Obmannes, seiner Stellvertreter und der Rechnungsprüfer. Die Wahl des Obmannes erfolgt geheim.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- 6) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Entscheidung über Berufungen gegen die Entziehung der Verbandsmarke

## §10

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 15 Mitgliedern, die von den Arbeitsgruppen vorgeschlagen werden. Jede Arbeitsgruppe hat das Recht, hierfür 1 - 3 Mitglieder vorzuschlagen.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 3) Dem Vorstand steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung für seine Amtsdauer delegierte Mitglieder zu kooptieren. Von der Beschlußfassung hierüber sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlußunfähig, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutenmäßige Mitgliederzahl der Generalversammlung.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
- 5) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vorzunehmen. Die hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 6) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind diese auch verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

- 7) Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu fertigen.
- 10) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.
- 11) In den Vorstand können über dessen Beschluß außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme kooptiert werden.

## §11

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- 3) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 4) Genehmigung und Kontrolle der von den Arbeitsgruppen vorgelegten Produktions- und Vermarktungsrichtlinien.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 7) Bestellung der Kontrollorgane
- 8) Verleihung des Rechtes zur Führung der Verbandsmarke
- 9) Entziehung des Rechtes zur Führung der Verbandsmarke

§ 12  
Obmann

- 1) Der Obmann und zwei Stellvertreter werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.
- 2) Der Obmann, oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes ein, führt bei denselben den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines werden vom Obmann und dem Geschäftsführer gezeichnet.

§ 13  
Geschäftsführer

Zur Führung der Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und gewöhnlichen Schriftstücke und bereitet die Vorstandssitzungen und die Vollversammlung vor.

§ 14  
Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und in sonstige Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten.

§ 15  
Kontrollorgan

- 1) Das Kontrollorgan setzt sich je zur Hälfte aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 2) Die Kontrollorgane werden vom Vorstand bestellt.
- 3) Das Kontrollorgan hat die Aufgabe, die Einhaltung der fProduktions- und Vermarktungsrichtlinien zu kontrollieren und den Vorstand über die Ergebnisse zu informieren.

§ 15 a  
Verbandsmarke

- 1) Die zum Nachweis der Produktwahrheit entwickelte Marke, bestehend aus der grafisch dargestellten "Schilchersonne" mit der Inschrift "Schilcherland - Spezialitäten" wird nach dem Markenschutzgesetz geschützt.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, beim Verkauf ihrer Produkte diese Marke an geeigneter Stelle auf dem Verpackungsmaterial, auf Werbematerial oder auf dem Produkt anzubringen, wenn ihnen das Recht zur Führung der Marke vom Vorstand schriftlich verliehen wird.
- 3) Voraussetzung für die Verleihung des Rechtes zur Führung der Marke ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Mitgliedes, die Produktions- und Vermarktungsrichtlinien der für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaft strikte einzuhalten.
- 4) Das Recht zur Führung der Marke kann dem Mitglied vom Vorstand entzogen werden, wenn das Mitglied entgegen den Richtlinien gem Abs 3 Produkte erzeugt oder vermarktet oder wenn die Marke für den Vertrieb von Produkten verwendet wird, die nicht dem Produktkatalog der Schilcherland - Spezialitäten angehören oder wenn die Marke in anderer Weise missbräuchlich verwendet wird.
- 5) Bei unberechtigter Verwendung der Marke durch Nichtmitglieder oder durch Mitglieder, die entweder die Verpflichtungserklärung gem Abs 3 nicht abgegeben haben oder denen das Recht zur Führung der Marke gem Abs 4 entzogen wurde, ist der Vorstand berechtigt, alle rechtlichen Verfolgungshandlungen zum Schutz der Marke durchzuführen.
- 6) Gegen die Entziehung der Marke gem Abs 4 kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung an die Generalversammlung einbringen, die darüber endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

§16  
Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus Vertretern von fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Der Schiedsspruch hat gemäß § 594 (1) ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles.

#### § 17

#### Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch den Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche und ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Deutschlandsberg, im April 1989

**Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion  
Referat für Landes- und Regionalplanung**

Stempfergasse 7, 8011 Graz

Tel.: (0316) 877-3644



**Richtlinie zur Förderung  
von Maßnahmen entsprechend der  
EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II  
in der Steiermark**

Stand 04.12.1995

(Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom GZ.: LBD-LRP 44.301 - 1995)  
(Notifikation EK GD IV vom 24.01.1996, SG (96) D/30532)

**I. Förderungsziel**

Mit den Förderungsmaßnahmen der gegenständlichen Richtlinie soll die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative Leader II seitens der Steiermark verwirklicht werden. Das Ziel des Leader II-Programmes der Steiermark ist die Erstellung und Umsetzung von innovativen, sektorübergreifenden, modellhaften und übertragbaren regionalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes durch lokale Aktionsgruppen in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung des jeweiligen Leader-Gebietes

**II. Förderungswerber**

Förderungswerber sind ausschließlich die offiziellen Vertreter der regionalen Aktionsgruppen (üblicherweise der Vereins- bzw. Vorstandsvorsitz).

**III. Endbegünstigte**

Endbegünstigte können

- die lokalen Aktionsgruppen,
- sowie Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Verbände, Vereine, Unternehmen (insb. Handwerker u. Kleingewerbebetriebe) mit bis zu max. 50 Beschäftigten, Land- und Forstwirte und Einzelpersonen, wenn die jeweiligen Projekte von den Förderungswerbern (offizielle Vertreter der lokalen Aktionsgruppe) bei der zuständigen Förderstelle eingebracht werden,

nach Auswahl entsprechend dem für die jeweilige Gruppe gültigen Verfahren, sein.

#### IV. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand können grundsätzlich alle Maßnahmen sein, die zur Erreichung der Ziele der jeweiligen Leader-Region, entsprechend dem von der Europäischen Kommission genehmigten Leader-Programm, dienen.

◆ allgemeine Maßnahmen mit Gegenüberstellungsmitteln aus dem EAGFL-A, EFRE u. ESF:

Allgemeine Maßnahmen (z. B.: technische Hilfe, nicht gewinnorientierte Maßnahmen, etc) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation (in Ausnahmefällen bis zu 100 %) förderbar.

Förderungsobergrenzen:

Die Förderungsobergrenzen richten sich nach den indikativ vorgesehenen Mitteln des Leader-Programmes (Die Maßnahmenbereiche sind in der Finanztabelle des Leaderprogrammes angeführt).

◆ andere Maßnahmen:

- Maßnahmen mit Gegenüberstellungsmitteln aus dem EFRE:

de Minimis:

alle Ausgabenarten, die einen Betrag von 100.000 ECU ( das sind 1.300.000 ÖS ) nicht übersteigen, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation (in Ausnahmefällen bis zu 100 %) förderbar.

### Investive Maßnahmen:

In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete darf die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die sich durch Kumulierung mit anderen Beihilfen ergebende Förderung für Investitionsprojekte eine Beihilfenintensität von

- bis zu 15 % brutto für kleine Unternehmen, das sind solche, die
  - im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und
  - entweder
    - einen Jahresumsatz von nicht mehr als 5 MECU (das sind rund ÖS 65,0 Mio)
    - eine Bilanzsumme von nicht mehr als 2 MECU (das sind rund ÖS 26,0 Mio)

und sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definitionen nicht erfüllenden Unternehmen befindet, nicht übersteigen.

Für Investitionsprojekte die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden gelten Förderintensitäten

- für kleine Unternehmen im obigen Sinne bis zu 37 % brutto.

Sofern Beihilfen aus anderen Förderaktionen gewährt werden, sind diese auf die oben angeführten Förderintensitäten anzurechnen. Auf alle Fälle dürfen die zulässigen Förderrichtwerte nach Maßgabe der EU-Wettbewerbsregeln nicht überschritten werden.

### Immaterielle Maßnahmen:

Sofern es um die Förderung von Beratungsmaßnahmen geht (z.B.: externe Beratung, Studien, Qualitätsverbesserung, Marktbearbeitungsmaßnahmen) können die maximalen Förderintensitäten auf bis zu 50 % der entsprechenden Kosten erhöht werden.

- **Maßnahmen mit Gegenüberstellungsmitteln aus dem EAGFL-A:**

Maßnahmen mit Gegenüberstellungsmitteln aus dem EAGFL-A werden nach den für das Ziel 5b Programm (Unterprogramm I) der Steiermark angeführten Fördersätzen gefördert, wobei sich die Förderintensitäten um 5% erhöhen können.

#### Förderungsobergrenzen:

Die Förderungsobergrenzen richten sich nach den indikativ vorgesehenen Mitteln des Leader-Programmes (Die Maßnahmenbereiche sind in der Finanztafel des Leaderprogrammes angeführt).

#### V. Verfahren

##### Einreichstelle:

Der Förderungsantrag ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion, Referat für Landes- und Regionalplanung (8010 Graz, Stempfergasse 7, Tel.: 0316 / 877 - 3644 (Sekretariat), Fax.: - 3711 ) einzubringen. Zur Antragstellung sind die beim Referat für Landes- und Regionalplanung jeweils aufliegenden Formulare zu verwenden.

##### Unterlagen:

Der Förderungsantrag hat auf alle Fälle eine für die Förderungsentscheidung ausreichende Darstellung des Projektes sowie der eventuell betroffenen Unternehmen zu enthalten (das sind z.B. Nachweise über Finanzierbarkeit des Eigenanteils, aktuelle Bilanzen, Auskünfte über alle für die Förderung maßgeblichen Umstände, etc.).

##### Genehmigung:

Nach Prüfung aller Unterlagen in dem zuständigen Ausschuß (Bundesministerien- u. Landesdienststellenvertreter) wird das Projekt nach positiver Beurteilung, der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

##### Kein Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Zeitpunkt der Überweisung und Umfang richten sich nach den tatsächlich verfügbaren Mitteln des Landes.

##### Kontrolle:

Der Endbegünstigte ist verpflichtet, der Steiermärkischen Landesregierung, bei Gewährung einer Förderung, über Verlangen die Überprüfung der Führung aller Unternehmungen bzw. Betriebe sowie Beteiligungen jederzeit zu gestatten und den

NEC 76 00 30

Beauftragten des Landes sowie auch dem Landesrechnungshof Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

Darüberhinaus ist über die Fortschritte des Förderprojektes zumindest einmal halbjährlich schriftlich an die Förderstelle Bericht zu erstatten. Ebenfalls muß gewährleistet sein, daß die notwendigen Informationen vom Endbegünstigten zur Verfügung gestellt werden, um die Evaluierung und Kontrolle der Leader-Programme durch den Leader-Begleitausschuß und die Europäische Kommission erfüllen zu können.

#### VI. Widerruf bzw. Einstellung

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten wenn:

1. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
2. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
3. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist.
4. über das Vermögen des Endbegünstigten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Endbegünstigten ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde,
5. der Endbegünstigte den durch die Förderung begünstigten Betrieb eingestellt hat,
6. die gewerberechtliche oder sonstige Voraussetzung für die Führung des Betriebes nicht mehr gegeben ist.

Der Endbegünstigte ist verpflichtet, bereits geleistete Förderungszuschüsse zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn einer der vorweggenannten Gründe zutrifft.

#### VII. Laufzeit der Förderungsaktion

Diese Richtlinie tritt gleichzeitig mit der Einreichung der die Steiermark betreffenden Operationellen Programme der EU-Gemeinschaftsinitiative Leader II bei der EU-Kommission in Kraft und gilt bis 31.12.1999 wobei Auszahlungen bis zum Jahr 2001 erfolgen können.

-171-